

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 27.10.2025, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 16.10.2025

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 15.09.2025
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans 6a und 10. Änderung des Bebauungsplans 6e
Vorlage: 2025/147
- TOP 6 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleibrok"
Vorlage: 2025/155
- TOP 7 Neufassung Abwasserbeseitigungssatzung
Vorlage: 2025/118
- TOP 8 Neubau Spielplatz Turnierplatzgelände / Ellernteich
Vorlage: 2025/166
- TOP 9 Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2025/157
- TOP 10 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 11 Einwohnerfragestunde

TOP 12 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Henkel
Erster Gemeinderat

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/147freigegeben am **15.10.2025****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 02.09.2025

Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans 6a und 10. Änderung des Bebauungsplans 6e

Beratungsfolge:**Status****Datum****Gremium**

Ö

27.10.2025

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

N

18.11.2025

Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Die Aufstellung der Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6a „Gebiet Rastede“ und 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6e „Kleibroker Straße im Bereich Zur-Windmühlen-Straße“ werden hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert.
2. Dem Entwurf der Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6a „Gebiet Rastede“, 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6e „Kleibroker Straße im Bereich der Zur-Windmühlen-Straße“ wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung sollen die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6a und die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6e durchgeführt werden. Der Geltungsbereich der Sammeländerung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a und der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e umfasst das Allgemeine Wohngebiet und das Reine Wohngebiet mit ein- und zweigeschossiger Bauweise, wobei keine näheren Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper getroffen wurden.

Die Gebiete sind ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut. Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung wurden die Bereiche als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet, sodass hier eine Traufhöhe von max. 4,50 m und eine Firsthöhe von max. 9,50 m vorgeschlagen wird. Ein Auszug des Konzeptes ist als Anlage 2 beigelegt.

Zusätzlich wird die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften empfohlen, wonach im gesamten Geltungsbereich nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen.

Da die 3. Änderung des Bebauungsplans 6a und 10. Änderung des Bebauungsplans 6e als Bebauungsplan aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen können, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine, da die Baurechte zuvor auch schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet werden.

Anlagen:

1. Entwurf Satzung – Bebauungsplan mit Begründung
2. Auszug aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

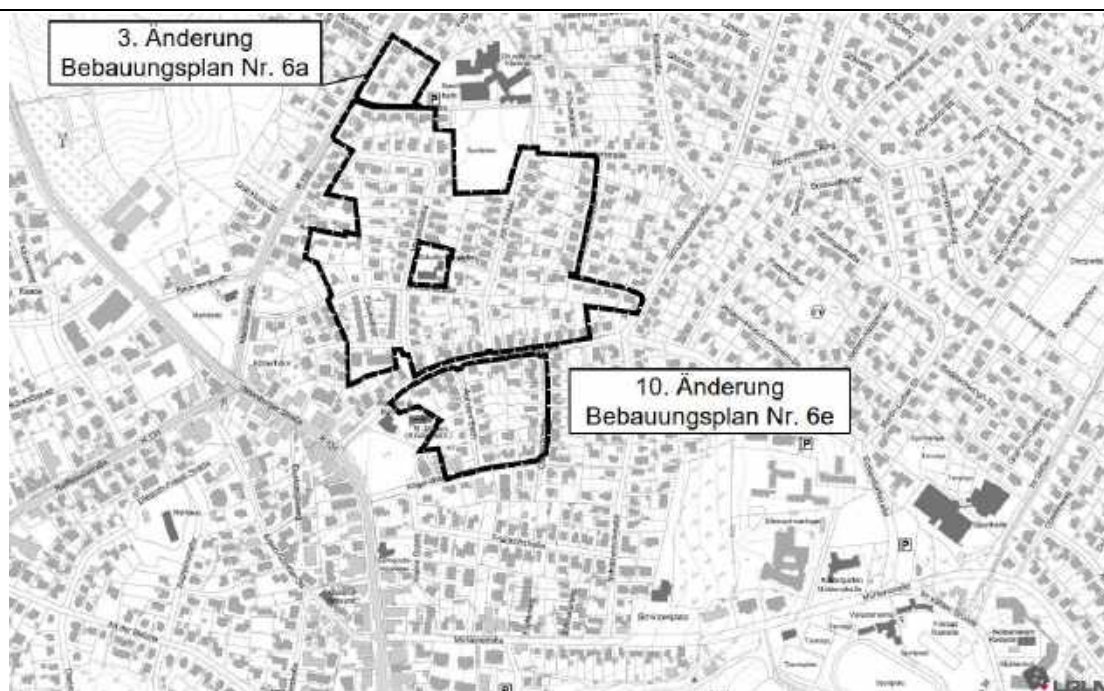
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Sammeländerung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a
für das Gebiet Rastede

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e
für ein Gebiet östlich der Kleibroker Straße (K 113) im Bereich zwischen der B 69
und der Zur Windmühlen Straße“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Entwurf

August 2025

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e wird hiermit ausgefertigt. Die Sammeländerung stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in bekannt gemacht worden.

Die Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

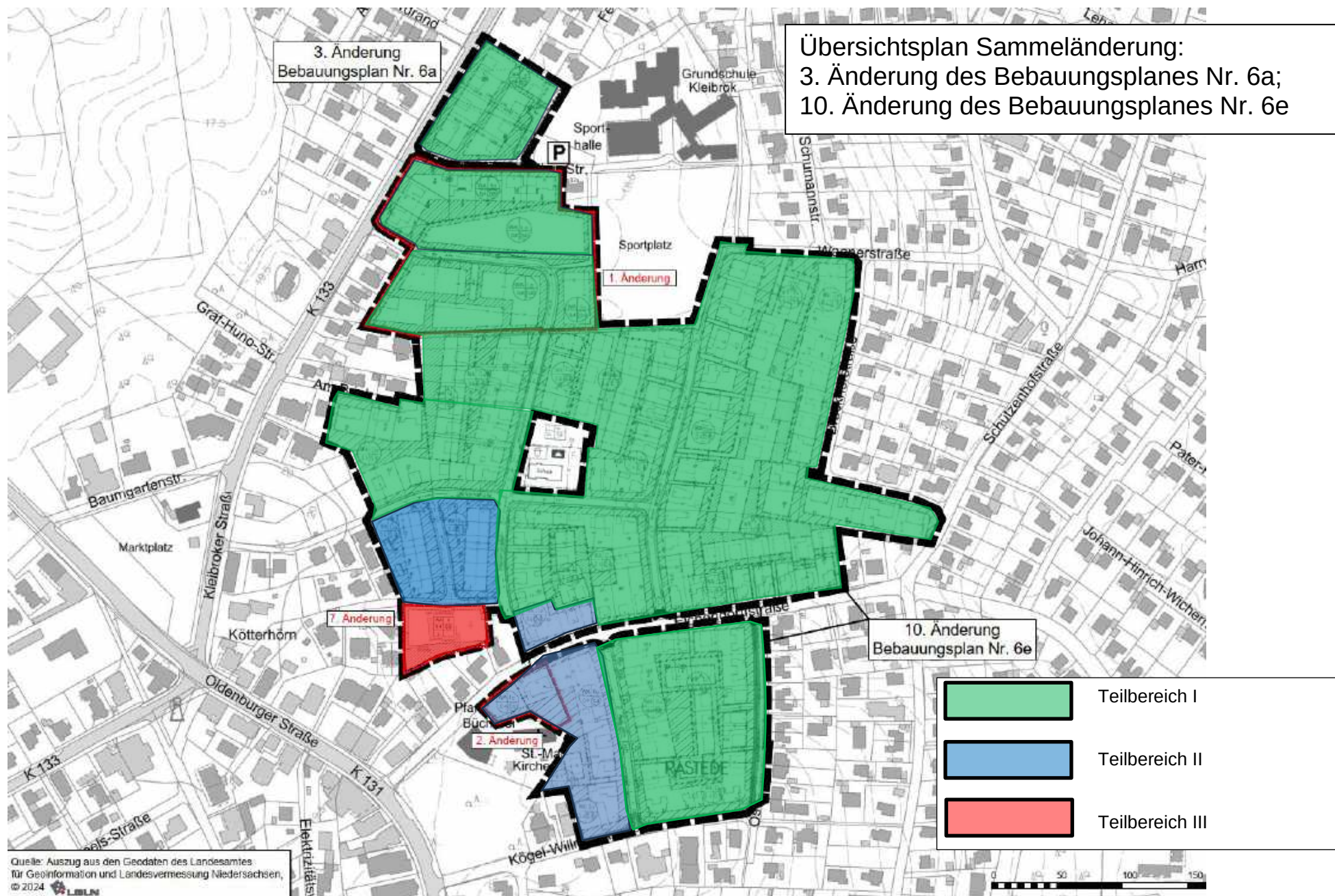
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Sammeländerung: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a; 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e umfasst die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und die nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

Teilbereich I (grüne Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

1. Bauweise

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und den festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und in den gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern und Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Sammeländerung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

Hinweis: Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a und in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

3. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und für die nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

4. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten und Reinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

Teilbereich II (blaue Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

5. Anzahl der Vollgeschosse

Zulässig sind zwei Vollgeschosse.

Hinweis: Das im Bebauungsplan Nr. 6e und seinen Änderungen als Höchstgrenze ausgewiesene eine Vollgeschoss wird durch die vorstehende Festsetzung ersetzt.

6. Bauweise

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässig.

7. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden Sammeländerung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

Hinweis: Die in der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

8. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 6,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 10,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

9. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten oberhalb des 2. Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.

Teilbereich III (rote Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

10. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.

11. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 13,00 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

Alle weiteren Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 6a und 6e und ihrer Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 6a und 6e.

2. Teilbereiche I und II Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quer- giebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

3. Teilbereich III Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quer-
giebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskon-
struktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie
Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

4. Teilbereich III Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter
liegenden Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhal-
ten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen
Gebäudeseitenlänge unterschritten werden.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschrif-
ten zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit
einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mit-
telalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscher-
ben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u.
Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind
diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und
müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsi-
schen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg,
Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflich-
tig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und
Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf
von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist
Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der
Arbeiten gestatten.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Alt-
standorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichti-
gen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versor-
gungsunternehmen zu entnehmen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Sammeländerung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.
3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I
Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017
(BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S.
176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt
geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

Rastede, den

Bürgermeister

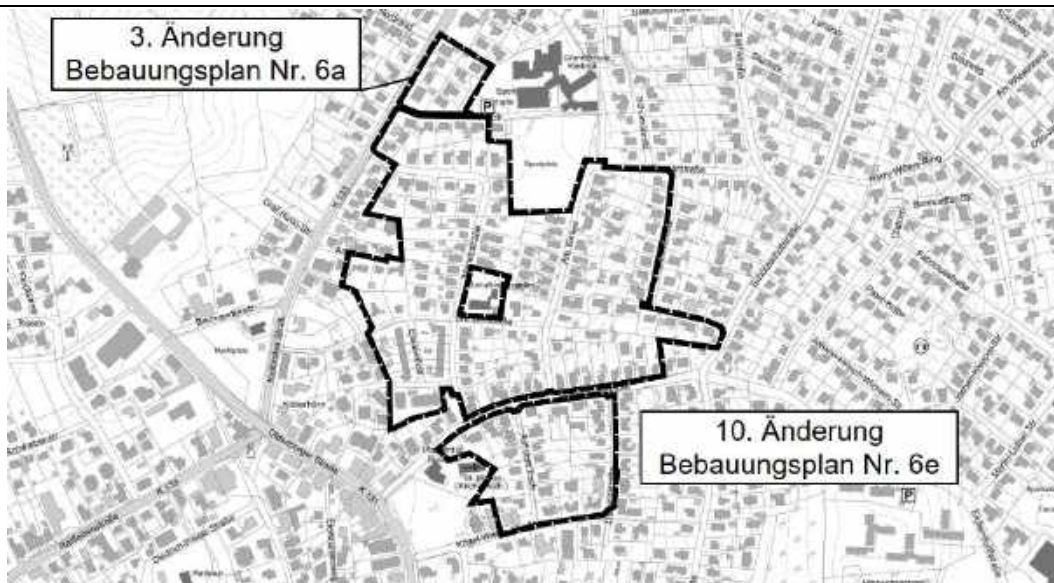
Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

Sammeländerung

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a
für das Gebiet Rastede

10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e
für ein Gebiet östlich der Kleibroker Straße (K 113) im Bereich zwischen der B 69
und der Zur Windmühlen Straße“



Begründung

Entwurf

August 2025

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	9
1.	Einleitung	9
1.1	Planungsanlass	9
1.2	Rechtsgrundlagen	9
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	10
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	10
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	8
2.1	Flächennutzungsplan	8
2.2	Bebauungspläne	9
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	8
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	10
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	10
4.1	Belange der Raumordnung	13
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	14
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	14
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	14
4.5	Belange von Natur und Landschaft	14
4.6	Belange des Klimaschutzes	17
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	18
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	20
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	21
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	21
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	21
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	21
6.	Inhalte der Planung	21
7.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	23
8.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	24

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der Sammeländerung 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a und 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung und zur Anzahl der zulässigen Wohnungen angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan. Die Größe des Geltungsgebietes beträgt insgesamt ca. 155.000 qm.

Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 beträgt die zulässige Grundfläche zwischen 20.000 qm und 70.000 qm. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und ist als Anlage dieser Begründung beigelegt. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen.

Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser Sammeländerung liegt im Hauptort Rastede, im zentralen Bereich der Siedlungslage. Das Plangebiet befindet sich nördlich der Kögel-Willms-Straße, beidseitig der Eichendorffstraße, östlich der Kleibroker Straße. Für das Plangebiet liegen die Bebauungspläne Nr. 6a und 6e mit zahlreichen Änderungen vor.

Anlass für diese Sammeländerung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser Sammeländerung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung angepasst und ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei dieser Sammeländerung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Sammeländerung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, die

Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Die Sammeländerung liegt im Hauptort Rastede, im zentralen Siedlungsgebiet. Der Geltungsbereich der Sammeländerung umfasst die in den Bebauungsplänen Nr. 6a und 6e festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Reinen Wohngebiete, wobei die Geltungsbereiche der Ursprungsbebauungspläne über diese Sammeländerung hinausgehen. Die ebenfalls durch die Bebauungspläne Nr. 6a und 6e überplanten Gemeinbedarfseinrichtungen (Gemeindehaus, Kirche etc.) werden von der Sammeländerung nicht erfasst. Zudem wurde der Bebauungsplan Nr. 6e bereits zum Teil durch andere Bebauungspläne überplant. Die Sammeländerung bleibt damit hinter dem Geltungsbereich der beiden Ursprungsbebauungspläne zurück.

Bei dieser Sammeländerung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan auf Seite 3 und dem Titelbild entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Bebauungsplan Nr. 6a

Im Bebauungsplan Nr. 6a dominieren eingeschossige Einfamilienhäuser. An der Zur Windmühlen Straße ist ein kleineres Mehrfamilienhaus vorhanden. Es wirkt ebenso wie ein weiteres Wohnhaus an der Kleibroker Straße optisch zweigeschossig. In Bezug auf ihr äußeres Erscheinungsbild (Dachform, Fassadengestaltung) stellen sich die Gebäude unterschiedlich dar. Die rückwärtigen Freibereiche sind gärtnerisch angelegt. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Bäume, zum Teil auch älterer Baumbestand.

Bebauungsplan Nr. 6e

Im nördlichen Teil dominiert das eingeschossige Einfamilienhaus auf relativ großzügigem Grundstück. Es handelt sich um großen Teil um ältere Einfamilienhäuser, zum Teil wurden Gebäude bereits abgerissen und durch Neubauten ersetzt. In Bezug auf ihr äußeres Erscheinungsbild (Dachform, Fassadengestaltung) stellen sich die Gebäude unterschiedlich dar. Es sind sowohl verlinkerte Gebäude als auch verputzte Gebäude vorhanden. Es dominiert aber das geneigte Dach. Im nördlichen und zentralen Plangebiet sind nur vereinzelt Gebäude vorhanden, die optisch zwei Vollgeschosse aufweisen. Die Dachgeschosse sind zum Teil als Wohnraum genutzt und mit Dachgauben versehen.

Auf den rückwärtigen Grundstücksflächen insbesondere an der Marienstraße und in der Straße Am Winkel wurden auf den rückwärtigen Grundstücksflächen in zweiter Reihe zusätzliche Wohnhäuser errichtet. Die Freibereiche sind gärtnerisch genutzt. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Bäume, zum Teil auch älterer Baumbestand.

Exemplarisch für den nördlichen und zentralen Teil des Bebauungsplanes Nr. 6e stehen ein Blick in die Straße Am Winkel und die Eichendorffstraße:



Blick in die Straße Am Winkel



Blick in die Eichendorffstraße

Der südliche und südwestliche Bereich des Bebauungsplanes Nr. 6e ist stärker verdichtet. Beidseitig der Elisabethstraße befinden sich Reihenhäuser. Sie sind ein- bis zweigeschossig. Zudem liegt südlich der Elisabethstraße ein zweigeschossiges Mehrfamilienhaus mit bis zu 10 Wohneinheiten. An der Straße auf dem Esch sind Doppelhäuser und ein optisch zweigeschossiges Wohnhaus vorhanden.



Reihenhäuser an der Elisabethstraße



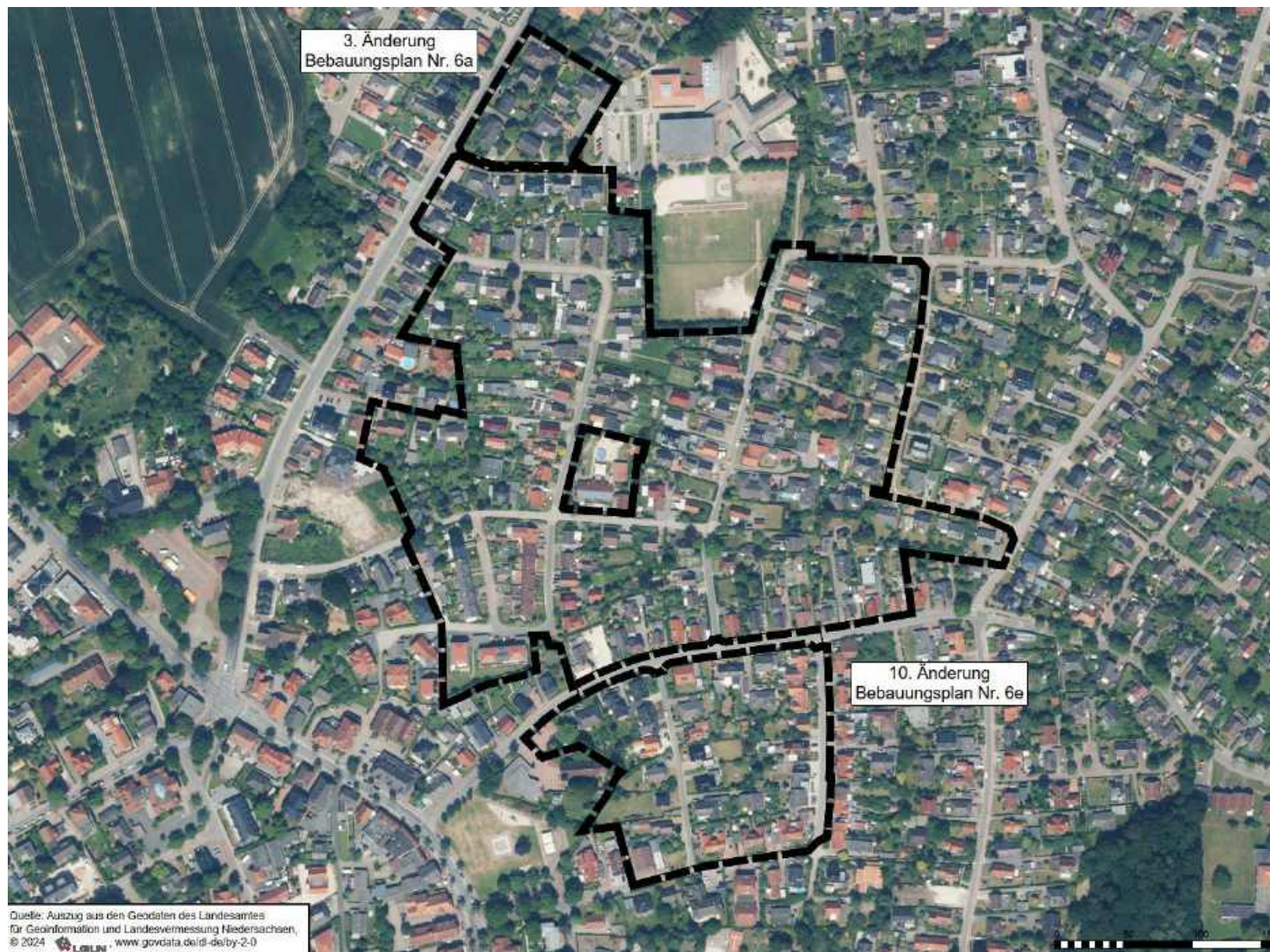
Mehrfamilienhaus südlich der Elisabethstraße



Auf dem Esch

Insgesamt nimmt die städtebauliche Dichte im Plangebiet von Nord nach Süd zu.

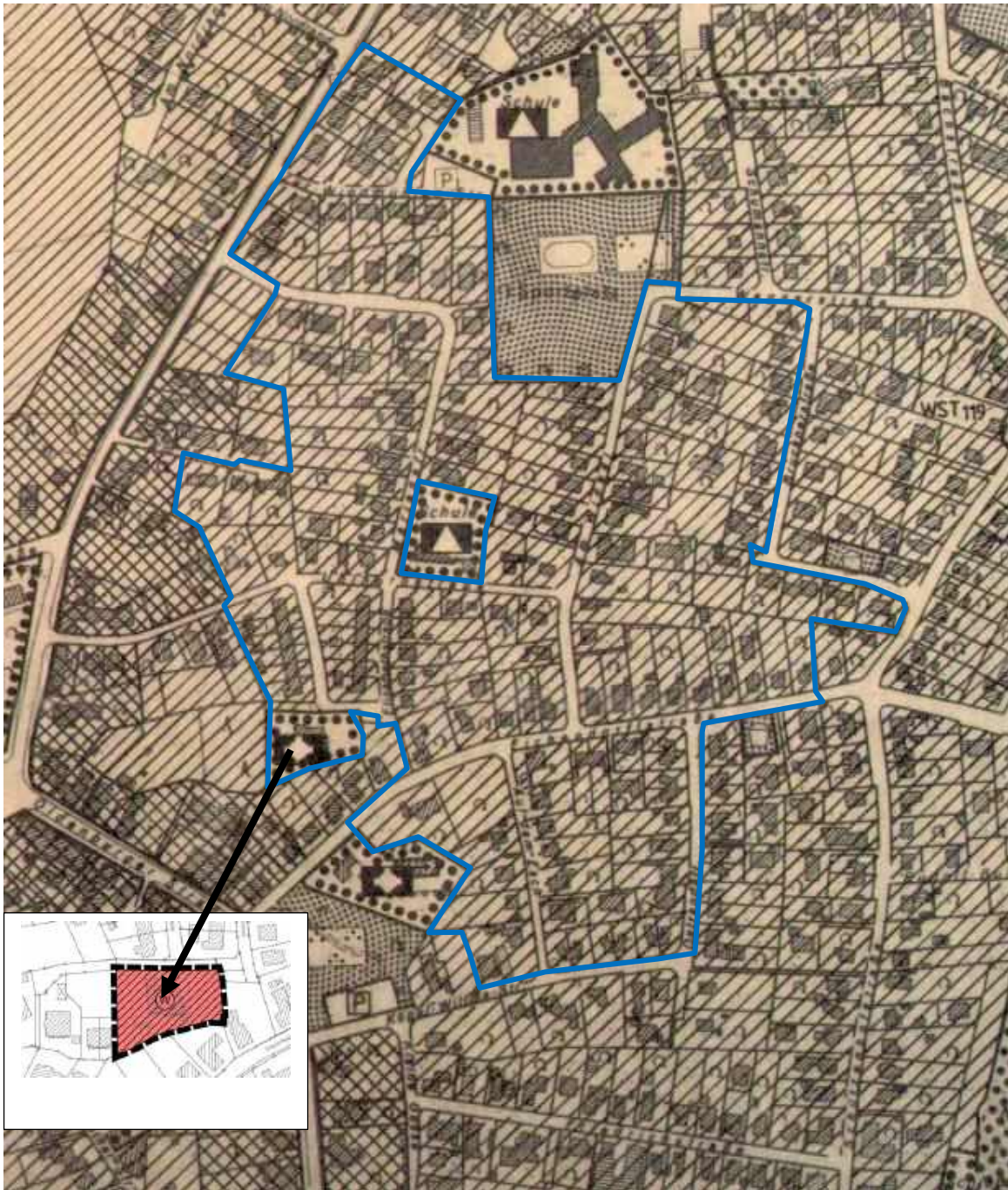
Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Siedlungsstraßen.



2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die von der Sammeländerung betroffenen Flächen als Wohnbauflächen dar. Im zentralen Bereich und am südwestlichen Rand sind Gemeinbedarfsflächen mit der Zweckbestimmung „Schule“ und „Kirche“ dargestellt, sie sind aber nicht Bestandteil der Sammeländerung. Die Gemeinbedarfsflächen an der Marienstraße wurde im Zuge einer 48. Anpassung des Flächennutzungsplanes als Wohnbaufläche dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

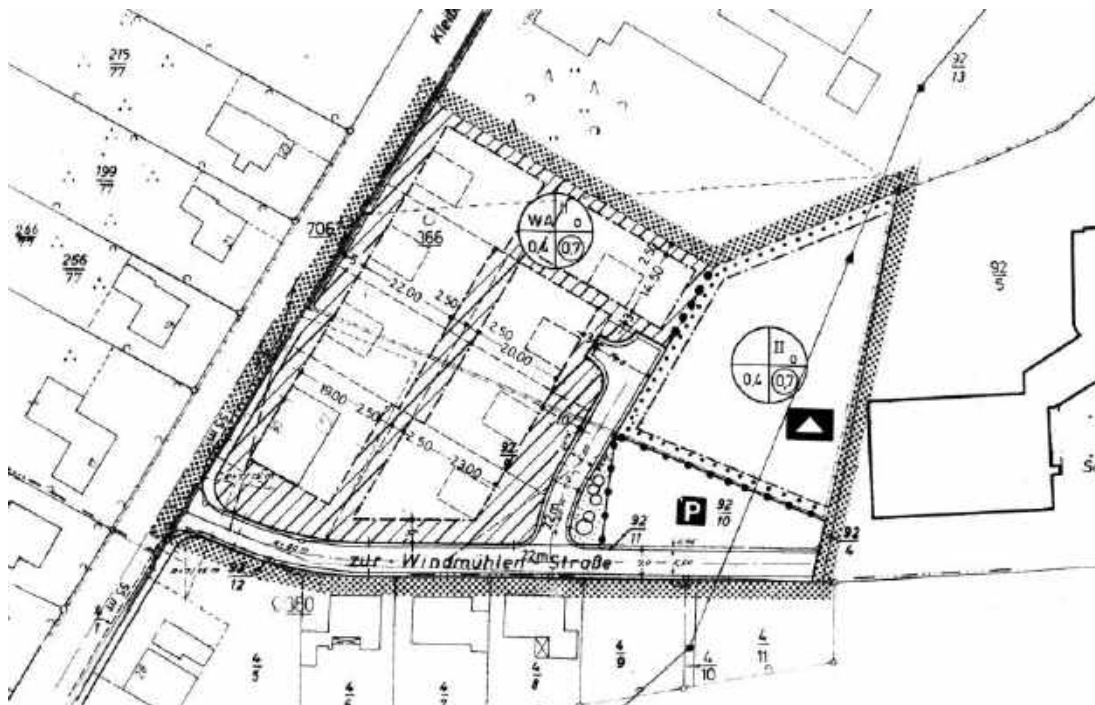
2.2 Bebauungspläne

Bebauungsplan Nr. 6a

Der Bebauungsplan Nr. 6a ist bereits seit dem Jahr 1971 rechtskräftig. Im Bebauungsplan Nr. 6a sind nördlich der zur Windmühlen Straße für den Geltungsbereich dieser Sammeländerung Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

Der Bebauungsplan Nr. 6a geht in östlicher Richtung über den Geltungsbereich dieser Sammeländerung hinaus und umfasst auch Teile des Schulgeländes. Hier sind Gemeinbedarfsflächen und ein Parkplatz ausgewiesen.

Für die Allgemeinen Wohngebiete wurde durch die Sammeländerung A (1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a) maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. ist. Außerdem wurde in der Sammeländerung A für den Geltungsbereich dieser Änderung eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 6a

In der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6a (Sammeländerung C) wurde für den Änderungsbereich festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässig (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt.

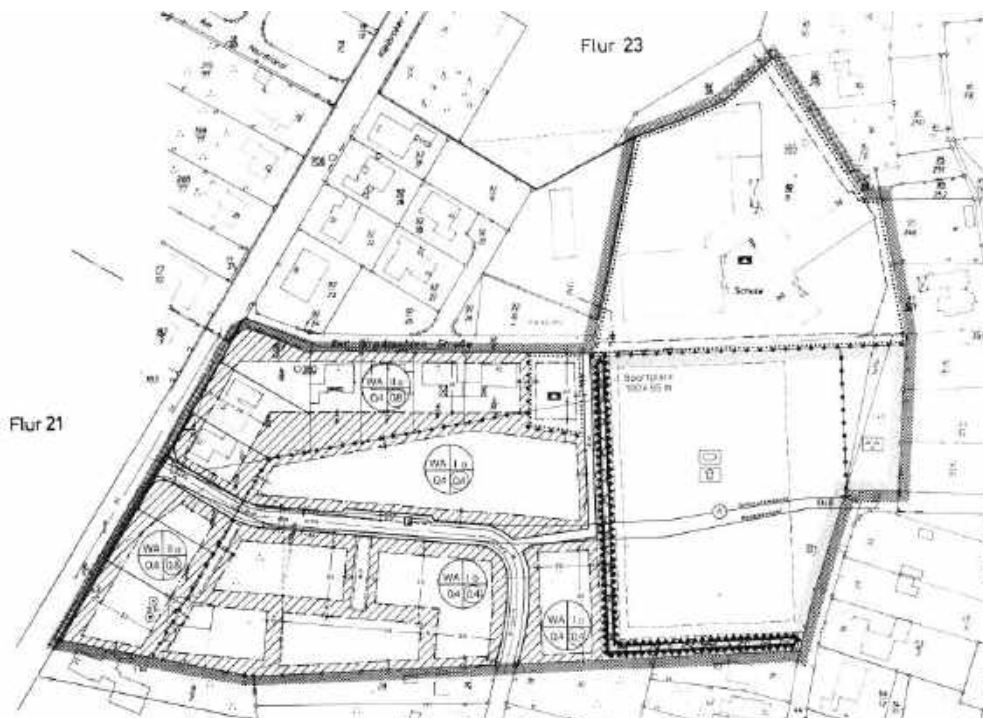
Bebauungsplan Nr. 6e

Für den südlichen und zentralen Geltungsbereich dieser Sammeländerung weist der Ursprungsbebauungsplan Allgemeine und Reine Wohngebiete aus.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 6e

In der 1. Änderung sind für den nördlichen Geltungsbereich dieser Sammeländerung Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Die 1. Änderung geht in östlicher Richtung über den Geltungsbereich dieser Sammeländerung hinaus und umfasst auch den angrenzenden Sportplatz.



1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6e

In der 2. Änderung sind für den südwestlichen Teil dieser Sammeländerung Allgemeine Wohngebiete und eine Gemeinbedarfsfläche „Kirche“ festgesetzt.



2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 6e

In der 3. Änderung (Sammeländerung) ist für Teilbereiche des Ursprungsplanes die Zulässigkeit von Garagen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen neu geregelt.

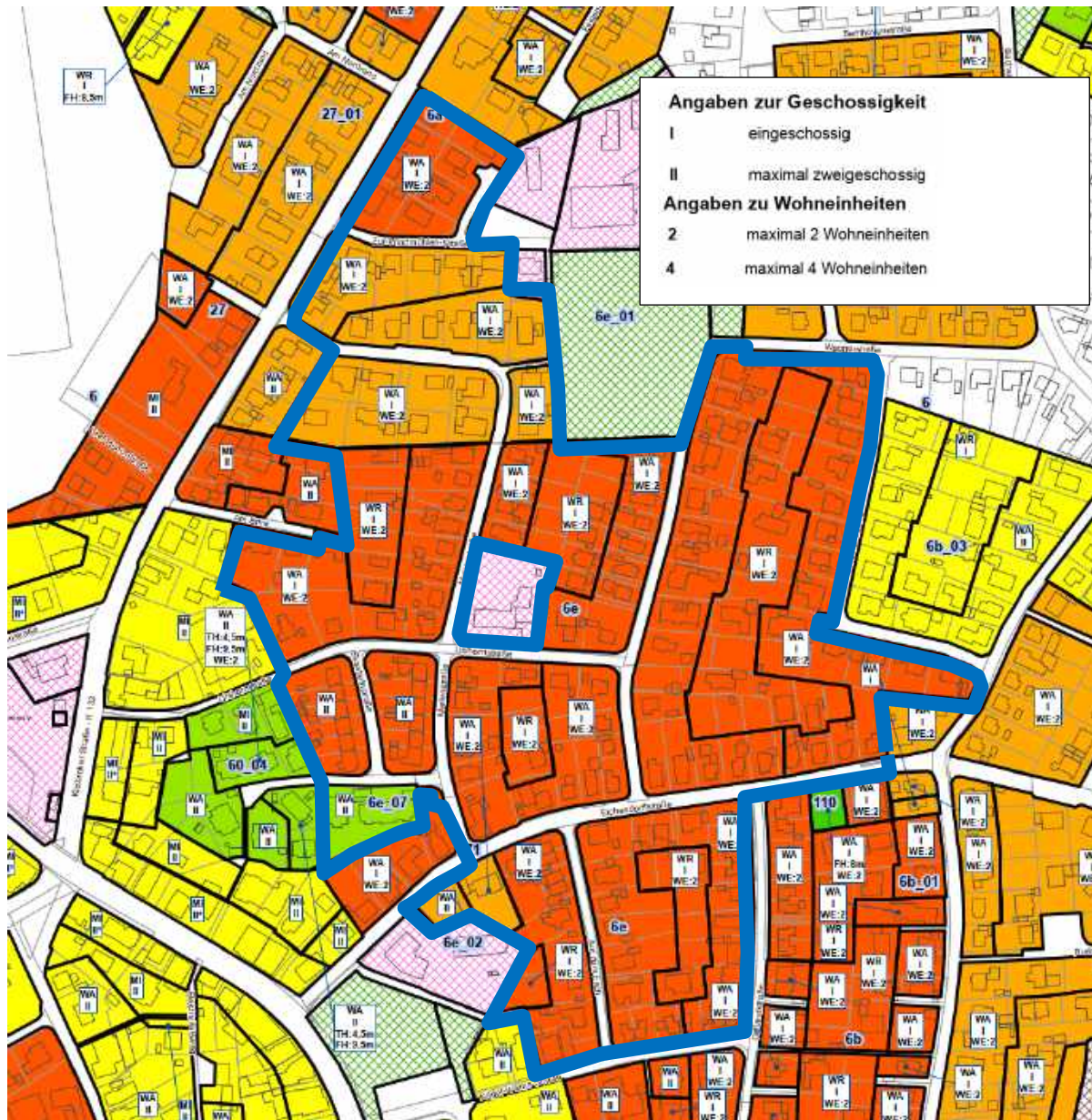
In der 4. Änderung (Sammeländerung A) ist u.a. für Teilbereiche Am Brink, Am Winkel, Auf dem Esch, Brucknerstraße Eichendorffstraße, Kögel-Willms Straße, Ostlandstraße, Uhlhornstraße und Marienstraße festgesetzt, dass nur ein Vollgeschoss zulässig ist. Außerdem wurde in der Sammeländerung A für die betroffenen Flächen eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen.

In der 5. Änderung (Sammeländerung B) ist für ein Bereich beidseitig der Elisabethstraße eine Grundflächenzahl von 0,4 festgesetzt und festgelegt, durch welche Grundflächen eine Überschreitung um bis zu 0,25 zulässig ist. Zudem wird in der Sammeländerung B eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen.

In der 6. Änderung (Sammeländerung C) ist für den Teilbereiche Am Brink, Am Winkel, Auf dem Esch, Brucknerstraße Eichendorffstraße, Kögel-Willms Straße, Ostlandstraße, Uhlhornstraße und Marienstraße festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässigen (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt. Die Sammeländerung C betrifft den gesamten Geltungsbereich dieser 5. Änderung mit Ausnahme des südlichen Plangebietsrandes, östlich der Schützenhofstraße.

In der 7. Änderung des Bebauungsplanes 6e wurde für den südwestlichen Rand dieser Sammeländerung ein Allgemeines Wohngebiet, zwei Vollgeschosse, eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,8 sowie eine offene Bauweise ausgewiesen.

Die für diese Sammeländerung derzeit wirksamen wesentlichen Festsetzungen der Bebauungspläne 6a und 6e und ihrer bisherigen Änderungen sind in den folgenden Abbildungen zusammengefasst:



Karte 1a des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung: Festsetzungen relevanter Bebauungspläne – Rastede Nordost, Geltungsbereich der Sammeländerung in blauer Abgrenzung

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Es wurden insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich der Sammeländerung enthält alle drei Zonen (siehe nachstehende Abbildung).

Die Zone mit geringster städtebaulicher Dichte (grüne Zone) umfasst den gesamten nördlichen und zentralen Bereich dieser Sammeländerung.

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal I Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Die Zone mit mittlerer städtebaulicher Dichte (blaue Zone) befindet sich im südwestlichen Teil dieser Sammeländerung. Für die blaue Zone wurden folgende maximale Kennziffern definiert:

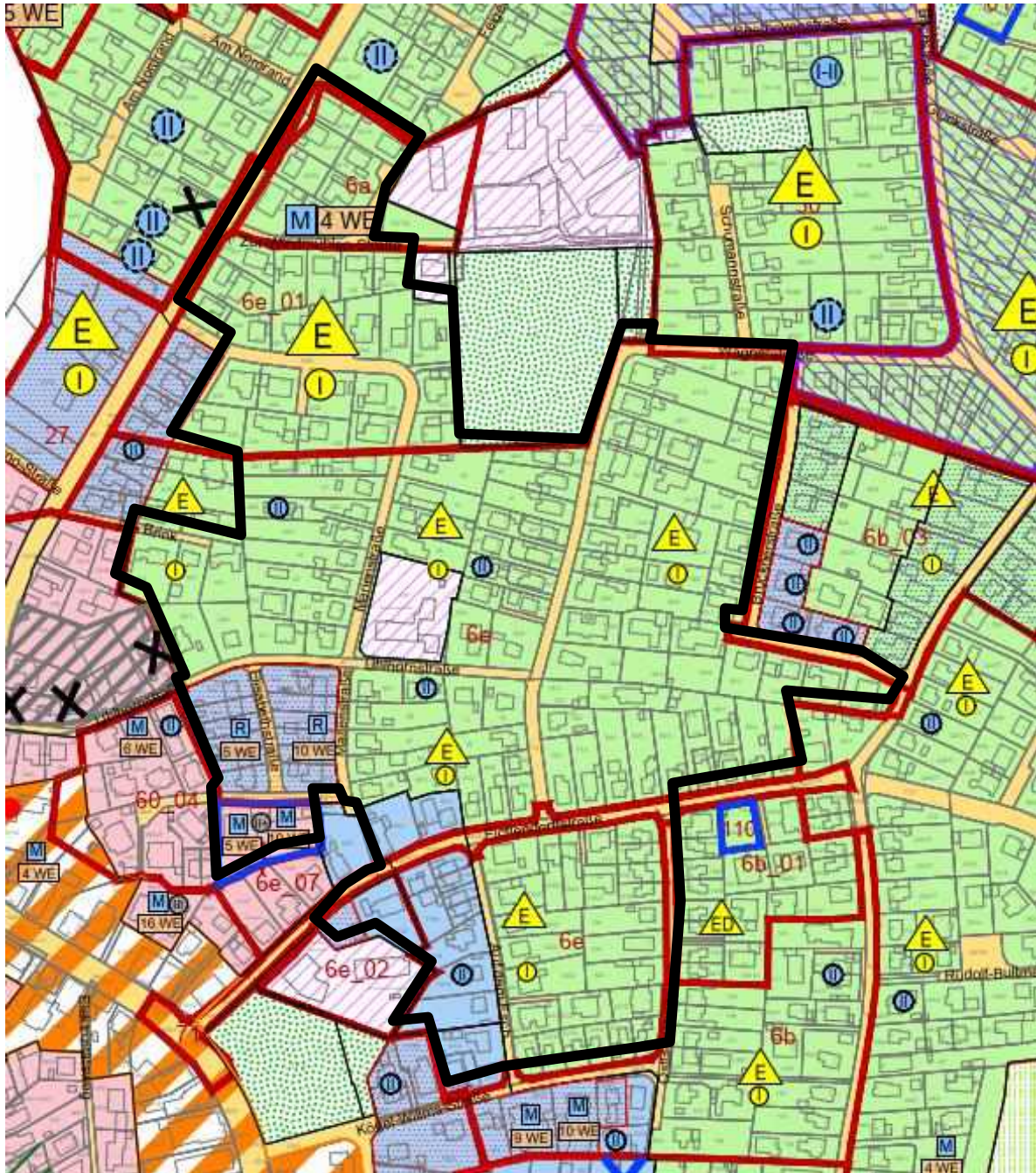
- Maximal zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss
- Maximal eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück
- Maximal 8 Wohneinheiten
- Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 6,50 m
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 10,50 m

Für einen kleinen Teilbereich südlich der Elisabethstraße ist eine Zone mit höchster Dichte (rote Zone) festgelegt worden.

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

Für die rote Zone wurden folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Vollgeschosse und zurückgesetztes Staffelgeschoss
- Maximal eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück
- Maximal 10 Wohneinheiten
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 13,00 m



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern mit Markierung des Geltungsbereiches dieser Sammeländerung in schwarzer Umrandung

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Gebiet dieser Sammeländerung liegen die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 6a und 6e jeweils mit mehreren Änderungen vor. Anlass für diese Sammeländerung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche Veränderungen in nächster Zeit zu erwarten. Einige Grundstücke im Bereich dieser Änderung sind mit älteren Wohnhäusern bebaut und/ oder insbesondere auf den rückwärtigen Flächen nicht ausgenutzt, so dass sich hier Nachverdichtungspotenziale durch Anbauten, zusätzliche Gebäude oder Aufstockungen, ggf. auch durch Abriss, ergeben. Das Plangebiet liegt zentral und ist sehr gut erschlossen. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser Sammeländerung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen ergänzt und präzisiert. Sie orientieren sich an dem baulichen Bestand und an den Dichtezielen des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung. Damit ergeben sich insbesondere in den Bereichen, die der blauen Zone zuzuordnen sind und im südwestlichen bzw. südlichen Teil der Sammeländerung liegen, Nachverdichtungspotenziale. Diese Bereiche liegen in zentraler Lage innerhalb der Gemeinde und bieten sich daher für eine weitere Nachverdichtung an. Die Potenziale in der roten Zone ist für den Geltungsbereich dieser Sammeländerung bereits ausgeschöpft.

Weiterhin werden in dieser Sammeländerung zusätzliche Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung getroffen. Dabei liegen im Geltungsbereich dieser Sammeländerung alle drei Zone mit unterschiedlicher baulicher Dichte. Für die blaue Zone bzw. den südwestlichen Bereich dieser Sammeländerung werden in Anlehnung an das Konzept zur verträglichen Innenentwicklung zwei Vollgeschosse festgesetzt. Damit ergibt sich hier eine Erhöhung um ein Vollgeschoss und die Möglichkeit von Nachverdichtungen.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt.

Die örtliche Bestandsaufnahme im Zuge dieser Sammeländerung hat die bereits im Zuge des Konzeptes der verträglichen Innenentwicklung erfassten Wohneinheiten im Wesentlichen bestätigt. Die textlichen Festsetzungen dieser Sammeländerung sehen für die grüne und die blaue Zone bezüglich der Anzahl der zulässigen Wohnungen einen erweiterten Bestandschutz bei Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden vor. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander

gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
Siehe Kapitel 4.2 Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Sammeländerung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zu den Bebauungsplänen Nr. 6a und 6e wird verwiesen. Das Plangebiet ist bereits bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Sammeländerung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Sport- und Freizeiteinrichtungen liegen angrenzend an das Plangebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
Die Versorgung ist gewährleistet, nur unwesentliche Zunahme der Bevölkerung aufgrund von Nachverdichtungsoptionen möglich.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.3, 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zweck in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.5
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.5
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
siehe Kapitel 4.1, 4.5
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,

Betroffenheit
hier nicht relevant
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
Keine Betroffenheit
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.6
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
siehe Kapitel 4.5
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
Hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
Im Wohngebiet nicht relevant.
b) der Land- und Forstwirtschaft,
Hier keine Betroffenheit
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
Hier keine Betroffenheit
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
Nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert.
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
Hier keine Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
Siehe Kapitel 2.3 und 4.7

Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.8
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
Das Plangebiet ist bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.5
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.6

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Plangebiet

Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuauflage des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuauflage.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Umgebung ist geprägt durch eine ruhige Wohnbebauung mit reinen Ziel- und Quellverkehren. Die Änderung des Bebauungsplanes steigert den Ziel- und Quellverkehr nicht bzw. unwesentlich. Die Belange des Immissionsschutzes werden daher durch diese Planung nicht wesentlich berührt. Von den angrenzenden Straßen gehen jedoch Verkehrslärmemissionen aus. Auf Vorhabenebene ist der Immissionsschutz sicherzustellen.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung können eingehalten werden, so dass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen der Trauf- und Firsthöhen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Aus dem bereits bebauten und zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung und der Umgebungsbebauung. Zudem befindet sich der Geltungsbereich im Siedlungszusammenhang. Insofern werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

➤ Derzeitiger Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet ist bereits vollständig erschlossen und mit unterschiedlichen Gebäudetypen bebaut. Die Gebiete sind planungsrechtlich vollumfassend durch die beiden Bebauungspläne Nr. 6a und 6a und ihre Änderungen gesichert.

In der aktuellen Ausprägung sind vor allem Einfamilienhäuser oder Reihenhäuser sowie im südwestlichen Bereich auch Mehrfamilienhäuser mit umgebenden, individuell gestalteten Ziergartenflächen ausgeprägt. Es befinden sich teilweise Altbaumbestände mit Potenzial für Gehölzbrüter auf den Ziergartenflächen.

Die Böden des Plangebietes sind überwiegend als mittlerer Podsol, mittlerer Pseudogley - Podsol gekennzeichnet, die Bodenfruchtbarkeit liegt im mittleren bis geringen Bereich. Suchräume für schutzwürdige Böden befinden sich nicht im Geltungsbereich². Es besteht ein für Siedlungslagen typischer Versiegelungsgrad von unversiegelten Freiflächen und versiegelten Bereichen. Altlasten sind nach dem NIBIS Kartenserver des LBEG nicht verzeichnet. Die Grundwasserneubildungsrate ist kleinräumig sehr unterschiedlich ausgeprägt und liegt im langjährigen Mittel (1991 bis 2020) zwischen 100 bis 250 mm/a, was einer mittleren Neubildungsrate entspricht. Nach Art und Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten ist das Grundwasserschutzpotential hoch. Die Lage der Grundwasseroberfläche (1:50.000) in m NHN liegt bei 7,5 bis 10 m³.

➤ **Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung**

Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Mit der aktuellen Sammeländerung werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft keine zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich

➤ **Artenschutz**

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

2 NIBIS Kartenserver (2025) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Bodenkunde, Hannover, Zugriff Juni 2025)
3 NIBIS Kartenserver (2025) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Grundwasservorkommen (1:20000), Hydrologische Eigenschaften des Untergrundes, Hannover (Zugriff Juni 2025)

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben – auch über das Maß der festgesetzten Bestände hinaus, insbesondere der Altbaumbestände im Straßensaum und in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fallenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese vor Abriss, Sanierung oder Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen nur dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Störepfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und –umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 2 km das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) und befindet sich südöstlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU Kennzahl DE2514-431 „Marschen am Jadebusen“) liegt mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt (ca. 9,5 km in nördlicher Richtung). Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“) liegt ca. 4,9 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00057 „Schloßpark, Park Hagen“) liegt ca. 600 m südlich von den Änderungsbereichen.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für

einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystemen. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der Sammeländerung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Bauherren bzw. künftigen Bewohner der Gebäude allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Im Zuge dieser Sammeländerung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen ergänzt und präzisiert und zusätzliche Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung getroffen. Dabei liegen im Geltungsbereich dieser Sammeländerung alle drei Zonen mit unterschiedlicher baulicher Dichte.

Die **Zone mit der geringsten städtebaulichen Dichte (grüne Zone)** liegt im nördlichen und zentralen Geltungsbereich. Das nördliche und zentrale Gebiet dieser Sammeländerung ist überwiegend mit zum Teil älteren Siedlungshäusern/ Einfamilienhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. In die vorhandene Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Die rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 6a und 6e und ihre Änderung lassen nur ein Vollgeschoss zu. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Damit werden die bestehende Struktur und Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon abweichende

bestehende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandsschutz. Staffelgeschosse sind hier unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Bereits über die rechtskräftigen Bebauungspläne und ihre Änderungen ist fast für den gesamten nördlichen und zentralen Geltungsbereich die Anzahl an zulässigen Wohneinheiten auf zwei Einheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser Sammeländerung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Die **Zone mit der mittleren städtebaulichen Dichte (blaue Zone)** liegt am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs. Diese Flächen liegen in räumlicher Nähe zum Ortskern von Rastede. Für diese Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6e zum Teil zwei Vollgeschosse, zum Teil aber ein Vollgeschoss als Höchstmaß festgesetzt. In Anlehnung an das Dichtekonzept werden für diesen Bereich einheitlich zwei Vollgeschosse ausgewiesen und zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 10,50 m und eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser Sammeländerung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen, da Gebäudekörper mit Staffelgeschossen insgesamt massiver wirken als Gebäudekörper mit geneigtem Dach. Das gilt auch für eingerückte Staffelgeschosse. Wohnraum ist oberhalb des 2. Vollgeschosses jedoch zulässig.

Über die rechtskräftigen Bebauungspläne und ihre Änderungen ist die Anzahl an zulässigen Wohneinheiten auf zwei Einheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. In Anlehnung an das Dichtekonzept wird festgesetzt, dass maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig sind.

Die **Zone mit der mit höchster Dichte an (rote Zone)** liegt am südwestlichen Rand des Geltungsbereichs. Hier befinden sich bereits Mehrfamilienhäuser, die über die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6e planungsrechtlich gesichert wurden. Für diese Flächen sind in der 7. Änderung bereits zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. In Anlehnung an das Dichtekonzept wird für diesen Bereich zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 13,00 m festgesetzt. Auch Staffelgeschosse sind hier zulässig und im Bestand auch bereits vorhanden. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen ist über den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Daher wird in Anlehnung an das Dichtekonzept ergänzend festgesetzt, dass maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig sind. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 6a und 6e. Auch dabei wird unterschieden in die unterschiedlichen Zonen.

Für die Teilbereiche I und II bzw. die grüne und blaue Zone wird festgesetzt, dass die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Für den Teilbereich III bzw. die rote Zone wird festgesetzt, dass die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) mit einem geneigten Dach zu erstellen sind. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt. Es wird sichergestellt, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

Die Festsetzungen werden in Ergänzung zu den Festsetzungen in den Bebauungsplänen Nr. 6a und 6e erlassen. Die Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten aus der Sammeländerung C und die Anzahl der zulässigen Vollgeschosse für die blaue Zone werden durch diese Sammeländerung ersetzt (jetzt zulässig zwei Vollgeschosse).

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit (HQextrem) über das festgesetzte bzw. vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet hinaus überschwemmt werden können.

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten ergab, dass das Plangebiet von keinem Risikogebiet betroffen ist.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und

länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist daher nicht anzuwenden. Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind dennoch in der Planung zu berücksichtigen. Es ist mit zunehmenden Überflutungsereignissen zu rechnen.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der Sammeländerung umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und Reinen Wohngebiete (WR) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

Teilbereich I/ grüne Zone

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern und Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig
- maximale Traufhöhe 4,50 m
- maximale Firsthöhe 9,50 m

- Staffelgeschosse unzulässig

Teilbereich II/ blaue Zone

- maximal zwei Vollgeschosse
- nur Einzel- und Doppelhäuser und Reihenhäuser zulässig
- maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.
- maximale Traufhöhe 6,50 m
- maximale Firsthöhe 10,50 m
- Staffelgeschosse oberhalb des 2. Vollgeschosses unzulässig

Teilbereich III/ rote Zone

- maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.
- maximale Firsthöhe 13,00 m

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an bestehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

Beispiele für ein Einzelhaus:⁴

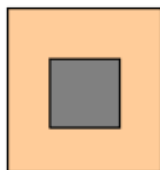


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch mit mehreren WE

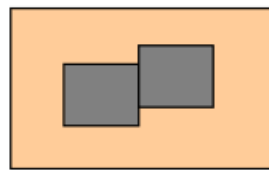


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude mit zwei getrennten Eingängen

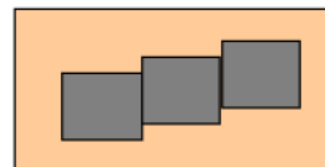
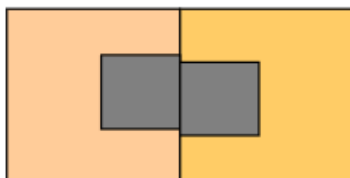


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder drei Reihenhausscheiben mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden, die wechselseitig verträglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:



⁴ Abbildungen aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungshinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März 2009

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der Sammeländerung der Bebauungspläne Nr. 6a und 6e. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung sowie zu Staffelgeschossen erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltelement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Teilbereiche I und II

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Teilbereich III

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter liegenden Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhalten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen Gebäudeseitenlänge unterschritten werden. Mit dem Einrücken wird sichergestellt, dass von keiner Seite der optische Eindruck eines dreigeschossigen Wohnhauses besteht. Dreigeschossige Wohnhäuser sind in der Gemeinde Rastede nur punktuell vorhanden und sind nicht prägend.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

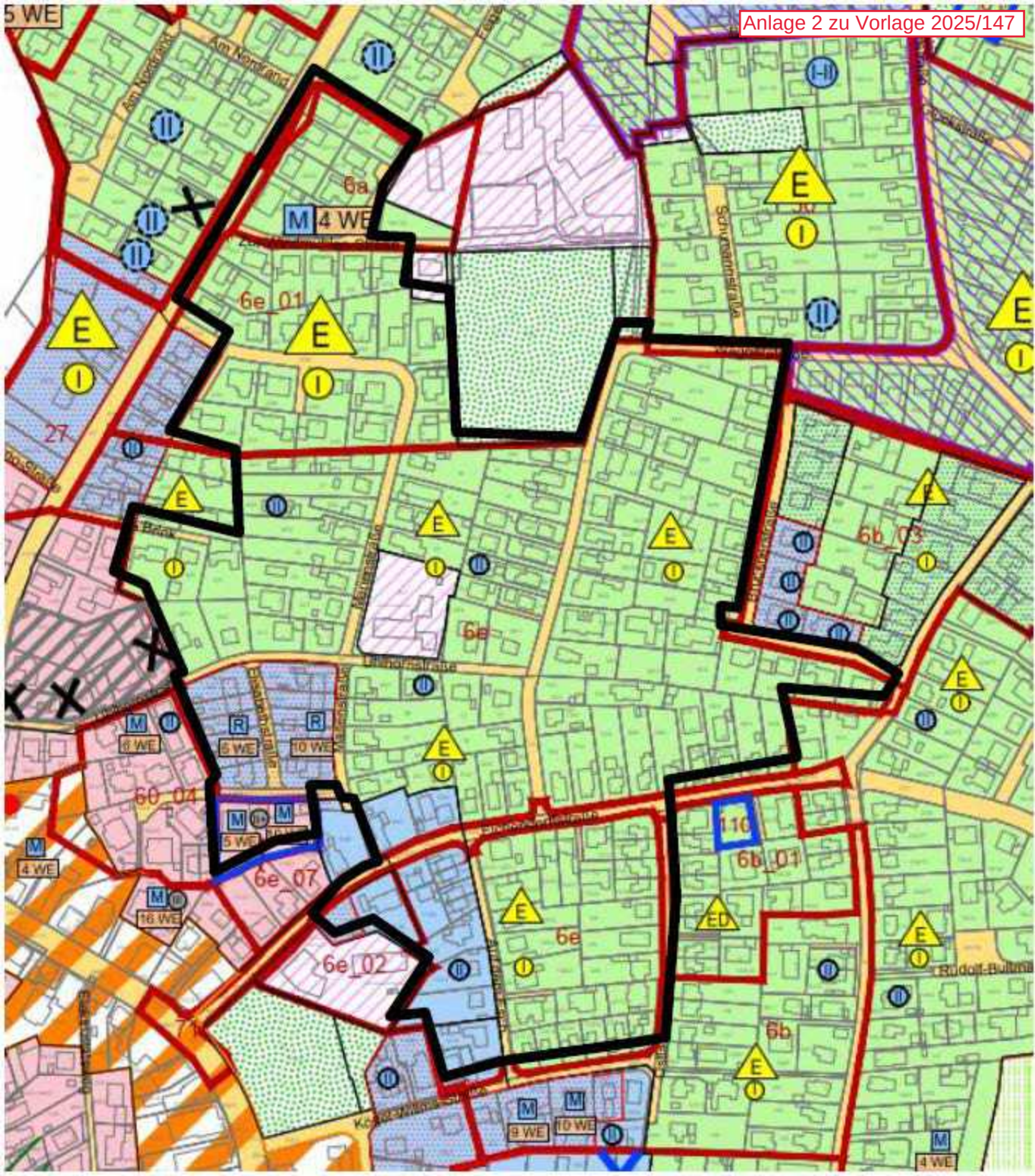
1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Die Sammeländerung beinhaltet Reine Wohngebiete und Allgemeine Wohngebiete. Sie umfasst einen bereits vollständig erschlossenen und bebauten Bereich im nördlichen Siedlungszusammenhang von Rastede, der überwiegend von Wohnbebauung geprägt ist. Es liegen rechtskräftige Bebauungspläne vor. Mit dieser Sammeländerung werden die Grundflächenzahlen und die Baugrenzen der Ursprungsplanung, einschließlich bestehender Änderungen nicht verändert, so dass sich keine relevante Änderung gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt.
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erkennbar, da es sich um ein bereits planungsrechtlich abgesichertes Gebiet handelt, welches bereits bebaut und erschlossen ist.
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem bestehende Wohnnutzungen planungsrechtlich beibehalten und abgesichert werden. Neben der Regulierung des prägenden Gebäudebestandes als Maßstab für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden auch Festsetzungen zur verträglichen Innenentwicklung zugrunde gelegt.
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Die wesentlichen Belange der Ursprungsplanung, die zu umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme führen könnten, werden mit der Änderung nicht berührt.
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;	Nicht relevant
2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Sammeländerung wird durchgeführt, um die bestehenden Nutzungen abzusichern und auf Grundlage des gemeindlichen Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zu begrenzen. Im Zuge dieser Sammeländerung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Aufgrund der Bestandssituation und der derzeit bereits umgesetzten Bautätigkeiten und des Flächenendrucks ist die Umsetzung der Planung mit den prognostizierten Auswirkungen wahrscheinlich.

2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Geltungsbereich der Sammeländerung umfasst nur Bereiche der Ursprungsbebauungspläne inklusive aller Änderungen. Zudem schließen im Umfeld weitere Wohngebiete an, so dass aufgrund der Bestandssituation und der innerörtlichen Lage keine über den Bestand hinausgehenden kumulativen Wirkungen abgeleitet werden können.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	Im Plangebiet ist kein Störfallbetrieb vorhanden. Insofern ist nicht von besonderen Risiken auszugehen.
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Von der Bebauung ist das Plangebiet selbst betroffen. Die Bereiche sind weitgehend bereits versiegelt und bebaut.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	keine besonderen Bedeutungen oder Empfindlichkeiten
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht relevant
2.6.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht relevant
2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht relevant
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten	nicht relevant

Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht relevant
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht relevant

Fazit

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Die Durchführung der Sammeländerung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist zulässig.



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/155freigegeben am **09.10.2025****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 03.09.2025

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Kleibrok"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 10 „Kleibrok“ wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert.
2. Dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Als „Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst das Allgemeine- und Reine Wohngebiete beidseitig der Straßen Am Horstbusch, Waldstraße, Am Hang, Tonkuhlenstraße und nördlich der Ziegelstraße.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung (siehe Vorlage 2019/128) wurde der Bereich als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet, sodass hier eine eingeschossige Bauweise mit Dachneigung, einer Traufhöhe von max. 4,50 m und einer Firsthöhe von max. 9,50 m vorgeschlagen wird. Ein Auszug des Konzeptes ist als Anlage 2 beigelegt.

Zusätzlich wird die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften empfohlen, wonach im gesamten Geltungsbereich nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen.

Da die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine, da die Baurechte zuvor auch schon bestanden haben und jetzt nur näher differenziert, aber nicht ausgeweitet werden.

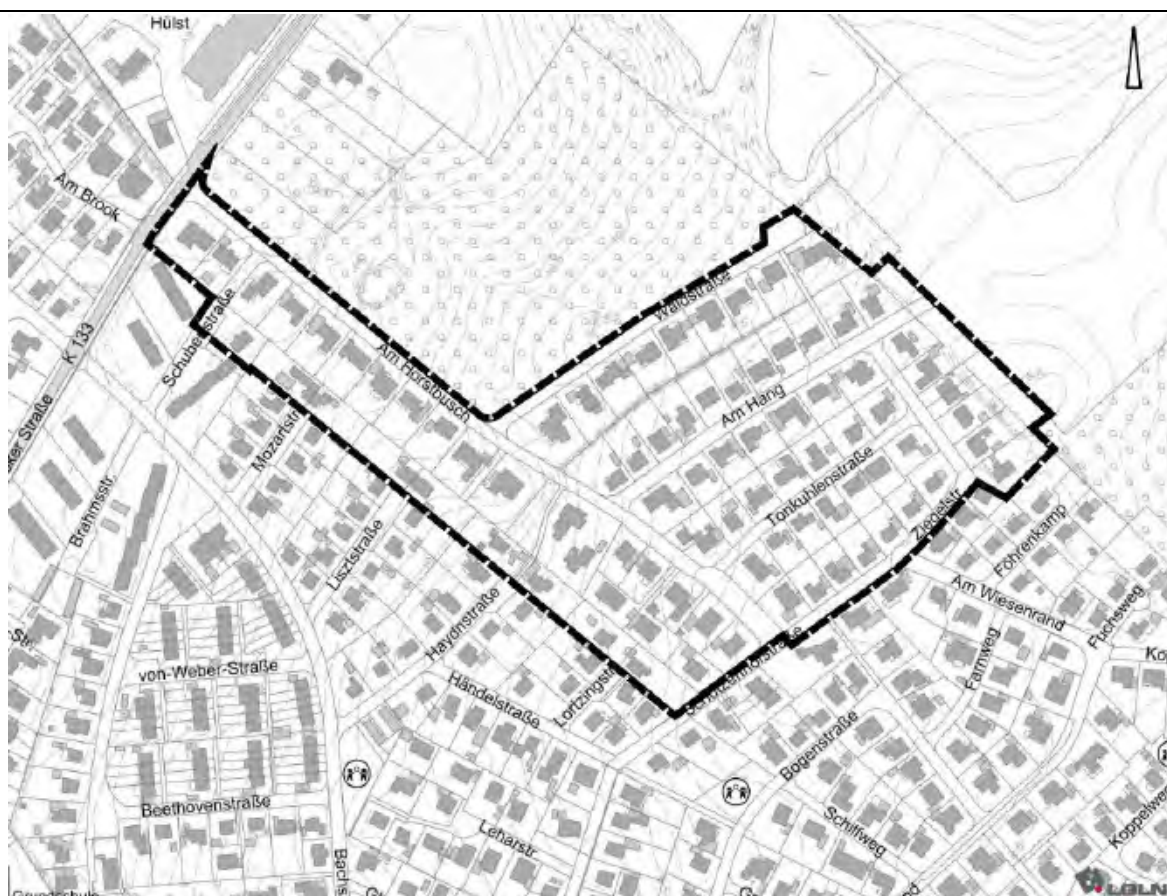
Anlagen:

1. Entwurfsfassung der Begründung
2. Auszug aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Entwurf

August 2025

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 6. Änderung des Bebauungsplanes 10 „Kleibrok“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes 10 „Kleibrok“ und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“ mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“ wird hiermit ausgefertigt. Die 6. Änderung des Bebauungsplan Nr. 10 stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse NWZ bekannt gemacht worden.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes 10 „Kleibrok“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

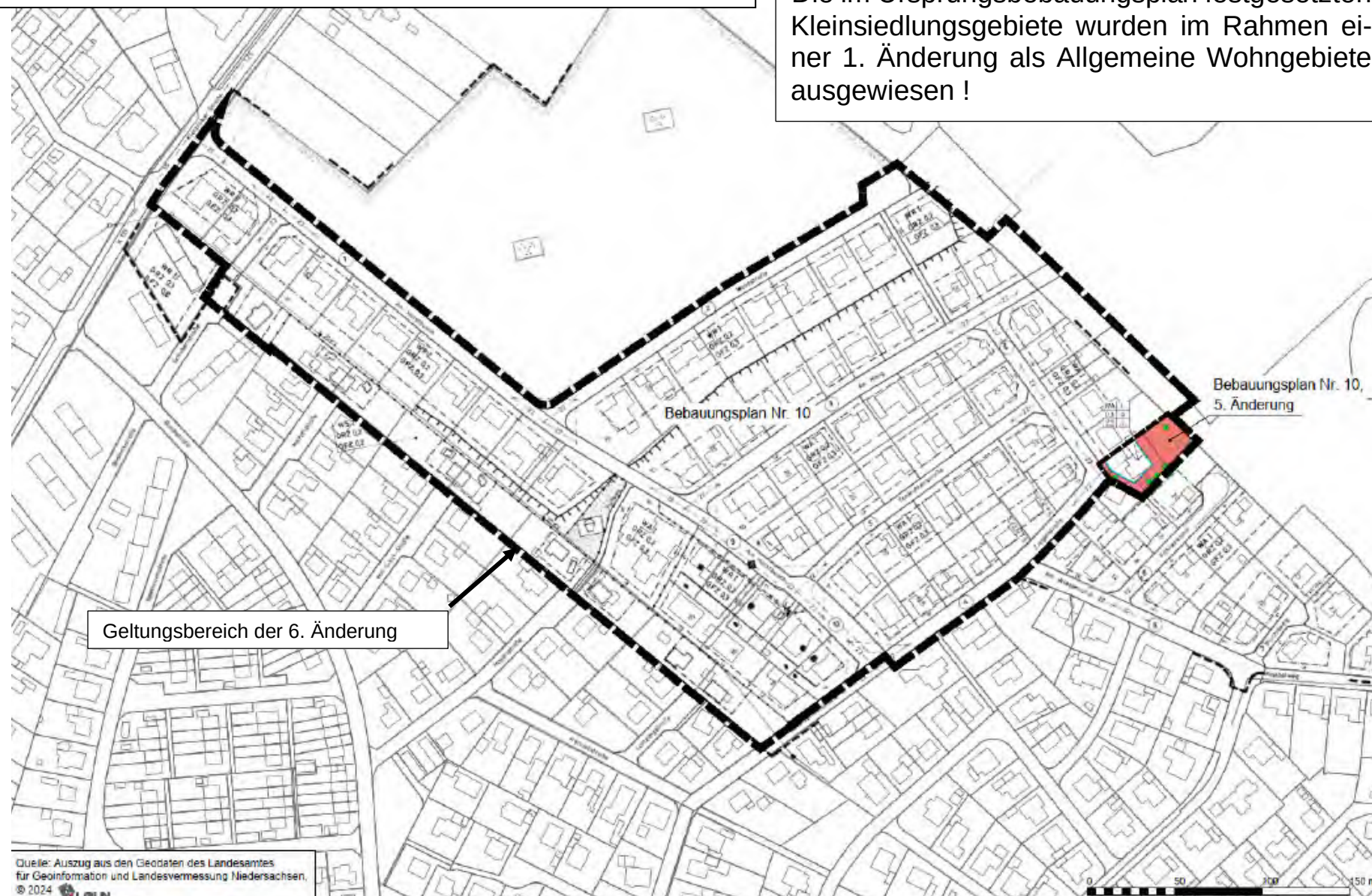
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 6. Änderung des Bebauungsplanes 10 „Kleibrok“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Übersichtsplan 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten Kleinsiedlungsgebiete wurden im Rahmen einer 1. Änderung als Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen !



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“ umfasst die im Ursprungsbebauungsplan Nr. 10 und seinen Änderungen nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und die nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete (WR) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

1. Bauweise

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und den festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und den gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Hinweis: Die in der 3. Änderung des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

3. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und für die gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

Hinweis: Die in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 8,0 m wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

4. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten und in den Reinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

5. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“.

2. Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Querriegel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Hinweis: Die in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 getroffene Festsetzung zur Dachform und Dachneigung durch die vorstehende Festsetzung überplant.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bebauungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

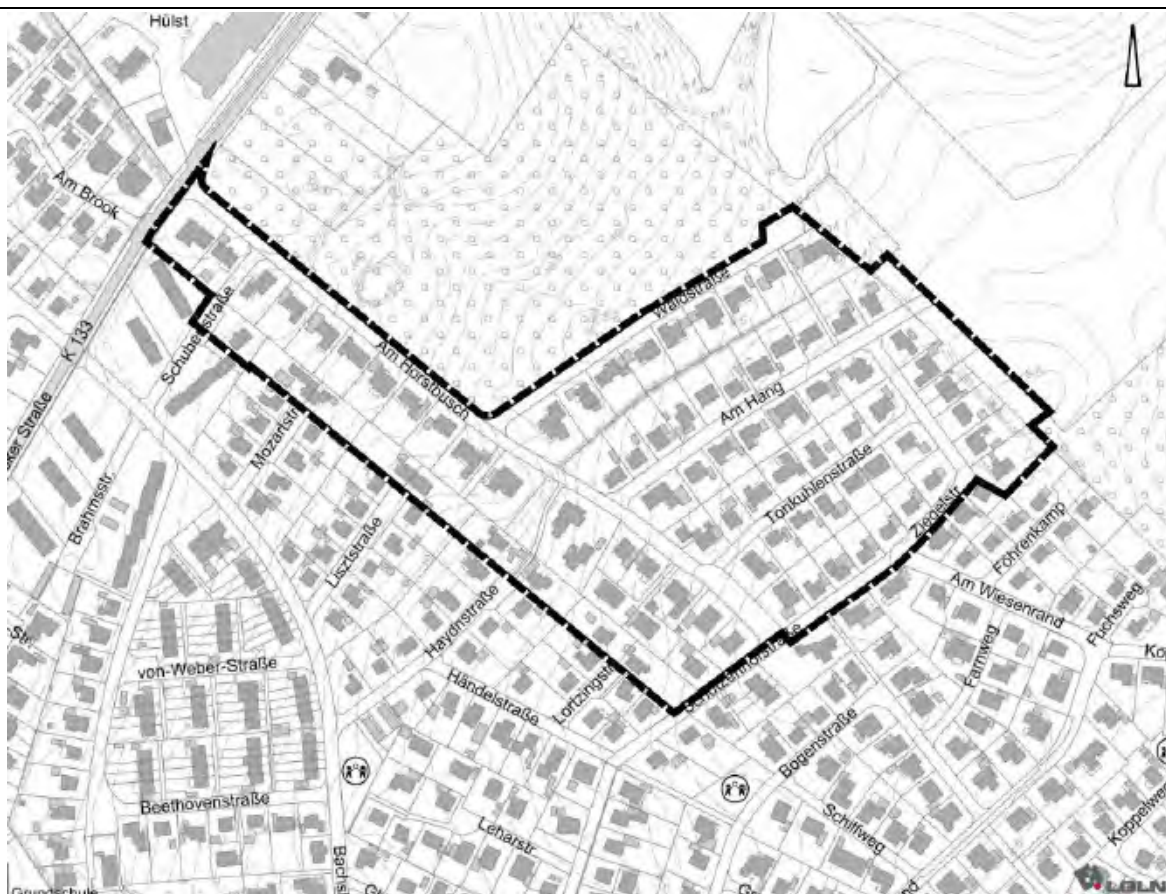
Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“



Begründung

Entwurf

August 2025

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	9
1.	Einleitung	9
1.1	Planungsanlass	9
1.2	Rechtsgrundlagen	9
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	10
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	10
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	11
2.1	Flächennutzungsplan	11
2.2	Bebauungspläne	12
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	13
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	14
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	16
4.1	Belange der Raumordnung	19
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	20
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	20
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	20
4.5	Belange von Natur und Landschaft	21
4.6	Belange des Klimaschutzes	24
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	25
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	25
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	27
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	27
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	27
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	28
6.	Inhalte der Planung	28
7.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	28
8.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	29

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbar-machung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits überwiegend baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Die Größe des gesamten Plangebietes beträgt ca. 89.500 qm. Die zulässige Grundfläche beträgt damit zwischen 20.000 qm und 70.000 qm. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und ist als Anlage dieser Begründung beigelegt. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen.

Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung von rechtskräftigen Bebauungsplänen handelt und keine weiteren Änderungen oder Neu-aufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 6. Änderung liegt in der Ortslage Kleibrok, am nördlichen Rand der Siedlungslage. Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 mit fünf Änderungen vor.

Anlass für diese 6. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 6. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei der 6. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 6. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, die

Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Geltungsbereich dieser 6. Änderung liegt am nördlichen Rand der Siedlungslage in der Ortslage Kleibrok. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 erstreckt sich beidseitig der Straße Am Horstbusch und umfasst zudem die Wohngrundstücke an der Waldstraße, Am Hang, an der Tonkuhlenstraße und nördlich der Ziegelstraße.

Der Geltungsbereich der 6. Änderung bleibt damit hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 zurück, der auch die Gehölzflächen nördlich der Waldstraße und die Wohngrundstücke am Föhrenkamp und am Fuchsweg beinhaltet.

Die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst die im Bebauungsplan Nr. 10 und seiner Änderungen festgesetzten Reinen Wohngebiete und Allgemeinen Wohngebiete.

Bei der 6. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Wohngebäude stellen sich fast im gesamten Plangebiet als klassische freistehende Einfamilienhäuser dar. Sie weisen zum größten Teil optisch nur ein Vollgeschoss auf. Im Plangebiet sind nur vereinzelt Wohngebäude vorhanden, die optisch zwei Vollgeschosse aufweisen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um ältere Häuser, nur sehr vereinzelt sind auch Neubauten vorhanden.

Hinsichtlich der Fassadengestaltung geben die Gebäude kein einheitliches Erscheinungsbild ab. Die Häuser haben überwiegend geneigte Dächer, Flachdächer kommen vereinzelt vor. Die Dachgeschosse sind zum Teil als Wohnraum genutzt und mit Dachgauben versehen.

Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Siedlungsstraßen. Die Freibereiche der Einfamilienhäuser sind als private Gärten angelegt. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Bäume, zum Teil auch älterer Baumbestand.



2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

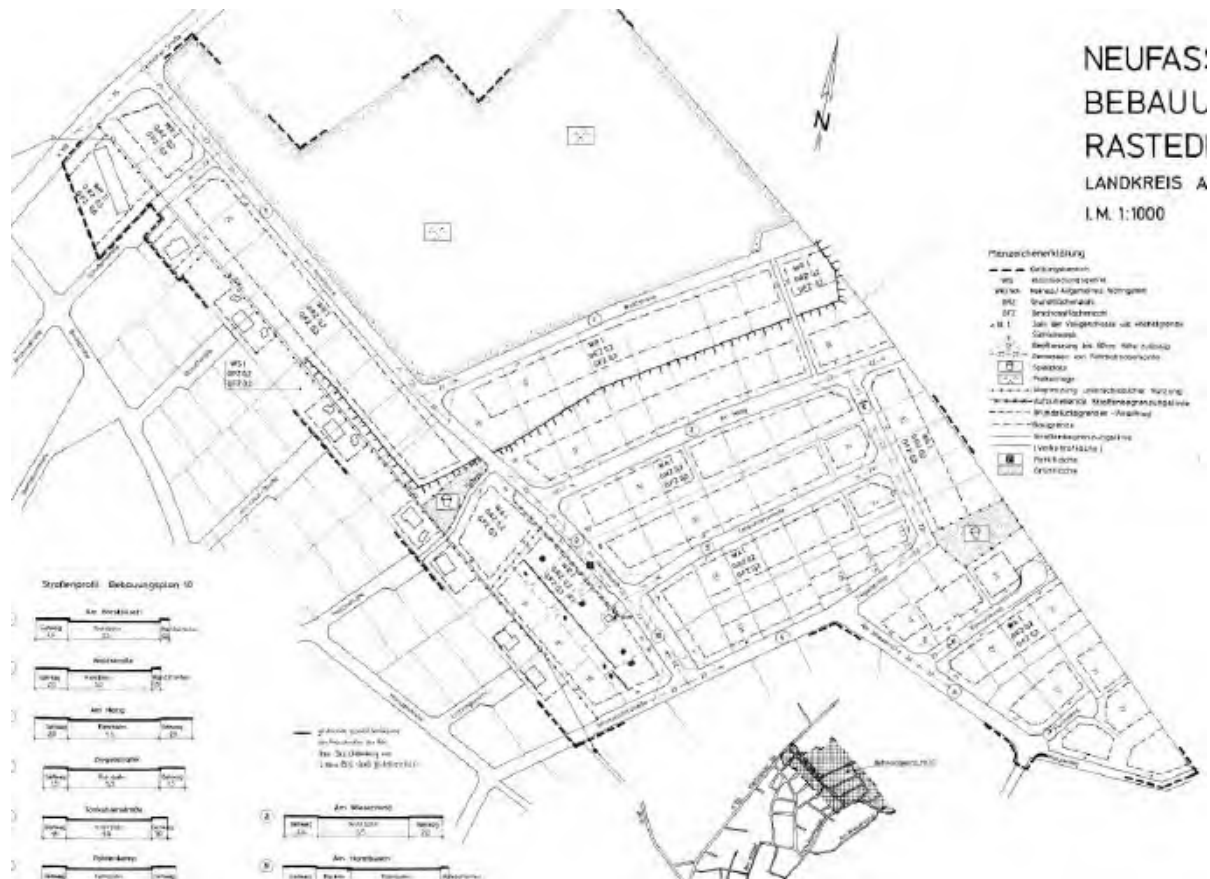
Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die im Plangebiet gelegenen Flächen als Wohnbauflächen dar.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

2.2 Bebauungspläne

Für das Gebiet dieser 6. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 10 „Kleibrok“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 10 ist bereits seit dem Jahr 1974 rechtskräftig. Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 10 wurden Reine Wohngebiete, Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete festgesetzt. Der Geltungsbereich der 6. Änderung bleibt hinter dem Geltungsbereich des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 10 zurück, der auch die angrenzenden Gehölzflächen an der Waldstraße und die Wohngebiete beidseitig des Föhrenkamp und des Fuchsweg beinhaltet.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 10

Für den Bebauungsplan Nr. 10 wurden mehrere Änderungen durchgeführt. In einer 1. Änderung wurden die im Ursprungsbebauungsplan ausgewiesenen Kleinsiedlungsgebiete als Allgemeine Wohngebiete überplant. Für diese sowie die Reinen und Allgemeinen Wohngebiete des Ursprungsbebauungsplanes wurden maximal ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,5 festgesetzt.

In einer 2. Änderung wurde eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Nebenanlage und Garagen aufgehoben. In der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 (Sammeländerung C) wurde festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässigen (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt.

In einer 4. Änderung wurde eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Beherbergungsbetrieben getroffen (Sammeländerung D). Mit der 5. Änderung wurde ein im Ursprungsbebauungsplan festgesetzter Kinderspielplatz als Allgemeines Wohngebiet überplant.



5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Als Ergebnis der Bestandsanalyse und der Entwicklungsziele wurden für das Zielkonzept insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 10 ist nur von der Zone III (geringe städtebauliche Dichte - grüne Zone) betroffen:

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH;
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal 1 Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Das Konzept bildet die Grundlage für die Festsetzungen dieser 6. Änderung. Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Reinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 10 werden die Empfehlungen für die grüne Zone berücksichtigt (s. Übersichtsplan).

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 10 mit fünf Änderungen vor. Für den Geltungsbereich dieser 6. Änderung sind derzeit festgesetzt:

- Allgemeine Wohngebiete/ reine Wohngebiete
- ein Vollgeschoss
- Grundflächenzahl von 0,3
- Geschossflächenzahl von 0,5
- Gebäudelänge maximal 20 m
- zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude, eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte

Anlass für diese 6. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche Veränderungen in nächster Zeit zu erwarten. Einige Grundstücke im Bereich dieser Änderung sind nur relativ gering bebaut und/ oder sind älter, so dass sich hier Nachverdichtungspotenziale durch Anbauten, zusätzliche Gebäude oder Aufstockungen, ggf. auch durch Abriss, ergeben. Das Plangebiet liegt zentral und ist sehr gut erschlossen. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser 6. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 10 und seiner Änderungen gelten fort. Bei der 6. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Im Bebauungsplan Nr. 10 und seiner 5. Änderung ist bereits maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird die Festsetzung von einem Vollgeschoss durch die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Damit werden die bestehende Struktur und Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon abweichende bestehende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandsschutz.

Staffelgeschosse sind unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 ist festgesetzt, dass maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig sind. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser 6. Änderung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Beispiele für ein Einzelhaus:²

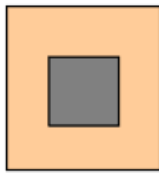


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch
mit mehreren WE

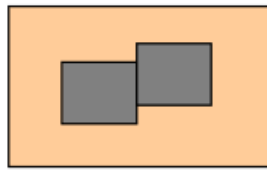


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude
mit zwei getrennten Eingängen

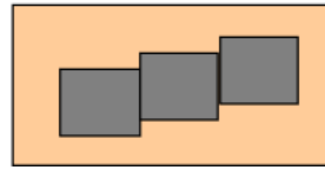
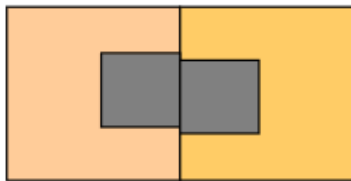


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder
drei Reihenhausscheiben
mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden, die wechselseitig verträglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:



Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 „Kleibrok“.

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

² Abbildungen aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungshinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März 2009

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung
siehe Kapitel 4.1
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung
Siehe Kapitel 4.2 Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Das Plangebiet ist bereits bebaut. Baurechte liegen auf der Basis des Bebauungsplanes Nr. 10 vor.
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung
Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung
Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Sport- und Freizeiteinrichtungen liegen südlich des Plangebietes.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
Die Versorgung ist gewährleistet, es ist nur unwesentliche Zunahme der Bevölkerung möglich.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes
siehe Kapitel 4.3, 4.4
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge
Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zwecke in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
siehe Kapitel 4.5
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
siehe Kapitel 4.5
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,

Betroffenheit
siehe Kapitel 4.2, 4.5
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
keine relevanten zu erwarten
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
Keine Betroffenheit
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
siehe Kapitel 4.6
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
siehe Kapitel 4.5
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
Hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,
Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
Im Wohngebiet nicht relevant.
b) der Land- und Forstwirtschaft,
Hier keine Betroffenheit
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
Hier keine Betroffenheit
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,
Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen
Nicht relevant, das Plangebiet ist vollständig bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung
Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert.
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften
Hier keine Betroffenheit

Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines on der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung
Siehe Kapitel 4.7
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden
siehe Kapitel 4.8
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen
Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel.
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung
siehe Kapitel 4.5
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung
siehe Kapitel 4.6

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Ausschnitt aus dem RROP 1996

Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Das Plangebiet und seine Umgebung ist geprägt durch eine ruhige Wohnbebauung mit reinen Ziel- und Quellverkehren. Die Änderung des Bebauungsplanes steigert den Ziel- und Quellverkehr nicht bzw. unwesentlich. Die Belange des Immissionsschutzes werden daher durch diese Planung nicht wesentlich berührt. Von den angrenzenden Straßen gehen jedoch Verkehrslärmemissionen aus. Auf Vorhabenebene ist der Immissionsschutz sicherzustellen.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung können eingehalten werden, so dass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen von maximal einem Vollgeschoss (bereits im Bebauungsplan Nr. 10 festgesetzt) und die zusätzlich im Zuge dieser 6. Änderung festgesetzte Firsthöhe von maximal 9,50 m ist nicht mit der Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

Aus dem bereits bebauten und zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung. Insofern

werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend von der angrenzenden freien Landschaft wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft, Eingriffsregelung, Artenschutz

➤ Derzeitiger Zustand von Natur und Landschaft

In der aktuellen Ausprägung sind vor allem Einfamilienhäuser mit umgebenden, individuell gestalteten Ziergartenflächen ausgeprägt. Es befinden sich teilweise Altbaumbestände mit Potenzial für Gehölzbrüter auf den Ziergartenflächen. Nach Norden hin liegt außerhalb des Geltungsbereiches die Waldfläche „Horstbusch“. Der Geltungsbereich ist vollständig erschlossen und mit Straßenverkehrsflächen, Einfahrten, Nebenanlagen und Gebäudestrukturen umfangreich versiegelt. Der Geltungsbereich liegt im nördlichen Randbereich der Ortschaft Kleibrok.

Die Böden des Plangebietes sind überwiegend als mittlerer Podsol, mittlerer Pseudogley und als sonstige Auftragsfläche gekennzeichnet, die Bodenfruchtbarkeit liegt im mittleren bis geringen, im nordöstlichen Randbereich zur Waldfläche bzw. zur dahinterliegenden Ackerfläche im hohen Bereich. Suchräume für schutzwürdige Böden befinden sich nur im nordöstlichen Bereich, die Schutzwürdigkeit (hohe Bodenfruchtbarkeit) ist jedoch aufgrund der langjährigen Bebauung nicht mehr gegeben³. Es besteht ein für Siedlungslagen typischer Versiegelungsgrad von unversiegelten Freiflächen und versiegelten Bereichen. Altlasten sind nach dem NIBIS Kartenserver des LBEG nicht verzeichnet. Die Grundwasserneubildungsrate ist kleinräumig sehr unterschiedlich ausgeprägt und liegt im langjährigen Mittel (1991 bis 2020) zwischen 150 bis 350 mm/a, was einer mittleren Neubildungsrate entspricht. Nach Art und Mächtigkeit der grundwasserüberdeckenden Bodenschichten ist das Grundwasserschutzpotential hoch. Die Lage der Grundwasseroberfläche (1:50.000) in m NHN liegt bei 2,5 bis 7,5 m⁴.

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Somit beziehen sich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Im Änderungsbereich wird die Firsthöhe auf maximal 9,5 m und die Traufhöhe auf maximal 4,5 m festgesetzt.
- Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

3 NIBIS Kartenserver (2025) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Bodenkunde, Hannover, Zugriff Juni 2025)

4 NIBIS Kartenserver (2025) – Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Grundwasservorkommen (1:20000), Hydrologische Eigenschaften des Untergrundes, Hannover (Zugriff Juni 2025)

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch wesentlich höhere Gebäude vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ **Artenschutz**

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben – auch über das Maß der festgesetzten Bestände hinaus, insbesondere der Altbaumbestände im Straßensaum und in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fällenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese vor Abriss, Sanierung oder Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu

kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen nur dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Störepfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und –umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 2 km das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) und befindet sich südöstlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU Kennzahl DE2514-431 „Marschen am Jadebusen“) liegt mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt (ca. 9,5 km in nördlicher Richtung). Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“) liegt ca. 4,6 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00091 „Hankhauser Geestrand“) liegt ca. 800 m östlich vom Geltungsbereich.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystem. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der 6. Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das

Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Bauherren bzw. künftigen Bewohner der Gebäude allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Der Geltungsbereich dieser 6. Änderung liegt im nördlichen Siedlungsbereich der Ortslage Kleibrok. Das Plangebiet ist überwiegend mit zum Teil älteren Siedlungshäusern/ Einfamilienhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. In die vorhandene Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt nur ein Vollgeschoss zu. Diese Festsetzung wird nicht geändert. Im Zuge dieser 6. Änderung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, die die bestehenden Strukturen aufnehmen und absichern. So wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m und die Firsthöhe auf maximal 9,50 m begrenzt. Staffelgeschosse sind unzulässig.

Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhaushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen in Doppelhäusern wird damit erweitert.

Die bereits in der Sammeländerung ausgewiesene abweichende Bauweise bleibt bestehen. Hier darf die Länge der zulässigen Hausformen höchstens 20 m betragen.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich dieser 6. Änderung erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern.

Insgesamt wird durch die Änderung die bauliche Dichte und die Gebäudehöhe ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Bei Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten handelt es sich um Flächen, bei denen nach § 78b WHG ein signifikantes Hochwasserrisiko ermittelt wurde und die bei einem Hochwasser mit

nach Eingang der Anzeige weder die Errichtung untersagt noch Anforderungen an die hochwassersichere Errichtung festgesetzt hat.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass Belange der Raumordnung und des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen.

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 6 ROG „Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel“.

Bei der Planung handelt es sich nicht um eine raumbedeutsame Planung oder Maßnahme. Der länderübergreifende Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz ist daher nicht anzuwenden. Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge sind dennoch in der Planung zu berücksichtigen. Es ist mit zunehmenden Überflutungsereignissen zu rechnen.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Reinen Wohngebiete gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- maximale Traufhöhe 4,50 m (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk)
- maximale Firsthöhe 9,50 m
- Staffelgeschosse sind unzulässig

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an bestehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltungselement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt

13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Hinweis: Die in der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 getroffene Festsetzung zur Dachform und Dachneigung durch die vorstehende Festsetzung überplant.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Das Plangebiet der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 beinhaltet Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Es umfasst einen bereits vollständig erschlossenen und bebauten Bereich im nördlichen Siedlungszusammenhang von Kleibrok, der überwiegend von Wohnbebauung geprägt ist. Im rechtskräftigen Bebauungsplan inklusive der Änderungen sind Reine Wohngebiete und Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Gemäß der zulässigen Grundflächenzahl von maximal 0,3 ist insgesamt eine maximale Versiegelung von 45 % Mit der 6. Änderung werden die Grundflächenzahlen und die Baugrenzen der Ursprungsplanung, einschließlich bestehender Änderungen nicht verändert, so dass sich keine relevante Änderung gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt.
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erkennbar, da es sich um ein bereits planungsrechtlich abgesichertes Gebiet handelt, welches bereits bebaut und erschlossen ist.
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem bestehende Wohnnutzungen planungsrechtlich beibehalten und abgesichert werden. Neben der Regulierung des prägenden Gebäudebestandes als Maßstab für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden auch Festsetzungen zur verträglichen Innenentwicklung zugrunde gelegt.
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Die wesentlichen Belange der Ursprungsplanung, die zu umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme führen könnten, werden mit der Änderung nicht berührt.
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;	Nicht relevant

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 wird durchgeführt, um die bestehenden Nutzungen abzusichern und auf Grundlage des gemeindlichen Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zu begrenzen. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Aufgrund der Bestandssituation und der derzeit bereits umgesetzten Bautätigkeiten und des Flächen-drucks ist die Umsetzung der Planung mit den prognostizierten Auswirkungen wahrscheinlich.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 umfasst nur Bereiche des Ursprungsbebauungsplanes inklusive aller Änderungen. Zudem schließen im Umfeld weitere Wohngebiete an, so dass aufgrund der Bestandssituation und der innerörtlichen Lage keine über den Bestand hinausgehenden kumulativen Wirkungen abgeleitet werden können.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	Im Plangebiet ist kein Störfallbetrieb vorhanden. Insofern ist nicht von besonderen Risiken auszugehen.
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Von der Bebauung ist das Plangebiet selbst betroffen. Die Bereiche sind weitgehend bereits versiegelt und bebaut.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	keine besonderen Bedeutungen oder Empfindlichkeiten
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht relevant
2.6.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht relevant

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht relevant
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht relevant
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht relevant
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht relevant

Fazit

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Die Durchführung der 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist zulässig.

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2025/118

freigegeben am **15.10.2025**

Stab

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 01.10.2025

Neufassung Abwasserbeseitigungssatzung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die derzeit geltende (technische) Abwasserbeseitigungssatzung war zuletzt 2014 aktualisiert worden (vgl. Vorlage 2014/092). Aufgrund der in der Zwischenzeit ergangenen Rechtsprechung sowie der Aktualisierung der dieser Satzung zugrunde liegenden DIN-Normen bedarf es einer überarbeiteten Neufassung. Dabei ist eine vom Niedersächsischen Städte- und Gemeindebund herausgegebene Mustersatzung zugrunde gelegt worden.

Die Neufassung der Satzung beinhaltet insbesondere eine stärkere Standardisierung, die Verbindlichkeit des Trennsystems und die Digitalisierung der Verfahrensabläufe. Nach wie vor gilt selbstverständlich, dass Härtefälle berücksichtigt werden können, ohne das Ziel der Verwaltungsmodernisierung einerseits und der Rechtsklarheit andererseits zu gefährden.

Die wesentlichen Änderungen beinhalten Folgendes:

- Die Antragstellung ist künftig ausschließlich digital (in Form von PDF-Dateien) zulässig. Die Papierform ist nicht mehr möglich, dies soll die Digitalisierung fördern und Verfahren beschleunigen.
- Die Neufassung verweist explizit auf jeweils aktuelle Fassungen der einschlägigen DIN- beziehungsweise DWA-Regelwerke (Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall).

- Begriffe wie „Abwasser“, „Schmutzwasser“, „Niederschlagswasser“, und „Grundstückentwässerungsanlage“ werden gemäß aktuellem technischen Regelwerk präzisiert und teilweise erweitert, zum Beispiel hinsichtlich der eindeutigen Definition der Zuständigkeit und Abgrenzung zwischen Grundstücks- und öffentlicher Entwässerungseinrichtung.
- Die Liste der nicht einleitbaren Stoffe und der im Übrigen einzuhaltenden Grenzwerte wird gemäß aktuellen Erkenntnissen erweitert beziehungsweise aktualisiert.
- Die Voraussetzung für eine Befristung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang werden hinsichtlich Befristung, Auflagen, Widerrufsvorbehalt und Begründungspflicht stringenter geregelt.
- Die Pflicht zur Dichtheitsprüfung und deren Fristen werden klarer an die jeweils aktuell geltenden technischen Regelwerke (insbesondere DIN 1986-30) angebunden.
- Die Fristen und Anforderungen für die Stilllegung alter Anlagen werden exakter gefasst und
- der Ordnungswidrigkeitenkatalog und die Haftungsregelung sind jetzt eindeutiger formuliert und an die aktuelle Rechtsprechung angepasst.

Der Vorlage sind als Anlage der Entwurf der Neufassung der Satzung, ein synoptischer Vergleich der Satzungswortlaute einschließlich technischer Regelbestimmungen sowie die bisherige Satzung beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Satzungen entstehen lediglich Kosten im Bereich der öffentlichen Bekanntmachung; Folgekosten werden von den jeweiligen Gebührenschuldner getragen.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

- | | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Entwurf Neufassung der Satzung |
| Anlage 2 | Synoptischer Vergleich der Satzungswortlaute einschließlich technischer Regelbestimmungen |
| Anlage 3 | Aktuell geltende Satzung |

Abwasserbeseitigungssatzung

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. S. 2025 Nr. 3) in Verbindung §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. Teil 1 Seite 409) hat der Rat in seiner Sitzung am xx.xx.xxxx folgende Satzung beschlossen:

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung;
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung;
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlagen).
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder dezentral mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist:

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser).
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

Als **Abwasser** gilt auch jedes sonstige in der Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtungen** enden grundsätzlich an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.
- (6) Zur öffentlichen zentralen **Abwassereinrichtung** gehören:
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Schächte.
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, insbesondere Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle

Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstückes begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a**Anschluss und Benutzungszwang Niederschlagswasser**

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt.
- (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.

§ 4**Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5**Entwässerungsgenehmigung**

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.

Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in elektronischer Weise zu beantragen (Entwässerungsantrag) unter der Internetadresse: **xxx** (Hinweis: die Internetseite wird zurzeit zusammengestellt und bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entsprechend ergänzt werden).

- (2) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/-in des/der Grundstückseigentümers/-in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (4) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist dieser bei der zuständigen Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

- (2) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.

- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor).
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
- Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B.: Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben:
- Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte mit Angabe der Höhenmaße, des Grundstücks und der Sohlhöhe im Verhältnis der Straße bezogen auf NHN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Der Entwässerungsantrag ist zu beantragen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7**Allgemeine Einleitungsbedingungen**

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die bei dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten installieren. Soweit Schächte nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Grundstücksanschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre

Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die

- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen.
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden.
- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
- die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
- die öffentliche Sicherheit gefährden.
- dass in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden kann.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drainwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;

- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
- (3) Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten; im Übrigen gelten die Werte und DIN-Normen gemäß Anhang 1.
- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).
- (5) Niedrigere als die in Anhang 1 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle grundsätzlich bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004 (DIN 1986-3:2024-

05), Teil 4 von August 2019 , Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Aufforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Genehmigung folgenden Jahres auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen.
- (3) Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der

Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.

- (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (z.B. keine Überbauung, Überpflanzung etc.).
- (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanlüsse undicht ist.

§ 12

Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (3) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13

Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: -
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.

- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen, spätestens jedoch alle 5 Jahre.
- (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i. S. d § 2 Abs. 5 zu verschließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- a. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 - b. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet;
 - c. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 - d. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 - e. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt;
 - f. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 - g. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet;
 - h. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 - i. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 - j. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 - k. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 - l. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - m. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 - n. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 - o. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Geschäftsbereich Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Datenschutz

- (1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden:
- a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt;
 - b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers;
 - c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage;
 - d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG;
 - e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;
 - f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen;
 - g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen;
 - h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammensetzung;
 - i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben.
- (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden:
- Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323),
 - Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66),

- Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438).
- (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.
- (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein:
- Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,
 - Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt,
 - Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich
- (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde unter <https://www.rastede.de/2020/11/datenschutz/> abrufbar.
- (6) Die betroffenen Personen sind gemäß den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO).
- (7) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, darunter:
- Implementierung von Benutzerkennungen und Passwörtern,
 - Protokollierung von Datenzugriffen,
 - Begrenzung des Datenzugriffs auf befugte Personen.
- (8) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.

§ 24 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vor-schriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten ein-zureichen.

§ 25 – Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung Nr. 340A vom 01.08.2014 außer Kraft.

26180 Rastede, den _____

Krause
Bürgermeister

Die nachfolgende Tabelle enthält die maßgeblichen Parameter, Grenzwerte und Analysemethoden für Einleitungen in die öffentliche Abwasseranlage gemäß § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung.

			Wert	DIN Normen - DEV-Nummern	
1.	Allgemeine Parameter				
	a)	Temperatur	35 °C	DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b)	pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN 38404-C5,	Juli 2009
	c)	Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist:	10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
	d)	Abfiltrierbare Stoffe	350 mg/l	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)		gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000)	
3.	Kohlenwasserstoffe			DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 (Teil 1, Mai 2002; Teil 2; Oktober 2003) und DIN 1999-100 (Oktober 2003 - Abscheideanlagen für Leichtflüssigkeiten) beachten	Juli 2001
	a)	Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	b)	absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX)	1 mg/l	DIN EN 1485 - H 14	Nov. 1996
	c)	Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetra- chlorethen, 1,-1,-1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan ,gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4.	Organische halogenfreie Lösemittel			DIN 38407-F9	Mai 1991
		Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z. B. analog DIN 38407 - F9	Mai 1991

			Wert	DIN Normen - DEV-Nummern	
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)				
	a)	Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Mai 1999 Nov. 1996 April 1998
	b)	Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Juli 1998 März 1990 April 1998 Mai 1999
	c)	Cadmium (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961 - E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	d)	Chrom 6wertig (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 - D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 April 1998
	e)	Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233- E 10 DIN 38406-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Mai 1999 April 1998
	f)	Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 Sept. 1991 April 1998 Mai 1999
	g)	Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Sept. 1991 März 1990 April 1998 Mai 1999
	h)	Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN 1483-E 12 DIN EN 12338-E 31	Juli 2007 Okt. 1998
	i)	Selen (Se)	1 mg/l		
	j)	Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Okt. 2004 März 1990 April 1998 Mai 1999
	k)	Zinn (Sn)	5,0 mg/l	entspr. DIN EN ISO 11969- D 18 entspr. DIN EN ISO 5961A.3-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	Nov.1996 Mai 1995 April 1998 Mai 1999
	l)	Kobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN 38406-E 29	März 1990 März 1993 April 1998 Mai 1999
	m)	Silber (Ag)	0,5 mg/l		
	n)	Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 April 1998
	o)	Barium (Ba)	5 mg/l		
	p)	Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten		
	q)	Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung des anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		

			Wert	DIN Normen - DEV-Nummern	
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)				
	a)	Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 -E23 DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 -E23	Okt.1983 Mai 2005 Okt.1983 Sept. 1997
	b)	Cyanid, leicht freisetzbar Cyanid gesamt	1,0 mg/l 20 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
	c)	Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
	d)	Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 - D 10 DIN EN ISO 10304 - 1 DIN EN ISO 13395 - D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
	e)	Sulfat (SO ₄ ⁻)	600mg/l	DIN EN ISO 10304 - 1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
	f)	Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN 1189 A.6- D 11 DIN EN ISO 1885- E 22	Dez. 1996 April 1998
	g)	Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7.	Organische Stoffe CSB		1000 mg/l		
	a)	Phenolindex, wasserdampf-flüchtig	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
	b)	Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch- biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		
8.	Spontane Sauerstoffzehrung				
		gemäß Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung "Bestimmung der spontanen Sauerstoffzehrung (G 24)" (17. Lieferung;1986)	100 mg/l	DIN V 38408-824	Aug.1987

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
L <u>Allgemeine Bestimmungen</u>		
§ 1 Allgemeines	(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage). (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.	(1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung; b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung; c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen). (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder dezentral mittels Einrichtung und Vorkehrung zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms. (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
§ 2 Begriffsbestimmungen	(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist. (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser Schmutzwasser ist a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser {häusliches Abwasser), b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.	(1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungs-pflichtig ist. (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist: a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser). b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutzwasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Niederschlagswasser endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören:	Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser. Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in der Kanalisation eingeleitete Wasser. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben. (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtungen enden grundsätzlich an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. ./. (6) Zur öffentlichen zentralen Abwasser-einrichtung gehören:

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigsschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück, b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie d) alle zur Erfüllung der in der Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.	a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken und Schächte. b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, insbesondere Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden, c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie d) alle zur Erfüllung der in den Ziffern a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.	(7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten. (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/-innen und sonstige dingliche Berechtigte.
§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser	(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.	(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt. (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		Grundstückes begonnen wurde.
	(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.	(3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
	(4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.	(4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 Satz 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der/die Grundstückseigentümer/in erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
	(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.	(5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
	(6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles	(6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, alles

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	anfallende Abwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.	anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.
§ 3a Anschluss und Benutzungszwang Niederschlagswasser		(1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Niederschlagswasser auf Dauer anfällt. (2) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Niederschlagswassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der/die Grundstückseigentümer/in verpflichtet, sämtliches Niederschlagswasser, das auf bebauten und befestigten Flächen anfällt, der öffentlichen Abwasseranlage nach Maßgabe dieser Satzung zuzuführen, soweit es nicht als Brauchwasser Verwendung findet. Die Verwendung als Brauchwasser ist der Gemeinde zuvor schriftlich anzuzeigen.
§ 4 Befreiung von Anschluss- und/oder Benutzungszwang	(1) Die Befreiung vom Anschluss• und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll	(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	schriftlich innerhalb von 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit anzusprechen.	schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern. (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit anzusprechen.
§ 5 Entwässerungs- genehmigung	(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).	(1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an die zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung. Genehmigungen nach Abs. 1 sind von dem/der Grundstückseigentümer/in in elektronischer Weise zu beantragen (Entwässerungsantrag) unter der Internetadresse: xxx (Hinweis: die Internetseite wird zurzeit zusammengestellt und bis zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses entsprechend ergänzt werden).

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(2) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Leitungsrechte sind ggf. dinglich abzusichern. (4) Die Gemeinde kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.	(2) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. (3) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den/die Rechtsnachfolger/-in des/der Grundstückseigentümers/-in. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. (4) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.	(5) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat. (6) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.
§ 6 Entwässerungsantrag	(1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei alle anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde,	(1) Wenn ein Entwässerungsantrag erforderlich ist, ist dieser bei der zuständigen Gemeinde zeitgleich mit dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a Abs. 1 Satz 1 ist der Entwässerungsantrag spätestens 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 4 Wochen vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauBG gesichert ist, vorzulegen. (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt. c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B.	dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen. (2) Der Entwässerungsantrag hat zu enthalten: a) Erläuterungsbericht mit - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung, - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen. b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor). c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers, - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage, - Behandlung und Verbleib von

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe) d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle, Gewässer, soweit vorhanden oder geplant, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur	anfallenden Rückständen (z. B: Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe). d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1: 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - Gebäude und befestigte Flächen, - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen, - Lage der Anschlusskanäle, - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand. e) Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten sowie einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte mit Angabe der Höhenmaße, des Grundstücks und der Sohlhöhe im Verhältnis der Straße bezogen auf NHN. f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100 soweit dies zur Klarstellung der

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später aufzuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden: - Für vorhandene Anlagen = schwarz - Für neue Anlagen = rot - Für abzubrechende Anlagen = gelb (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.	Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen. (3) Der Entwässerungsantrag ist zu beantragen. Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen	(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen.	(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die bei dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.	Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen.
	(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.	(2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
	(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.	(3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
	(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen und überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen	(4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten installieren.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind. (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des	Soweit Schächte nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen. (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind. (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht. (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i. S. d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.	Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen. (8) Entspricht ein Grundstücksanschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf seine/ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen	(1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden, - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder - die öffentliche Sicherheit gefährden - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien,	(1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen. - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden. - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabreinigung erschweren oder - die öffentliche Sicherheit gefährden. - dass in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden kann. Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe: - Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern; - Benzin, Heizöl, Schmieröl, - tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; -	Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden); - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen; - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung; - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern; - Benzin, Heizöl, Schmieröl einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - tierische und pflanzliche Öle und Fette soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden und einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers; - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Inhalte von Chemietoiletten; - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; - Grund-, Drain- und Kühlwasser; - Medikamente und pharmazeutische Produkte; - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. 1 S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. 1 S. 3905), entspricht³¹.	- bilden; ausgesprochen toxische Stoffe; - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen; - Inhalte von Chemietoiletten; - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten; - Grund-, Drainwasser; - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
	(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i. d. F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. 1 S. 1714)- insbesondere § 47 Abs. 4 - entspricht.	(2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2034, 2036; 2021 I S. 5261), zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. I 2024 Nr. 324) geändert, insbesondere Anlage 11 Teil D entspricht.
	(3) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B.	(3) Für die in Anhang 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anlage 1 nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.	festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten; im Übrigen gelten die Werte und DIN-Normen gemäß Anhang 1.
	(4) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.	(4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichem Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 132) geändert worden ist).
	(5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht	(5) Niedrigere als die in Anhang 1 aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung -AbwV) i. d. F. vom 17.06.2004 (BGBl. 1 S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. 1. S. 2585). (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den	Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind. (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.	(6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen		
§ 9 Anschlusskanal	(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige	(1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.	öffentliche Abwasseranlage haben. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
	(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zufassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung der Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.	(2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
	(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.	(3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal/die Anschlusskanäle grundsätzlich bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
	(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche	(4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/Die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.	Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt. (6) Der/Die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage	(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4 von Februar 2003, 30 von Februar 2003 und 100 von Mai 2008 - „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.	(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2017-07 Beuth „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden – Kanalmanagement“, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden – Teil 1“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004 (DIN 1986-3:2024-05), Teil 4 von August 2019 , Teil 30 von Februar 2012 und Teil 100 von Dezember 2016 – "Entwässerungsanlagen für Gebäude und

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Die in der DIN 1986-30 von Februar 2003 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung. (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der	Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Aufforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens bis zum Ende des zweiten auf das Jahr der Genehmigung folgenden Jahres auf Dichtheit nach den Untersuchungsverfahren der Nr. 8 der DIN 1986-30 von Februar 2012 zu überprüfen. Das Prüfverfahren, die Zeitspannen und Anlässe für die wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind nach der Tabelle 2 der DIN 1986-30 von Februar 2012 durchzuführen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Gemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat. (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Dezember 2015 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe März 2019) zu erfolgen. (3) Die Gemeinde hat das Recht, die Grundstücksentwässerungsanlage vor Inbetriebnahme zu überprüfen. Hat die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in mitgeteilt, dass sie von dem Überprüfungsrecht Gebrauch macht, dürfen Rohrgräben vor der Überprüfung nicht verfüllt werden. Über das

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.	Ergebnis der Überprüfung erstellt die Gemeinde ein Protokoll. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in diese innerhalb der von der Gemeinde gestellten Frist zu beseitigen. Die Überprüfung durch die Gemeinde befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
	(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.	(4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des/der Grundstückseigentümers/-in in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
	(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzten. Der/die	(5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Grundstückseigentümer/in ist zu Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.	der Grundstücksentwässerungs-anlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	(1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstetlen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.	(1) Die Gemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind. (2) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.	oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen. (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstau-verschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein (z.B. keine Überbauung, Überpflanzung etc.). (4) Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen. (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen. (6) Die Gemeinde kann über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.
§ 12 Sicherung gegen Rückstau	(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten. (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.	(1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten. (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.	
III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben		
§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren. (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:	(1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren. (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeige erfolgt per Textform und hat folgende Angaben zu enthalten:

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug. c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen). (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.	a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube. b) einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben: - - Straße und Hausnummer, - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück, - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten, - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug. c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen). (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.
§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben	(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN	(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind von dem/der Grundstückseigentümer/in nach DIN

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) § 11 gilt entsprechend. (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.	1986-100 von Dezember 2016 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. (2) § 11 gilt entsprechend. (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.
§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes	(1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert. (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.	(1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert. (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den/die Grundstückseigentümer/in die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen. (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen. (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann	erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen. (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen, spätestens jedoch alle 5 Jahre. (4) Die Gemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist. (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/Die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.
IV. Schlussvorschriften		

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.	Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.
§ 17 Anzeigepflichten	(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. (2) Gelangen gefährlich oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten. (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Gemeinde mitzuteilen. (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich	(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten. (3) Der/Die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen. (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet. (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.	Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
§ 18 Altanlagen	(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 1 Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.	(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können. (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entwässerungsanlage fachgerecht an dem Übergabepunkt i. S. d § 2 Abs. 5 zu verschließen.
§ 19 Befreiungen	(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht	(1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.	steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
§ 20 Haftung	(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. 1 S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.	(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen. (2) Der/Die Grundstückseigentümer/in haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 Abwasserabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) geändert worden ist) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/Innen. (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes, c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.	(4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen. (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze, b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes, c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung, d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten, hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.	(6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.
§ 21 Ordnungswidrigkeiten	(1) Ordnungswidrig i. S .d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen 1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt; 2. §3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet; 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt; 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt; 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;	(1) Ordnungswidrig i. S. d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen a. §§ 3 Abs. 1, 3 a Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt; b. §§ 3 Abs. 7, 3 a Abs. 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlagen ableitet; c. § 3 a Abs. 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet; d. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt; e. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasser-anlage(n) oder die

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt; 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt; 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert; 10. § 14 Abs.3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt und durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt; 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beaufsichtigte Dritte vornehmen lässt, 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt; 13. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.	Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt; f. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen; g. § 7 Abs. 2 Abwässer nicht über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet; h. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt; i. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt; j. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt; k. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert; l. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt; m. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt; n. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt; o. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.	(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.
§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung	Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde - Geschäftsbereich 3 - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.	Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.
§ 23 Übergangsregelung	(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gern. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen	
§ 23 Datenschutz		(1) Die zur Erfüllung der Pflichten aus dieser Satzung und zur Erstellung eines Katasters nach § 100 Abs. 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82), erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden gemäß den Bestimmungen der

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der Fassung vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9), erhoben, verarbeitet und gespeichert, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde notwendig ist. Es können insbesondere folgende Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden: a) die postalische Anschrift des Grundstücks, auf dem das Abwasser anfällt; b) der Name und die Anschrift des Grundstückseigentümers; c) die Art und die Beschreibung der Grundstücksentwässerungsanlage; d) der Name und die Anschrift eines Gewässerschutzbeauftragten gem. §§ 40 ff. NWG; e) die Branchen und die Produktionszweige bei Einleitung von Abwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nichthäuslichen Abwasser;

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		f) die Einzelregelungen der satzungsrechtlichen Entwässerungserlaubnis und der wasserrechtlichen Genehmigungen; g) die Ergebnisse von Abwasseruntersuchungen; h) die aus Vorbehandlungsanlagen anfallenden Inhaltsstoffe nach Art, Menge und Zusammen-setzung; i) die Kennwerte der Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben. (2) Die in Abs. 1 genannten Daten dürfen verarbeitet und zur Durchführung der Abwasserbeseitigung und des Abwassergebührenwesens genutzt werden. Hierzu dürfen folgende Datenquellen herangezogen werden: • Meldedaten aus dem Einwohnermelderegister gemäß § 34 Abs. 1, Abs. 2 i. V. m. § 34 a Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), • Grundbuch- und Liegenschaftsdaten gemäß §§ 5 Abs. 1, Abs. 2 S.1 Nr. 1, Abs. 2 S. 2 Nr. 2 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen (NVerMG) vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003 S. 5), geändert durch Artikel 9

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		des Gesetzes vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), • Gewerbedaten aus dem Gewerberegister nach der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 BGBl. I S. 202, zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 27.12.2024 BGBl. I Nr. 438). (3) Die Übermittlung der in Abs. 1 genannten Daten darf regelmäßig und im Wege eines automatisierten Abrufverfahrens erfolgen, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht. Die automatisierte Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der Vorgaben des Datenschutzrechts, insbesondere der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DSGVO zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung. (4) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur, sofern hierfür eine gesetzliche Grundlage besteht oder die betroffene Person ausdrücklich eingewilligt hat. Empfänger können insbesondere sein: • Steueramt oder Liegenschaftsamt zur Prüfung der Abgabepflicht,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		• Beauftragte Dienstleister, sofern eine Auftragsverarbeitung gemäß Art. 28 DSGVO erfolgt, • Andere Behörden, soweit dies zur Erfüllung abfallrechtlicher oder steuerlicher Pflichten erforderlich (5) Für datenschutzrechtliche Fragen können sich Betroffene an den Datenschutzbeauftragten der verantwortlichen Stelle wenden, die Kontaktdaten sind auf der Webseite der Gemeinde unter https://www.rastede.de/2020/11/datenschutz/ abrufbar. (6) Die betroffenen Personen sind gemäß den Informationspflichten der Art. 13 und 14 DSGVO über die Verarbeitung ihrer Daten zu informieren. Sie haben das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO) und Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO). (7) Zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit der Daten werden angemessene technische und organisatorische Maßnahmen getroffen, darunter: • Implementierung von Benutzerkennungen und Passwörtern, • Protokollierung von Datenzugriffen,

Synopsis – Abwasserbeseitigungssatzung 2014 zu 2025

Paragraph	Bisherige Satzung – 340A	Neufassung 2025
		Begrenzung des Datenzugriffs auf befugte Personen. (8) Personenbezogene Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Zwecke erforderlich ist. Die Löschung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten.
§ 24 Übergangsregelung		(1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt. (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten ein-zureichen.
§ 24 Inkrafttreten	Die Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung vom 12.06.95 außer Kraft.	
§ 25 – Inkrafttreten		Die Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2014 außer Kraft.

Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Rastede

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nieders. GVBl. 307) i. V. m. den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) i. d. F. vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch § 87 Abs. 3 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46) i. V. m. §§ 54 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. d. F. vom 31.07.2009 (BGBl. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 76G vom 07.08.2013 I 3154, hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 22.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in Ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlage) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes (dezentrale Abwasseranlage).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die **Abwasserbeseitigung** im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Gemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) **Abwasser** im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

Schmutzwasser ist

- a) das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
- b) das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelte abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) **Grundstück** im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts.
- (4) **Grundstücksentwässerungsanlagen** im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Schmutzwasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

Die **öffentliche zentrale Abwassereinrichtung** für **Niederschlagswasser** endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks

- (6) Zur **öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung** gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie (je nach den örtlichen Verhältnissen) das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigsschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Gemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer diesen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in der Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Gemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur **öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung** gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Gemeinde und deren Beauftragten.

- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3

Anschlusszwang- und Benutzungszwang Abwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Abwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Gemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzung des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Gemeinde. Der Anschluss ist binnen 6 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Gemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Abwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Abwasser – sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht – der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Gemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit anzusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Gemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlagen bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von Grundstückseigentümer/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Gemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten. Leitungsrechte sind ggf. dinglich abzusichern.
- (5) Die Gemeinde kann – abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung – die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Gemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis erteilt hat.
- (7) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Gemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplanten Beginn einzureichen.

Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62 NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauBG gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen
- b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z. B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe)
- d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionsschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen. Später aufzuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz

für neue Anlagen = rot
für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen anfordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Gemeinde auszuhändigen, soweit die Gemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen und überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Gemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen.

Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Gemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und/oder Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind.
- (6) Die Gemeinde kann eine Rückhaltung und Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässigerweise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Gemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.

- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf Ihre Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentlichen Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. a. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
 - Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtete Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
 - Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
 - Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
 - Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
 - Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 – 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze, Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
 - Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 - Inhalte von Chemietoiletten;
 - Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
 - Grund-, Drain- und Kühlwasser;
 - Medikamente und pharmazeutische Produkte;
 - Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung – DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524), zuletzt geändert durch Art. 1 Erste ÄndVO vom 14.12.2009 (BGBl. I S. 3905), entspricht³¹.
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung i.d.F. vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714) – insbesondere § 47 Abs. 4 – entspricht.
- (3) Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) – darf, abgesehen von den

übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut **Anlage 1** nicht überschreiten. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

- (4) Für die in der Anlage 1 nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich und industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht **häuslichen Schmutzwasser** in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine **qualifizierte Stichprobe** vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen – gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in der Einleitungsgenehmigung genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) i.d.F. vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108), zuletzt geändert durch Art. 20 G zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585).
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3.

Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall – nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs – zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.

- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.

**§ 9
Anschlusskanal**

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Gemeinde. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung der Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Gemeinde lässt den Anschlusskanal bis an die Grundstücksgrenze herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Gemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfungen zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

**§ 10
Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teil 3 von November 2004, 4 von Februar 2003, 30 von Februar 2003 und 100 von Mai 2008 – „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“ – und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die in der DIN 1986-30 von Februar 2003 genannten Fristen für die Durchführung der Dichtheitsprüfung finden keine Anwendung.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen.

- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Gemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Gemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Gemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zu Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11

Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Der Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Gemeinde oder Beauftragte der Gemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Gemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Gemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.

§ 12 **Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Gemeinde nicht hergeleitet werden. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Gemeinde außerdem von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück.

Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z. B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

3. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 **Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben**

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Gemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a) Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube
 - b) Einem mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug.
 - c) Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14

Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Gemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Gemeinde rechtzeitig anzuzeigen.

§ 15

Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Gemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu erfolgen.
- (3) Werden der Gemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Gemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

4. Schlussvorschriften

§ 16

Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Gemeinde oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17

Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 3), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährlich oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Gemeinde unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich – mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich – der Gemeinde mitzuteilen.
- (4) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z. B. bei Produktionsumstellungen), so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 18

Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 1 Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19

Befreiungen

- (1) Die Gemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 06.11.1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 3 Abs. 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. § 3 Abs. 6 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 4. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 5. §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 6. § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 7. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 8. § 11 Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 9. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
 10. § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt und durch nicht von der Gemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 11. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Gemeinde beaufsichtigte Dritte vornehmen lässt;
 12. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 13. § 17 seine Anzeigepflicht nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Gemeinde – Geschäftsbereich 3 – archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Übergangsregelung

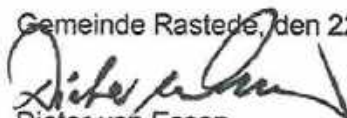
- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage

angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung
spätestens 3 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am **01.08.2014** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwasserbeseitigungssatzung
vom 12.06.95 außer Kraft.

Gemeinde Rastede, den 22.07.2014


Dieter von Essen
Bürgermeister



1. Allgemeine Parameter		DIN Normen – DEV-Nummern	
a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffent- lichen Abwasseranlage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte fest- gelegt werden, wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metall- hydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2. Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u. a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ³	Juli 2001
3. Kohlenwasserstoffe ⁴			
a) Kohlenwasserstoff gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53 DIN EN 856 - 1 DIN EN 858 - 2	Juli 2001 Febr.2005 Okt. 2003
b) Kohlenwasserstoffindex soweit im Einzelfall eine weitgehende Entfernung der Kohlenwasser-stoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr.2005
d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1,-1- Trichlorethan, Dichlormethan und Tichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997
4. Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991

	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gschromatisch z. B. analog DIN 38407 – F 9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997-08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885 – E 22	Febr.2005 Nov. 1996 Sept.2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept.2009 Febr.2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept.2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr.2005 Sept.2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept.1991 Sept.2009 Febr.2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept.1991 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	h) Quecksilber (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E-12 DIN EN ISO 12846-E-31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen ⁸ (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E-8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept.2009 Febr.2005
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov. 1996 Mai 1995 Sept.2009 Febr.2005

l) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept.2009 Febr.2005
m) Silber ⁹ (Ag)			
n) Antimon ¹⁰ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969-D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept.2009
o) Barium ¹¹ (Ba)			
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	Keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten.		
q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung eines Richtwertes wird verzichtet. Dennoch werden Mn, Tl und V aufgeführt, da sie in der 17. BImSchV begrenzt sind, welche bei der Verbrennung der anfallenden Klärschlammes zu berücksichtigen ist.		
6. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW 200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732-E23 DIN 38406-E5-2 DIN EN ISO 11732-E23	Okt. 1983 Mai 2005 Okt. 1983 Sept.1997
b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹²	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011
c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304-1	Juli 1985 Juli 2009
d) Stickstoff auf Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777-D 10 DIN EN ISO 10304-1 DIN EN ISO 13395-D 28	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996
e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹³	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 DIN 38405-D 5	Juli 2009 Jan. 1985
f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878-D 11 DIN EN ISO 1885- E 22	Sept.2004 Sept.2009
g) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-D27	Juli 1992
7. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampflich ¹⁴	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint.		

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/166freigegeben am **15.10.2025****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

Datum: 07.10.2025

Neubau Spielplatz Turnierplatzgelände / Ellernteich

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	18.11.2025	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde stimmt dem Bau eines Spielplatzes im Bereich des Turnierplatzes / Ellernteichs auf der in der Anlage 4 dargestellten Fläche unter der Voraussetzung zu, dass ein Investitionszuschuss über das Förderprogramm LEADER zu 100 % erfolgt.

Sach- und Rechtslage:

Der Bereich „Turnierplatz / Ellernteich“ bildet den Mittelpunkt für viele Veranstaltungen im Ort Rastede und dient als Eingangstor für den Besuch des Schlossparks. Die Bereiche werden von der Bevölkerung und den Besuchern der Gemeinde stark genutzt, und die Aufenthaltsqualität wurde in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert.

Ein seit langem geäußerter Wunsch zur Steigerung der Attraktivität dieses Bereichs ist der Neubau eines Spielplatzes. Dieser Spielplatz könnte nicht nur für Kinder, sondern auch generationsübergreifend die Attraktivität der Parkanlage steigern.

Dieser Wunsch wurde durch viele Anregungen aus der Bevölkerung und Unterschriftensammlungen in den letzten Jahren immer wieder geäußert. Darüber hinaus wurde der Wunsch nach einem Spielplatzneubau unter anderem durch die FDP-Fraktion (vgl. Anlage 1 zu dieser Vorlage) als Antrag vorgelegt.

Die Prüfungen der Verwaltung zum Bau des Spielplatzes scheiterten in den letzten Jahren jedoch regelmäßig an der fehlenden Zustimmung des Niedersächsischen Landesamtes für Denkmalpflege. Erst nachdem weitere alternative Flächen vorgestellt worden waren, nahm das Landesamt eine nochmalige Überprüfung vor. Diese Flächen befanden sich im nördlichen Bereich des Geländes (siehe Anlage 2), waren aufgrund der jährlichen Veranstaltungen (MPS, Landesturnier, Musiktage, Ellernfest, Grasbahnrennen etc.) jedoch nur bedingt geeignet.

Trotz Zustimmung der Denkmalschutzbehörde wurde deshalb von der Nutzung dieser Flächen unter Beteiligung der Veranstalter Abstand genommen.

Im März 2025 fand ein weiterer Ortstermin statt, bei dem eine Fläche zwischen El-lernteich und Freibadgelände in Augenschein genommen wurde; vgl. Anlage 3.

Als Ergebnis zeigt sich eine mögliche Fläche, die durch eine Randbepflanzung in das vorhandene Landschaftsbild integriert werden kann (siehe Anlage4).

Das Amt für regionale Landesentwicklung hat außerdem bestätigt, dass die von dort seinerzeit erfolgte Förderung „Umgestaltung Alter Sportplatz Mühlenstraße“ nicht entgegensteht.

Die Spielplatzfläche böte die Möglichkeit, ein Spielangebot für eine breite Altersklasse sowie barrierefreie Spielgeräte bereitzustellen. Insbesondere die barrierefreien Spielangebote können dabei gut über das Wegesystem erreicht werden.

Die geschätzten Baukosten werden maximal 250.000 Euro betragen.

Für die Finanzierung des Projekts soll ein Förderantrag bei Leader Parklandschaft Ammerland und Zusammerland gestellt werden. Die Förderung wird voraussichtlich 100 % der Kosten abdecken. Dies wurde im Hinblick auf die Finanzlage der Gemeinde zur Realisierungsvoraussetzung erhoben.

Weitere Ausführungen erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sofern der Beschlussvorschlag angenommen wird, sind für den Investitionshaushalt 2026 rund 250.000 Euro einzustellen. Diese Kosten sind über die angestrebte Förderung zu decken.

Die Kosten für die Unterhaltung des neuen Spielplatzes betragen ca. 2.800 Euro pro Jahr.

Bei einer Abschreibungsdauer von 20 Jahren betragen die Abschreibungswerte ca. 10.000 Euro pro Jahr.

Auswirkungen auf das Klima:

Aktuelle keine Auswirkungen

Anlagen:

Anlage 1 - Antrag der FDP-Fraktion

Anlage 2 - Suchbereich 2024

Anlage 3 - Übersichtsplan März 2025

Anlage 4 - Spielplatzfläche Beschlussvorlage

**Freie
Demokraten**

Ortsverband **FDP**
Rastede

An den Bürgermeister
Lars Krause
Sophienstraße 27
26180 Rastede

Evelyn Fisbeck

Sophienstraße 6
26180 Rastede
Telefon: 04402 81045
Telefax: 04402 598155
Mail: e.fisbeck@t-online.de

Rastede, 25 . März 2024

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Krause,

hiermit beantrage ich, dass die zuständigen politischen Gremien folgendes beschließen:

Im Bereich des ehemaligen Sportplatzgeländes wird ein Spielplatz errichtet, der in der Ausstattung einem von der Gemeinde in der Vergangenheit sogenannten Musterspielplatzes entspricht.

Bei der Finanzierung ist darauf hinzuwirken, dass im Wesentlichen Drittmittel zum Einsatz kommen.

Begründung:

Seit vielen Jahren kämpft die FDP Rastede für den Spielplatz im Schlosspark.

Bei meinem letzten Antrag im Dezember 2020 hatte ich viele Bürger und die Presse als Unterstützer, leider wurde seitens der Denkmalbehörde erhebliche Bedenken im Hinblick auf eine mögliche Beeinträchtigung des Denkmals „Schloßpark“ gesehen.

Das Grundproblem einer fehlenden Spielplatzeinrichtung ist damit jedoch nicht gelöst. Nach wie vor besuchen einheimische und auswärtige Familien den Schloßpark und es fehlen den Kindern Spiel- und Unterhaltungsmöglichkeiten. In schlechtesten Fall weichen die Eltern nach meiner Beobachtung auf Spielplätze in angrenzende Wohngebiete aus, was dort zu zugeparkten Straßen und zur Verärgerung der Anwohner führt.

Im Zuge der Recherche scheint sich nunmehr die Situation zu ergeben, dass im Bereich des ehemaligen Sportplatzes, angrenzend an das Freibad, eine solche Fläche zur Verfügung steht und auch von der Denkmalbehörde mitgetragen werden würde. Dieser Standort würde die Großveranstaltungen in keiner Weise beeinträchtigen und wäre durch die vorhandene Zuwegung gut zu erreichen.

Ich halte die Errichtung eines Spielplatzes im Schloßpark nach wie vor für eine unbedingt notwendige Ergänzung des infrastrukturellen Angebots zur Naherholung, zur Förderung des Tagestourismus und zur Attraktivitätssteigerung des Landschaftsparks.

Dabei sollte die Ausstattung des Spielplatzes durchaus dem eines Musterspielplatzes entsprechen.

Mir ist bewusst, dass hierbei nicht unerhebliche Investitionen nötig sind und ich habe deshalb den Antrag so formuliert, dass die Finanzierung im Wesentlichen über derzeit bestehende Förderprogramme realisiert werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

Evelyn Fisbeck

FDP Ratsmitglied

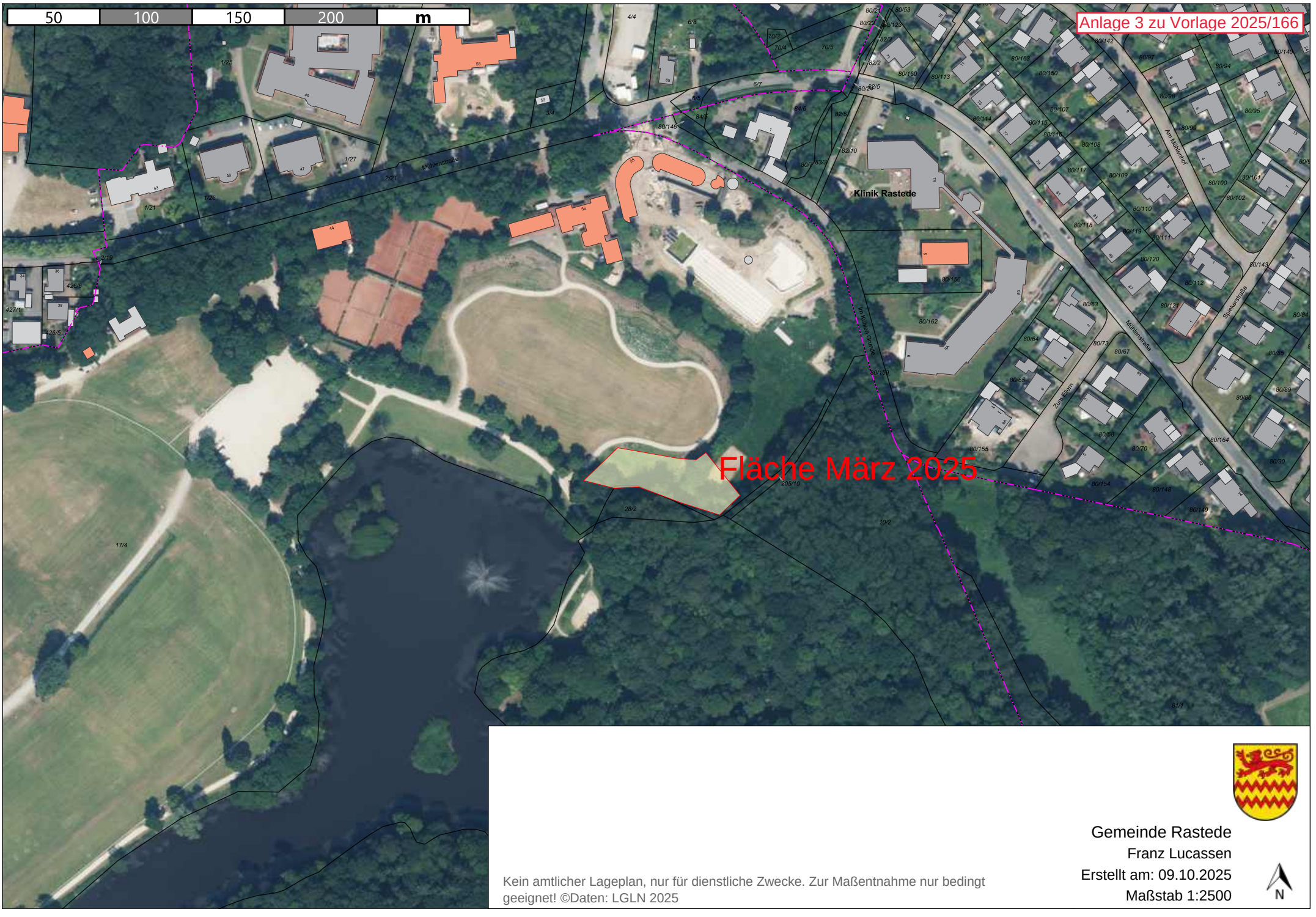


Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LGLN 2025



Gemeinde Rastede
Franz Lucassen
Erstellt am: 09.10.2025
Maßstab 1:2500





Fläche März 2025



Gemeinde Rastede

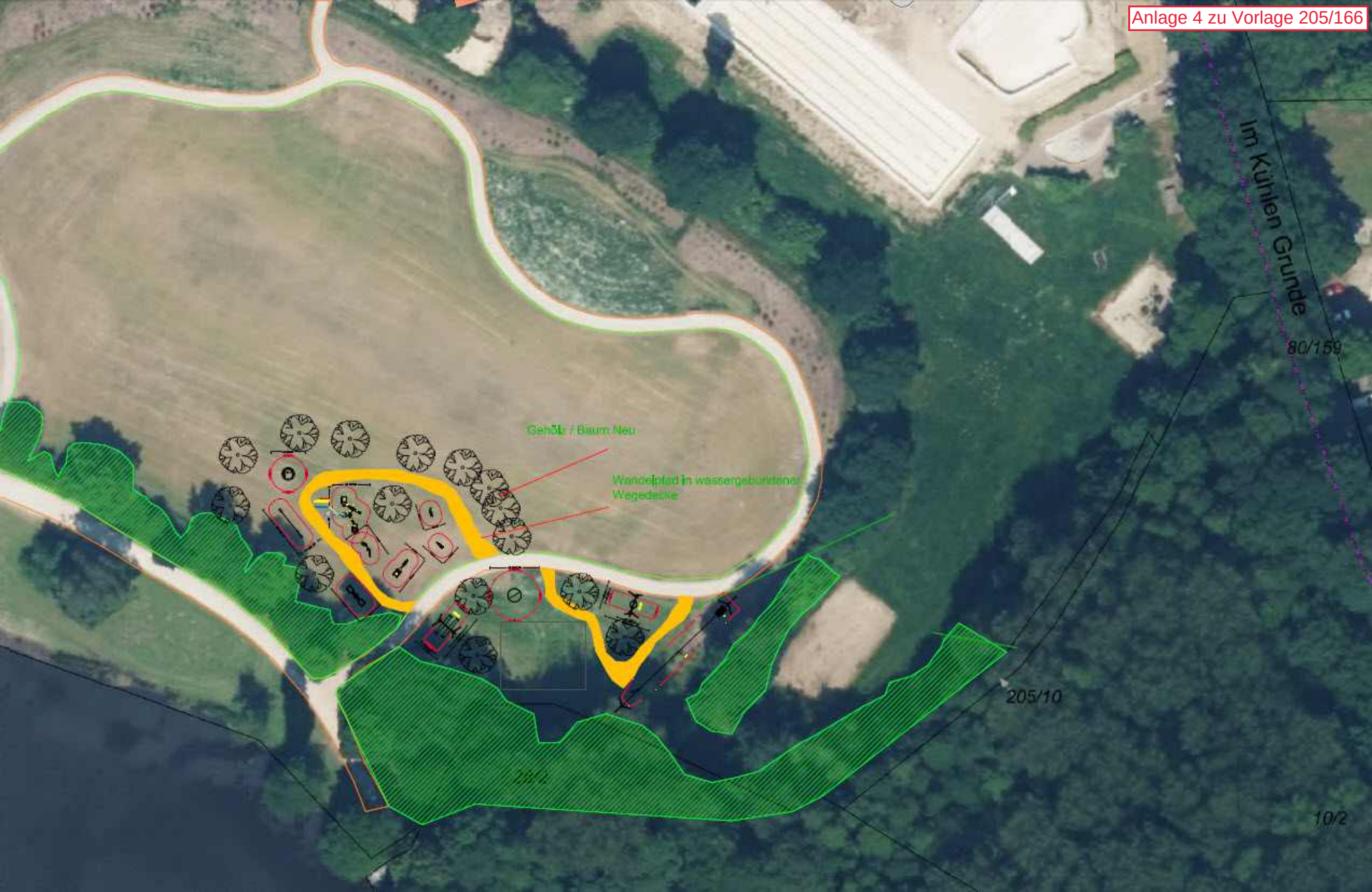
Franz Lucassen

Erstellt am: 09.10.2025

Maßstab 1:2500



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LGLN 2025



Gehölz / Baum Neu

Wandelplatz in wassergebundener
Wegedecke

Im Kühlen Grunde

80/159

205/10

10/2

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2025/157freigegeben am **26.09.2025****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 19.09.2025

Haushalt 2026 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	06.10.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	27.10.2025	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	03.11.2025	Schulausschuss
Ö	04.11.2025	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	10.11.2025	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	11.11.2025	Kultur- und Sportausschuss
Ö	17.11.2025	Feuerschutzausschuss
Ö	01.12.2025	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	09.12.2025	Verwaltungsausschuss
Ö	16.12.2025	Rat

Beschlussvorschlag:

Für die erste Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales:

1. Der erste Haushaltsentwurf 2026 wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Ausschusses zur weiteren Beratung in die nachfolgenden Fachausschüsse verwiesen.

Für die Beratung in den nachfolgenden Fachausschüssen:

2. Der erste Haushaltsentwurf 2026 wird auf Grundlage der Beratung im Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales am 06.10.2025 zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse des Ausschusses zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales (01.12.2025) verwiesen.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Wie bereits in den vergangenen Haushaltsjahren ist die Finanzlage der Gemeinde Rastede stark von überproportional zunehmenden Kostensteigerungen geprägt, ohne dass die Einnahmen in demselben Maßstab mitgestiegen sind. Dies gilt trotz aller Bemühungen, die geplanten Maßnahmen und Ausgaben geschäfts- beziehungsweise fachbereichsübergreifend auf ein Mindestmaß zu beschränken. Nach einem deutlichen planerischen Fehlbetrag im Ergebnis- und Finanzhaushalt im Jahr 2025, der nur unter Rückgriff auf die Überschussrücklage ausgeglichen werden konnte, wird für das Jahr 2026 verwaltungsseitig angestrebt, einem erneuten Defizit durch eine moderate Anpassung der wenigen möglichen Stellschrauben der gemeindlichen Einnahmequellen entgegenzutreten. Dies betrifft sowohl die Grund- und Gewerbesteuer als auch die Hunde- und Vergnügungssteuer. Dabei genügen die vorgeschlagenen Hebe- beziehungsweise Steuersätze lediglich unter unveränderten Vorzeichen für einen Haushaltsausgleich unter der Bedingung, dass die Aufwendungen und Investitionen weiterhin auf ein Mindestmaß zurückgefahren sind.

Die einzelnen Geschäfts- und Fachbereiche der Gemeindeverwaltung waren zur Vorbereitung der Haushaltsansätze angehalten, im Sinne einer restriktiveren und realitätsnahen Haushaltsplanung nur unbedingt notwendige Ausgaben anzumelden. Eigentlich wären deutlich höhere Einnahmen (und damit höhere Hebesätze) notwendig, um dringend benötigte Unterhaltungsmaßnahmen und Investitionen zu tätigen. Dies gilt umso mehr, als im Investitionsprogramm vorrangig nur die bereits begonnen beziehungsweise bereits eingeplanten Investitionsmaßnahmen fortgeführt werden. Mittel- und langfristig wird eine konsequente Aufgabenkritik insbesondere bei freiwilligen Leistungen angezeigt sein.

Die diesjährige Erstellung des Haushaltsplans ist neben den im weiteren Verlauf dargestellten Annahmen geprägt von noch zu treffenden Entscheidungen sowie ungewissen Rahmenbedingungen.

So führt die von den Gremien beschlossene Umstellung der Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter weg vom Hort hin zu einem Ausbau der Ganztagsgrundschulen zu einem bei der ersten Entwurfsfassung noch unklaren Aufwand ab dem Schuljahresbeginn zum 1. August 2026, der insbesondere im Rahmen der fachlichen Beratungen des Schulausschusses festzulegen ist und mit einer voraussichtlich sechststelligen Summe finanziell im Haushalt zusätzlich noch berücksichtigt werden muss. Dieser wird sich aus Zuschüssen für Kooperationen mit Vereinen und Institutionen, die eine nachmittägliche Betreuung in Zusammenarbeit mit den Schulen sicherstellen, als auch aus zusätzlichem eigenen Betreuungspersonal, dass über die bestehenden Hortkräfte hinaus eingestellt werden muss, zusammensetzen. Die Ausgestaltung im Detail wird konzeptionell und in Absprache mit den Schulen erfolgen.

Daneben ist unklar, ob und in welcher Höhe der Landkreis Ammerland die Kreisumlage erhöhen wird. Diesbezügliche Gespräche zwischen dem Landkreis und den kreisangehörigen Kommunen dauern derzeit an.

Infolge dieser bei der ersten Entwurfsfassung des Haushaltsplans nicht vorliegenden Entscheidungen schließt der Ergebnishaushalt mit einem knappen Plus in Höhe von 20.380 Euro ab. Insoweit sind die in der mittelfristigen Finanzplanung dargelegten Prognosen für die Haushaltsjahre 2027 bis 2029, die unter Berücksichtigung der Orientierungswerte der Steuerschätzung und den übrigen Erwartungen zu den allgemeinen Deckungsmitteln (insbesondere Schlüsselzuweisungen) ein deutlicheres Plus ergeben, mit Vorsicht zu genießen.

Vor dem Hintergrund weiterer Kostensteigerungen im Zuge der allgemeinen Preis-
anpassungen sowie tariflichen Lohnzuwächsen ist von einer stark angespannten
Haushaltssituation der Gemeinde Rastede auszugehen.

Ein erstes vorläufiges Ergebnis der Haushaltsplanung für 2026 ist im Entwurf der
Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1
und Anlage 2). Die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom
24.09.2025.

Weitere Ausführungen zum vorliegenden Haushaltsentwurf erfolgen im Rahmen der
Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales und in den sich an-
schließenden Sitzungen der weiteren Fachausschüsse.

Im Folgenden werden die Eckdaten zum Haushalt 2026 dargestellt:

Ergebnishaushalt

Ordentlicher Bereich

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich für 2026 einen planerischen
Überschuss in Höhe von 20.300 Euro aus.

Erträge

Die eingeplanten ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 61.168.840 Euro.
Gegenüber 2025 (= 53.435.590 Euro) steigert sich das Ertragsvolumen um
7.733.250 Euro.

Die Ansätze für die Grundsteuer A und B belaufen sich für 2026 nach Anpassung der
Hebesätze von 283 auf 350 % auf insgesamt 4.428.600 Euro (2025 = 3.579.100 Eu-
ro).

Das Gewerbesteueraufkommen ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Lag das
Ergebnis nach der letzten Erhöhung des Hebesatzes 2018 noch bei rund 14.800.000
Euro, wird für 2025 ein Ergebnis in Höhe von voraussichtlich über 21.000.000 Euro
erwartet. Auch für 2026 kann nach jetzigem Stand grundsätzlich von einem Gewer-
besteueraufkommen auf dem Niveau von 2025 ausgegangen werden. Auf dieser Ba-
sis und unter Berücksichtigung der Anpassung des Hebesatzes von 360 auf 395 %
wird für 2026 mit einem Aufkommen in Höhe von 23.041.600 Euro kalkuliert.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2025 ist bei den Gemeinde-
anteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer von folgenden Ansätzen für 2026
auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Differenz
Einkommensteuer	13.704.000 €	13.926.200 €	222.200 €
Umsatzsteuer	1.918.400 €	1.986.700 €	68.300 €
gesamt	15.622.400 €	15.912.900 €	290.500 €

Für 2026 kann gegenüber dem Vorjahr mit einem Einnahmeplus in Höhe von 290.500 Euro gerechnet werden. Die Ansätze sind gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzung vom Oktober/November 2025 noch anzupassen.

Unter Berücksichtigung einer Anpassung der Steuersätze ab 2026 wird die Vergnügungssteuer („Spielgerätesteuern“) mit 195.000 Euro (Erhöhung von 15% auf 20%, auf Basis der Einspielergebnisse) und die Hundesteuer mit 95.000 Euro (beim Ersthund von 43 € auf 60 € im Jahr erhöht) veranschlagt. In 2025 wurden 150.000 Euro beziehungsweise 78.000 Euro veranschlagt.

Nachdem für 2025 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs noch eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 452.768 Euro festgesetzt wurde, ist nach aktueller Prognose davon auszugehen, dass die Gemeinde Rastede 2026 (wie bereits 2023) in den Finanzausgleich einzahlen muss. Zwar ist im kommunalen Finanzausgleich für 2026 erneut von einer Erhöhung der Zuweisungsmasse auszugehen, doch aufgrund der hohen Steuerkraft (begründet durch ein hohes Gewerbesteueraufkommen im maßgeblichen Berechnungszeitraum) ist für 2026 von einem Wegfall der Schlüsselzuweisung und mit der Festsetzung einer Finanzausgleichsumlage auszugehen.

In der Vergangenheit war bei den allgemeinen Deckungsmitteln ein kontinuierlicher Anstieg der Erträge zu verzeichnen. Hierdurch konnte ein Teil der stetig steigenden Aufwendungen kompensiert werden. Die Erträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel werden für 2026 mit einem Volumen in Höhe von rund 44.230.000 Euro kalkuliert. Gegenüber dem Ansatz 2025 (= 38.419.700 Euro) erhöht sich das Volumen um rund 5.800.000 Euro, was vorrangig auf die Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer und der Gewerbesteuer und dem daraus resultierenden erhöhtem Steueraufkommen (rund 2.890.000 Euro) zurückzuführen ist.

Der 2026 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Vervielfältiger von 35 % insgesamt 2.041.700 Euro (2025 = 1.750.000 Euro).

Nach aktueller Berechnung wird davon ausgegangen, dass die Gemeinde Rastede aufgrund ihrer hohen Steuerkraft 2026 in den Kommunalen Finanzausgleich einzahlen muss. Dem entsprechend wurde eine Finanzausgleichsumlage in Höhe von 162.700 Euro veranschlagt.

Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Ansatz für 2025 um 1.272.600 Euro und ist 2026 bei einem unveränderten Umlagesatz von 34 Prozentpunkten zum jetzigen Zeitpunkt in einer Höhe von 13.537.600 Euro zu veranschlagen.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Differenz
Erträge gesamt	38.419.700 €	44.234.800 €	+ 5.815.100 €
Aufwendungen gesamt	14.064.100 €	15.795.800 €	- 1.731.700 €
Saldo	24.355.600 €	28.439.000 €	+ 4.083.400 €

Gegenüber den Ansätzen 2025 fallen die Erträge 2026 um rund 5.800.000 Euro höher aus. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergibt sich für 2026 ein Saldo in Höhe von 28.439.000 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2025 erhöht sich der Saldo um rund 4.080.000 Euro.

Die einzelnen Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel und deren Entwicklung können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen werden 2026 mit insgesamt 16.077.570 Euro veranschlagt. Gegenüber 2025 steigen sie somit um 787.350 Euro. Der Planansatz beinhaltet die bereits umgesetzten und die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen sowie bereits erfolgte beziehungsweise noch für 2026 anstehende Tarifierhöhungen.

Gegenüber 2025 wurden folgende Stellen in den Stellenplan neu aufgenommen:

Liegenschaften/Gebäudewirtschaft (Flüchtlingsunterkünfte, KiTa Kleibrok, Feuerwehren)	2 Hausmeisterstellen	insgesamt Vollzeit
Grundschule Leuchtenburg/ Kindertagesstätten (Springerkraft)	Küchenkraft	insgesamt 16,5 Stunden
Kindergarten Kleibrok	pädagogisches Personal	Insgesamt 4 Stellen
Kläranlage (Mehrbedarf, Abdeckung Rufbereitschaft)	Umwelttechnologe*in für Abwasserbewirtschaftung	1 Stelle

Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für 2026 mit 13.269.300 Euro veranschlagt (2025 = 13.331.430 Euro). Vorrangig im Bereich der baulichen Unterhaltung ist weiterhin von einem hohen Preisniveau auszugehen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke werden 2026 mit 1.742.850 Euro kalkuliert. Gegenüber 2025 (= 1.927.930 Euro) verringert sich der Ansatz um 185.080 Euro. Es wurden nur die absolut notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in den Haushalt 2026 aufgenommen. Eingeplant sind unter anderem folgende größere Unterhaltungsmaßnahmen:

Grundschule Feldbreite	Flachdachsanieierung über dem Verwaltungstrakt	100.000 €
	Austausch Fußboden in zwei Klassenräumen	15.000 €
Grundschule Loy	Sanierung der Regenrinnen	30.000 €
KGS Rastede	Reparatur Rauch- und Wärmeabzugsanlage	23.000 €
Förderschule Voßbarg	Sanitärbereich, Sanierung Abwasseranlage (Schlammfang)	85.000 €
	Beseitigung Mängel aus Gefährdungsbeurteilung	50.000 €
	Reparatur Rauch- und Wärmeabzugsanlage	10.000 €
Summe:		313.000 €

Für die Straßenunterhaltung sind 2026 insgesamt 979.290 Euro (2025 = 1.091.200 Euro) veranschlagt. Auf das Deckenprogramm entfällt dabei eine Summe in Höhe von 345.000 Euro und auf die Beetpflege eine Summe in Höhe von 272.600 Euro.

Die Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Einrichtungen wurden mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 3.795.110 Euro für den Haushalt 2026 eingeplant und bewegen sich damit insgesamt auf dem Niveau von 2025 (= 3.800.880 Euro).

Die Transferaufwendungen belaufen sich für 2026 auf insgesamt 21.986.550 Euro (2025 = 20.661.900 Euro). Der Ansatz erhöht sich hier um 1.324.650 Euro. Die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Ansätze für folgende Umlagen:

	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Differenz
Gewerbesteuerumlage	1.750.000 €	2.041.700 €	+ 291.700 €
Finanzausgleichsumlage	0 €	162.700 €	+ 162.700 €
Entschuldungsumlage	49.100 €	53.800 €	+ 4.700 €
Kreisumlage	12.265.000 €	13.537.600 €	+ 1.272.600 €
	14.064.100 €	15.795.800 €	+ 1.731.700 €

Für die oben aufgeführten Umlagen erhöhen sich die Ansätze 2026 nach aktuellem Planungsstand gegenüber dem Vorjahr um 1.731.700 Euro, was vorrangig auf die deutlich gestiegene Kreisumlage, bei einem unveränderten Umlagesatz von 34 Prozentpunkten, zurückzuführen ist.

Die an die Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft zu zahlenden Zuwendungen verringern sich gegenüber 2025 um 381.700 Euro. Dies ist vorrangig auf den Wegfall der Hortbetreuung ab dem 01.08.2026 zurückzuführen. In den ersten Haushaltsentwurf wurden insgesamt Zuwendungen in Höhe von 5.130.700 Euro aufgenommen.

Ordentliches Ergebnis

Bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 61.168.840 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 61.148.460 Euro ergibt sich ein positiver Saldo in Höhe von 20.380 Euro. Gegenüber dem im Haushalt 2025 ausgewiesenen Ergebnis mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 5.477.460 Euro kann das Ergebnis um 5.497.840 Euro verbessert werden. Das Ergebnis im ordentlichen Bereich stellt sich für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Ordentlicher Bereich	2026	2027	2028	2029
Aufwendungen	61.148.460 €	60.835.380 €	61.366.710 €	62.339.840 €
Erträge	61.168.840 €	61.696.010 €	62.549.120 €	63.369.720 €
Ergebnis/Überschuss	20.380 €	860.630 €	1.182.410 €	1.029.880 €

Haushaltsausgleich

Somit kann nach jetzigem Planungsstand im ordentlichen Bereich für 2026 und den Finanzplanungszeitraum ein ausgeglichener Haushalt nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG vorgelegt werden.

Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 1.764.900 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

Jahresergebnis

In der Planung ergibt sich für 2026 ein kumuliertes positives Jahresergebnis in Höhe von 1.785.280 Euro (planerischer Überschuss).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt für 2026 umfasst ein geplantes Auszahlungsvolumen in Höhe von 69.059.460 Euro (2025 = 64.111.180 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen in Höhe von 69.059.460 Euro (2025 = 61.068.150 Euro).

Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen planerischen Überschuss in Höhe von 2.244.950 Euro aus. Die geforderte liquide Absicherung des für 2026 eingeplanten Tilgungsbetrages in Höhe von 636.400 Euro ist damit gewährleistet. Darüber hinaus steht eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen im Haushalt 2026 in Höhe von 1.608.550 Euro zur Verfügung. Die laufende Verwaltungstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

laufende Verwaltungstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen	54.975.360 €	54.757.240 €	55.225.550 €	56.098.240 €
Einzahlungen	57.220.310 €	59.344.550 €	60.174.560 €	60.993.160 €
Saldo/Überschuss	2.244.950 €	4.587.310 €	4.949.010 €	4.894.920 €
Tilgung	- 636.400 €	- 741.100 €	- 756.600 €	- 841.200 €
Eigenfinanzierungskraft	1.608.550 €	3.846.210 €	4.192.500 €	4.053.720 €

Investitionstätigkeit

Trotz eingangs benannter Vorgehensweise umfasst das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt 13.447.700 Euro, wobei vorrangig nur die bereits begonnenen beziehungsweise die bereits eingeplanten Maßnahmen in das Investitionsprogramm aufgenommen wurden. Hier sind unter anderem der Umbau und die Erweiterung des Kindergarten Loy, der Neubau des Kindergarten Kleibrok, die erforderlichen Baumaßnahmen hinsichtlich der Gerätehäuser der Ortsfeuerwehren, die Sanierung des Palais und der Straßenausbau der Diedrich-Freels-Straße genannt.

Im Schulbereich wurden zum jetzigen Zeitpunkt lediglich die Baukosten für die Einrichtung einer Mensa an der Grundschule Hahn-Lehmden und der Grundschule Wahnbek im Rahmen der Umsetzung der Ganztagsschule aufgenommen. Im Hinblick auf mögliche weitere erforderliche Investitionsmaßnahmen im Schulbereich und deren Aufnahme ins Investitionsprogramm sollen erst die Ergebnisse des Phase-Null-Prozesses im Rahmen der Schulentwicklungsplanung abgewartet werden. Soweit erforderlich, können die dann feststehenden und beschlossenen Maßnahmen noch über einen ersten Nachtragshaushalt 2026 in das dann fortzuschreibende Investitionsprogramm aufgenommen und entsprechende Haushaltsmittel für 2026 bereitgestellt werden.

Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 5.229.290 Euro gegenüber, sodass sich im Saldo ein Finanzierungsdefizit in Höhe von 8.218.410 Euro ergibt, welches wiederum durch die ausgewiesene Eigenfinanzierungskraft in Höhe von 1.608.550 Euro reduziert werden kann. Das verbleibende Finanzierungsdefizit in Höhe von 6.609.860 Euro ist über eine entsprechende Kredittermächtigung zu decken.

Die Investitionstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Investitionstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Auszahlungen	13.477.700 €	11.099.900 €	10.058.400 €	5.784.400 €
Einzahlungen	5.229.290 €	3.501.500 €	2.876.100 €	58.300 €
Finanzierungsdefizit	- 8.218.410 €	- 7.598.400 €	7.182.300 €	5.726.100 €
Eigenfinanzierungskraft	1.608.550 €	3.846.210 €	4.192.500 €	4.053.720 €
Kreditermächtigung	6.609.860 €	3.752.190 €	2.989.890 €	1.672.380 €

Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2026 ist als Anlage 3 beigelegt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen vorgestellt.

Finanzierungstätigkeit

Im vorliegenden ersten Haushaltsentwurf für 2026 ist der Ausweis einer Kreditermächtigung in Höhe von 6.609.860 Euro erforderlich (2025 = 5.641.800 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 636.400 Euro ergibt sich eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 5.973.460 Euro.

Die Finanzierungstätigkeit für 2026 und den Finanzplanungszeitraum 2027 bis 2029 stellt sich nach aktuellem Planungsstand wie folgt dar:

Finanzierungstätigkeit	2026	2027	2028	2029
Tilgung	636.400 €	741.100 €	756.600 €	841.200 €
Kreditermächtigung	6.609.860 €	3.752.190 €	2.989.890 €	1.672.380 €
Nettokreditaufnahme	5.973.460 €	3.011.090 €	2.233.290 €	831.180 €

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden zum 01.01.2025 betrug 7.708.826 Euro.

Zum jetzigen Zeitpunkt ist noch nicht abzusehen, in welcher Höhe auf die zur Verfügung stehende Kreditermächtigung für 2025 (insgesamt 18.511.920 Euro) zurückgegriffen werden muss.

Unter Berücksichtigung der Entwicklung des Haushalts 2025 und dem aktuellen Liquiditätsstand zeichnet es sich aber bereits ab, dass nicht in vollem Umfang auf die zur Verfügung stehende Kreditermächtigung für 2025 zurückgegriffen werden muss.

Die Darstellung zur Entwicklung der Kreditschulden erfolgt daher vorerst lediglich unter Berücksichtigung der für 2025 anstehenden Tilgungsleistung in Höhe von 503.100 Euro und dem seitens der KfW gewährten Tilgungszuschuss in Höhe von 431.340 Euro:

Kreditschuldenentwicklung	
Stand zum 01.01.2025	7.708.826 €
Tilgung 2025	503.100 €
Tilgungszuschuss KfW	431.340 €
Zwischensumme	6.774.386 €
Kreditermächtigung aus 2024 (HER)	12.870.120 €
Kreditermächtigung 2025	5.641.800 €
Stand zum 31.12.2025/01.01.2026	? €
Tilgung 2026	636.400 €
Kreditermächtigung 2026	6.609.860 €
Stand zum 31.12.2026	? €

Der Schuldenstand der Kreisschulbaukasse beläuft sich unter Berücksichtigung der in 2025 fälligen Tilgungsleistung zum 31.12.2025 auf 462.280 Euro.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2026
- Anlage 2: Haushaltsplan 2026
- Anlage 3: Investitionsprogramm zum Haushalt 2026
- Anlage 4: Stellenplan 2026 mit Erläuterungen
- Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel zum Haushalt 2026

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 16.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	61.168.840 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	61.148.460 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.764.900 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	57.220.310 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	54.975.360 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.229.290 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.447.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.609.860 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	636.400 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	69.059.460 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	69.059.460 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 6.609.860 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 7.270.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im laufenden Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 16.12.2025

Krause

Bürgermeister



Haushaltsplan 2026

Gesamtergebnishaushalt
Gesamtfinanzhaushalt

- E n t w u r f -

Stand 24.09.2025

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-40.444.113,13	-37.429.500	-43.673.100	-44.696.700	-45.874.900	-47.034.500
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-9.031.853,19	-4.399.170	-4.354.500	-5.571.090	-5.225.900	-4.877.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.215.540	-2.268.230	-2.154.860	-2.178.560	-2.178.560
04. sonstige Transfererträge	-465.882,92	-485.100	-488.900	-487.800	-487.800	-487.800
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-5.028.219,78	-5.251.270	-5.898.720	-5.944.020	-5.944.020	-5.944.020
06. privatrechtliche Entgelte	-1.046.182,91	-884.920	-990.790	-968.780	-970.780	-972.780
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-717.074,63	-823.050	-791.740	-660.600	-655.600	-660.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-872.341,94	-315.580	-290.100	-290.100	-290.100	-290.100
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-1.062.453,50	-1.631.460	-2.412.760	-922.060	-921.460	-923.460
12.= Summe ordentliche Erträge	-58.668.122,00	-53.435.590	-61.168.840	-61.696.010	-62.549.120	-63.369.720
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	13.731.392,91	15.290.220	16.077.570	16.477.000	16.801.730	17.126.620
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.798.806,93	13.331.430	13.269.300	13.833.840	13.457.280	13.460.290
16. Abschreibungen	1.567.911,73	6.036.270	6.045.000	5.973.340	6.031.360	6.126.500
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.152,57	186.300	384.900	472.700	595.900	718.800
18. Transferaufwendungen	18.454.275,03	20.661.900	21.986.550	20.891.000	21.275.500	21.653.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.188.567,75	3.406.930	3.385.140	3.187.500	3.204.940	3.254.130
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	48.815.106,92	58.913.050	61.148.460	60.835.380	61.366.710	62.339.840
21. ordentliches Ergebnis	-9.853.015,08	5.477.460	-20.380	-860.630	-1.182.410	-1.029.880
22. außerordentliche Erträge		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
25. Jahresergebnis	-9.853.015,08	3.495.978	-1.785.280	-2.419.530	-1.903.640	-1.029.880
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						
Fortgeschrieben Jahresergebnis	-9.853.015,08	3.495.978	-1.785.280	-2.419.530	-1.903.640	-1.029.880

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.549.353,66	-37.429.500	-43.673.100	-44.696.700	-45.874.900	-47.034.500
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-9.120.739,18	-4.399.170	-4.354.500	-5.571.090	-5.225.900	-4.877.900
03. sonstige Transfereinzahlungen	-419.258,92	-485.100	-488.900	-487.800	-487.800	-487.800
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.887.763,84	-5.251.270	-5.898.720	-5.944.020	-5.944.020	-5.944.020
05. privatrechtliche Entgelte	-992.125,91	-884.920	-990.790	-968.780	-970.780	-972.780
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-684.606,33	-823.050	-791.740	-660.600	-655.600	-660.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-591.139,20	-315.580	-290.100	-290.100	-290.100	-290.100
08. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-1.697.526,63	-698.360	-732.460	-725.460	-725.460	-725.460
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-55.942.513,67	-50.286.950	-57.220.310	-59.344.550	-60.174.560	-60.993.160
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	13.770.901,93	15.140.320	15.949.470	16.372.200	16.691.930	17.011.520
11. Versorgungsauszahlungen						
12. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	11.373.709,62	13.331.430	13.269.300	13.833.840	13.457.280	13.460.290
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	77.895,87	186.300	384.900	472.700	595.900	718.800
14. Transferauszahlungen	18.761.987,66	20.661.900	21.986.550	20.891.000	21.275.500	21.653.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	4.469.200,68	3.406.930	3.385.140	3.187.500	3.204.940	3.254.130
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	48.453.695,76	52.726.880	54.975.360	54.757.240	55.225.550	56.098.240
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-7.488.817,91	2.439.930	-2.244.950	-4.587.310	-4.949.010	-4.894.920
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-3.121.356,30	-757.000	-1.284.500	-60.000	-1.640.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.416.315,59	-1.060.800	-1.196.640	-988.200	-278.400	-5.000
20. Veräußerung von Sachvermögen	-4.235.755,12	-3.219.200	-2.652.350	-2.365.600	-885.400	
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
22. sonstige Investitionstätigkeit	-107.106,50	-102.400	-95.800	-87.700	-72.300	-53.300
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-8.880.533,51	-5.139.400	-5.229.290	-3.501.500	-2.876.100	-58.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	6.068.690,98	994.400	183.400	170.000	1.241.500	143.100
25. Baumaßnahmen	14.232.153,19	8.274.500	11.998.000	10.359.000	8.561.000	5.430.000
26. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	2.757.775,42	1.168.300	1.010.300	302.000	175.000	172.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.780,29	10.000	9.200	9.400	9.600	9.800
28. Aktivierbare Zuwendungen	128.018,52	334.000	246.800	259.500	71.300	29.500
29. Sonstige Investitionstätigkeit						
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.195.418,40	10.781.200	13.447.700	11.099.900	10.058.400	5.784.400
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	14.314.884,89	5.641.800	8.218.410	7.598.400	7.182.300	5.726.100
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	6.826.066,98	8.081.730	5.973.460	3.011.090	2.233.290	831.180
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-5.641.800	-6.609.860	-3.752.190	-2.989.890	-1.672.380
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	527.755,14	603.100	636.400	741.100	756.600	841.200
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	527.755,14	-5.038.700	-5.973.460	-3.011.090	-2.233.290	-831.180
36. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	7.353.822,12	3.043.030	0	0	0	0

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

Teilhaushalt 1_01 - Gemeindeorgane

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111100 - Gemeindeorgane

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111100 – Gemeindeorgane

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2026TH1_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-324,00	-320	-320	-320	-320	-320
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-324,00	-320	-320	-320	-320	-320
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	441.324,91	460.170	450.830	462.030	473.230	484.430
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.832,47	42.200	66.500	59.000	61.500	58.500
16. Abschreibungen		100	75			
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	7.716,41	22.000	19.500	21.500	19.500	19.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	191.725,14	193.740	196.600	196.640	196.740	196.840
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	694.598,93	718.210	733.505	739.170	750.970	759.270
21. ordentliches Ergebnis	694.274,93	717.890	733.185	738.850	750.650	758.950
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	694.274,93	717.890	733.185	738.850	750.650	758.950
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-717.890				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-717.890				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	694.274,93	0	733.185	738.850	750.650	758.950

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2026TH1_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-324,00	-320	-320		-320	-320	-320
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-324,00	-320	-320		-320	-320	-320
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	450.298,64	460.170	450.830		462.030	473.230	484.430
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	53.092,67	42.200	66.500		59.000	61.500	58.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	7.716,41	22.000	19.500		21.500	19.500	19.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	189.791,97	193.740	196.600		196.640	196.740	196.840
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	700.899,69	718.110	733.430		739.170	750.970	759.270
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	700.575,69	717.790	733.110		738.850	750.650	758.950
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel-Überschuss/-Fehlbetrag	700.575,69	717.790	733.110		738.850	750.650	758.950
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	700.575,69	717.790	733.110		738.850	750.650	758.950

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

Teilhaushalt 2_01 - Gleichstellung von Mann und Frau

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111200 - Gleichstellung von Mann und Frau

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111200 – Gleichstellung von Mann und Frau

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2026TH2_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-27.366,00	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-27.366,00	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	62.884,16	67.480	74.900	76.500	78.100	79.700
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.375,65	9.500	9.500	10.000	10.000	10.000
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.000,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	869,54	800	800	800	800	800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	69.129,35	77.780	85.200	87.300	88.900	90.500
21. ordentliches Ergebnis	41.763,35	55.380	62.800	64.900	66.500	68.100
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	41.763,35	55.380	62.800	64.900	66.500	68.100
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-55.380				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-55.380				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	41.763,35	0	62.800	64.900	66.500	68.100

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2026TH2_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-27.366,00	-22.400	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-27.366,00	-22.400	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	62.884,16	67.480	74.900		76.500	78.100	79.700
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	3.375,65	9.500	9.500		10.000	10.000	10.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	2.000,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	884,24	800	800		800	800	800
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	69.144,05	77.780	85.200		87.300	88.900	90.500
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	41.778,05	55.380	62.800		64.900	66.500	68.100
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	41.778,05	55.380	62.800		64.900	66.500	68.100
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	41.778,05	55.380	62.800		64.900	66.500	68.100



Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

Teilhaushalt 3_01 - Innere Verwaltung

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111210 - Personalangelegenheiten
- 111230 - Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 111210 – Personalangelegenheiten
- 111230 – Organisation und Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2026TH3_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-29	-28	-29	-29	-29
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-23.460,50	-11.790	-12.290	-12.290	-12.290	-12.290
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-45.554,89	-23.200	-32.600	-32.600	-32.600	-32.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge		-232.800	-243.200	-196.600	-196.000	-198.000
12. = Summe ordentliche Erträge	-69.015,39	-267.819	-288.118	-241.519	-240.919	-242.919
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.331.952,30	1.326.130	1.304.450	1.390.830	1.417.990	1.445.440
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	492.156,16	552.400	495.510	743.910	751.910	756.610
16. Abschreibungen		33.123	40.832	39.588	39.584	39.589
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	525.717,02	439.920	616.850	652.300	680.000	707.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.349.825,48	2.351.573	2.457.642	2.826.628	2.889.484	2.949.339
21. ordentliches Ergebnis	2.280.810,09	2.083.754	2.169.524	2.585.109	2.648.565	2.706.420
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	2.280.810,09	2.083.754	2.169.524	2.585.109	2.648.565	2.706.420
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-2.119.976				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		7.600				
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		28.622				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-2.083.754				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	2.280.810,09	0	2.169.524	2.585.109	2.648.565	2.706.420

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2026TH3_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-24.095,57	-11.790	-12.290		-12.290	-12.290	-12.290
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-45.554,89	-23.200	-32.600		-32.600	-32.600	-32.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-69.650,46	-34.990	-44.890		-44.890	-44.890	-44.890
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	1.344.033,64	1.176.230	1.176.350		1.286.030	1.308.190	1.330.340
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	464.013,58	552.400	495.510		743.910	751.910	756.610
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	541.696,50	439.920	616.850		652.300	680.000	707.700
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.349.743,72	2.168.550	2.288.710		2.682.240	2.740.100	2.794.650
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.280.093,26	2.133.560	2.243.820		2.637.350	2.695.210	2.749.760
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	2.153,90	70.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	19.743,36		72.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.780,29	10.000	9.200		9.400	9.600	9.800
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	30.677,55	80.000	81.200		9.400	9.600	9.800
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	30.677,55	80.000	81.200		9.400	9.600	9.800
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	2.310.770,81	2.213.560	2.325.020		2.646.750	2.704.810	2.759.560
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.310.770,81	2.213.560	2.325.020		2.646.750	2.704.810	2.759.560

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.007001.520 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007001 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007002.520 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	17.400	4.200				
I1.007002 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	17.400	4.200				
I1.009127.510 Ersatz Server- u. Netzwerkkomp., Org.f.d	72.000	72.000				
I1.009127 Ersatz Server- u. Netzwerkkomp., Org.f.d	72.000	72.000				
Zwischensumme	110.000	81.200				
Gesamtsumme	110.000	81.200				



Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

Teilhaushalt 3_02 - Allgemeine Finanzen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111500 - Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
- **611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
- 612000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111500 – Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 611000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
- 612000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2026TH3_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-40.444.113,13	-37.429.500	-43.673.100	-44.696.700	-45.874.900	-47.034.500
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-5.401.904,00	-990.200	-561.700	-1.714.490	-1.397.400	-1.100.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-158.140	-138.630	-113.143	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-71,70					
06. privatrechtliche Entgelte	-362,56	-330	-340	-340	-340	-340
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-117.572,33	-60.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-766.498,66	-210.500	-185.000	-185.000	-185.000	-185.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-442.770,55	-780.500	-1.549.400	-112.300	-112.300	-112.300
12. = Summe ordentliche Erträge	-47.173.292,93	-39.629.170	-46.168.170	-46.821.973	-47.683.083	-48.546.083
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	618.251,63	686.910	690.390	704.190	717.990	731.790
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.195,25	5.600	5.000	5.000	5.000	5.000
16. Abschreibungen	1.555.796,03	56.175	56.039	55.394	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	74.152,57	186.300	384.900	472.700	595.900	718.800
18. Transferaufwendungen	13.353.626,00	14.064.100	15.795.800	15.219.100	15.603.600	15.979.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	202.213,31	249.300	256.800	261.700	266.700	271.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	15.808.234,79	15.248.385	17.188.929	16.718.084	17.244.584	17.761.984
21. ordentliches Ergebnis	-31.365.058,14	-24.380.785	-28.979.241	-30.103.889	-30.438.499	-30.784.099
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-31.365.058,14	-24.380.785	-28.979.241	-30.103.889	-30.438.499	-30.784.099
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-641.155				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-639.955				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-31.365.058,14	-25.020.740	-28.979.241	-30.103.889	-30.438.499	-30.784.099

Produktinformationen		
Produkt: P1.03.03.611000		Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.		
Auftragsgrundlage:		
Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanz- ausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung		
Daten/Informationen:		
Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören: <u>Realsteuern</u> Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer <u>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</u> Einkommensteuer Umsatzsteuer <u>Sonstige Gemeindesteuern</u> Vergnügungssteuer Hundesteuer <u>allgemeine Zuweisungen</u> Schlüsselzuweisung Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören: Gewerbesteuerumlage Kreisumlage Entschuldungsumlage		

Ziele:
Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit für die Gemeindeverwaltung.
Zielgruppe:
Einwohner, Rat und Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie die Aufsichtsbehörden.
Maßnahmen:
Erhaltung und Verbesserung der Finanzkraft. Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anteil der allgemeinen Deckungsmittel an den Gesamterträgen (ordentlicher Bereich)</u> 2023 = 70,67 % 2024 = 75,39 % 2025 = 71,90 % (2023, 2024, 2025 = Planwert) <u>Steueraufkommen pro Einwohner</u> 2023 = 1.497 € 2024 = 1.573 € 2025 = 1.639 € (2023, 2024, 2025 = Planwert) <u>Anteil der Kreisumlage an den Gesamtaufwendungen (ordentlicher Bereich)</u> 2023 = 21,6 % 2024 = 20,5 % 2025 = 20,8 % (2023, 2024, 2025 = Planwert)
Erläuterungen:
<u>Höhe der allgemeinen Deckungsmittel</u> 2023 = 37.633.697 € 2024 = 41.550.700 € 2025 = 38.419.700 € (Plan) <u>Einwohnerzahl zum 30.06. eines Jahres</u> 2023 = 22.773 2024 = 22.896 2025 = 22.835 (30.06.2025)
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen (P1.03.03.611000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-40.444.113,13	-37.429.500	-43.673.100	-44.696.700	-45.874.900	-47.034.500
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-5.401.904,00	-990.200	-561.700	-1.714.490	-1.397.400	-1.100.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-158.140	-138.630	-113.143	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-360.646,00	-23.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-18.514,19	-700.300	-1.437.100			
12. = Summe ordentliche Erträge	-46.225.177,32	-39.301.140	-45.870.530	-46.584.333	-47.445.443	-48.308.443
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	1.242.081,32					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	5.809,00	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
18. Transferaufwendungen	13.353.626,00	14.064.100	15.795.800	15.219.100	15.603.600	15.979.300
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.601.516,32	14.072.100	15.803.800	15.227.100	15.611.600	15.987.300
21. ordentliches Ergebnis	-31.623.661,00	-25.229.040	-30.066.730	-31.357.233	-31.833.843	-32.321.143
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-31.623.661,00	-25.229.040	-30.066.730	-31.357.233	-31.833.843	-32.321.143
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-31.623.661,00	-25.229.040	-30.066.730	-31.357.233	-31.833.843	-32.321.143

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Zu Ziffer	1	Grundsteuer A	-109.600 €
		Grundsteuer B	-3.471.300 €
		Gewerbsteuer	-21.000.000 €
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-13.926.200 €
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.986.700 €
		Sonstige Gemeindesteuern	-228.000 €
			<u>-40.721.800 €</u>
Zu Ziffer	2	Zuweisungen übertragender Wirkungskreis	-561.700 €
			<u>-561.700 €</u>
Zu Ziffer	11	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	-1.437.100 €
			<u>-1.437.100 €</u>
Zu Ziffer	18	Gewerbsteuerumlage	2.041.700 €
		Allgemeine Umlagen	13.754.100 €
			<u>15.795.800 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-71,70					
06. privatrechtliche Entgelte	-362,56	-330	-340	-340	-340	-340
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-117.572,33	-60.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-405.852,66	-187.500	-125.000	-125.000	-125.000	-125.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-424.256,36	-80.200	-112.300	-112.300	-112.300	-112.300
12. = Summe ordentliche Erträge	-948.115,61	-328.030	-297.640	-237.640	-237.640	-237.640
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	618.251,63	686.910	690.390	704.190	717.990	731.790
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.195,25	5.600	5.000	5.000	5.000	5.000
16. Abschreibungen	313.714,71	56.175	56.039	55.394	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	68.343,57	178.300	376.900	464.700	587.900	710.800
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	202.213,31	249.300	256.800	261.700	266.700	271.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.206.718,47	1.176.285	1.385.129	1.490.984	1.632.984	1.774.684
21. ordentliches Ergebnis	258.602,86	848.255	1.087.489	1.253.344	1.395.344	1.537.044
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	258.602,86	848.255	1.087.489	1.253.344	1.395.344	1.537.044
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-641.155				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-639.955				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	258.602,86	208.300	1.087.489	1.253.344	1.395.344	1.537.044

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2026TH3_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtigi- ngen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.549.353,66	-37.429.500	-43.673.100		-44.696.700	-45.874.900	-47.034.500
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-5.401.904,00	-990.200	-561.700		-1.714.490	-1.397.400	-1.100.800
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-71,70						
05. privatrechtliche Entgelte	-362,56	-330	-340		-340	-340	-340
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.194,74	-60.000	-60.000				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-485.295,92	-210.500	-185.000		-185.000	-185.000	-185.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-317.556,26	-80.200	-112.300		-112.300	-112.300	-112.300
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-43.813.738,84	-38.770.730	-44.592.440		-46.708.830	-47.569.940	-48.432.940
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	623.743,24	686.910	690.390		704.190	717.990	731.790
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.195,25	5.600	5.000		5.000	5.000	5.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	77.895,87	186.300	384.900		472.700	595.900	718.800
14. Transferauszahlungen	13.539.865,00	14.064.100	15.795.800		15.219.100	15.603.600	15.979.300
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	230.506,30	249.300	256.800		261.700	266.700	271.700
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	14.476.205,66	15.192.210	17.132.890		16.662.690	17.189.190	17.706.590
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-29.337.533,18	-23.578.520	-27.459.550		-30.046.140	-30.380.750	-30.726.350
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	-29.337.533,18	-23.578.520	-27.459.550		-30.046.140	-30.380.750	-30.726.350
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit		-5.641.800	-6.609.860		-3.752.190	-2.989.890	-1.672.380
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	527.755,14	603.100	636.400		741.100	756.600	841.200
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	527.755,14	-5.038.700	-5.973.460		-3.011.090	-2.233.290	-831.180
36. Finanzmittelveränderung	-28.809.778,04	-28.617.220	-33.433.010		-33.057.230	-32.614.040	-31.557.530

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

Teilhaushalt 3_03 - Wirtschaft und Tourismus

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 535000 - Kombinierte Versorgung
- 536000 - Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 - Wirtschaftsförderung
- 573100 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 - Tourismus

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 535000 – Kombinierte Versorgung
- 536000 – Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 – Wirtschaftsförderung
- 573100 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 – Tourismus

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2026TH3_03)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-126,11					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-300,00	-100	-200	-200	-200	-200
06. privatrechtliche Entgelte	-1,44	-10	-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-560,00	-32.500				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-105.843,28	-105.080	-105.100	-105.100	-105.100	-105.100
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-602.757,57	-615.000	-610.000	-610.000	-610.000	-610.000
12. = Summe ordentliche Erträge	-709.588,40	-752.690	-715.310	-715.310	-715.310	-715.310
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	130.332,44	135.480	135.230	138.230	141.280	144.330
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.901,63	19.650	19.200	19.200	19.200	19.200
16. Abschreibungen		129.918	162.018	153.768	153.768	153.768
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	488.123,29	503.500	503.500	503.500	503.500	503.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	31.904,25	31.360	32.360	32.360	32.360	32.360
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	662.261,61	819.908	852.308	847.058	850.108	853.158
21. ordentliches Ergebnis	-47.326,79	67.218	136.998	131.748	134.798	137.848
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-47.326,79	67.218	136.998	131.748	134.798	137.848
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		124.216				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		679				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		124.895				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-47.326,79	192.113	136.998	131.748	134.798	137.848

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2026TH3_03)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-126,11						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-200,00	-100	-200		-200	-200	-200
05. privatrechtliche Entgelte	-1,44	-10	-10		-10	-10	-10
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-560,00	-32.500					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-105.843,28	-105.080	-105.100		-105.100	-105.100	-105.100
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-602.757,57	-615.000	-610.000		-610.000	-610.000	-610.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-709.488,40	-752.690	-715.310		-715.310	-715.310	-715.310
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	133.272,47	135.480	135.230		138.230	141.280	144.330
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	10.048,11	19.650	19.200		19.200	19.200	19.200
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	488.123,29	503.500	503.500		503.500	503.500	503.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	32.246,04	31.360	32.360		32.360	32.360	32.360
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	663.689,91	689.990	690.290		693.290	696.340	699.390
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-45.798,49	-62.700	-25.020		-22.020	-18.970	-15.920
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-151.376,11	-791.200	-176.250		-376.000		

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-151.376,11	-791.200	-176.250		-376.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	1.213.197,30	270.000				1.100.000	
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.038,27	20.000	20.000		10.000	5.000	
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	86.234,97	60.000	60.000		60.000		
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.303.470,54	350.000	80.000		70.000	1.105.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.152.094,43	-441.200	-96.250		-306.000	1.105.000	
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.106.295,94	-503.900	-121.270		-328.020	1.086.030	-15.920
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.106.295,94	-503.900	-121.270		-328.020	1.086.030	-15.920

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.003077.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003077 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003080.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003080 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003083.510 BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	1.100.000					
I1.003083 BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	1.100.000					
I1.003086.510 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	35.000	20.000				
I1.003086 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	35.000	20.000				
I1.003087.565 BPl. 116 A - Verkauf Grdstk.	-552.250	-176.250				
I1.003087 BPl. 116 A - Verkauf Grdstk.	-552.250	-176.250				
Zwischensumme	702.750	-96.250				
Gesamtsumme	702.750	-96.250				

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 3_04

Stabstelle
Klimaschutz

Teilhaushalt 3_04 - Klimaschutz

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 561100 - Klimaschutz

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 561100 – Klimaschutz

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Klimaschutz (2026TH3_04)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-37.963,00	-98.500	-50.140			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-37.963,00	-101.000	-52.640	-2.500	-2.500	-2.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	5.271,71	155.840	162.210	165.500	168.800	172.090
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.466,98	46.500	22.500	32.500	32.500	37.500
16. Abschreibungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	500,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	77.938,39	37.400	28.250	32.400	32.400	37.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	88.177,08	244.740	217.960	235.400	238.700	251.990
21. ordentliches Ergebnis	50.214,08	143.740	165.320	232.900	236.200	249.490
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	50.214,08	143.740	165.320	232.900	236.200	249.490
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.177				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.177				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	50.214,08	178.917	165.320	232.900	236.200	249.490

Teilhaushalt Klimaschutz (2026TH3_04)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-37.963,00	-98.500	-50.140				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-37.963,00	-98.500	-50.140				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	5.271,71	155.840	162.210		165.500	168.800	172.090
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.466,98	46.500	22.500		32.500	32.500	37.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	750,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	77.955,49	37.400	28.250		32.400	32.400	37.400
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	88.444,18	239.740	212.960		230.400	233.700	246.990
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.481,18	141.240	162.820		230.400	233.700	246.990
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	50.481,18	141.240	162.820		230.400	233.700	246.990
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	50.481,18	141.240	162.820		230.400	233.700	246.990

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

Teilhaushalt 4_01 - Zentrale Gebäudewirtschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **111600 - Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute Grundstücke und Grundstücks-/ Gebäudemanagement)**
- **522200 - Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- **111600 – Liegenschaftsverwaltung**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt

- **522200 – Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2026TH4_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-153	-152	-153	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.070,00	-350	-1.150	-1.150	-1.150	-1.150
06. privatrechtliche Entgelte	-107.618,21	-128.340	-138.220	-147.620	-149.620	-151.620
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-156,62					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-109.844,83	-128.843	-139.522	-148.923	-150.923	-152.923
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	713.070,87	754.900	809.370	825.580	841.780	857.990
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	115.428,48	112.200	145.440	147.040	147.040	147.040
16. Abschreibungen	371,75	44.457	65.705	64.468	51.468	51.468
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.740,23					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	93.170,14	34.500	36.670	36.670	36.670	36.670
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	923.781,47	946.057	1.057.185	1.073.758	1.076.958	1.093.168
21. ordentliches Ergebnis	813.936,64	817.214	917.663	924.835	926.035	940.245
22. außerordentliche Erträge		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
25. Jahresergebnis	813.936,64	-1.164.268	-847.237	-634.065	204.805	940.245
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		188.550				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-683.286				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-494.736				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	813.936,64	-1.659.004	-847.237	-634.065	204.805	940.245

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.111600		Liegenschaftsverwaltung
Produktbereich:	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	111	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt:	111600	Liegenschaftsverwaltung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der allgemeinen gemeindlichen Liegenschaften. - Verwaltung der Erbbaurechtsverträge. - Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften, die nicht zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung herangezogen werden.		
Auftragsgrundlage:		
Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).		
Daten/Informationen:		
Liegenschaftskataster.		
Ziele:		
Veräußerung oder wirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften , die für die gemeindlichen Aufgaben und Ziele nicht mehr benötigt werden.		
Zielgruppe:		
Erbbaurechtsnehmer, Mieter und Pächter		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl Erbbaurechtsverträge - zum 01.07.2023 = 58 - zum 01.07.2024 = 56 - zum 01.07.2025 = 57		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Liegenschaftsverwaltung (P1.04.02.111600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-153	-152	-153	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.300,00		-800	-800	-800	-800
06. privatrechtliche Entgelte	-107.618,21	-128.340	-138.220	-147.620	-149.620	-151.620
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-156,62					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-109.074,83	-128.493	-139.172	-148.573	-150.573	-152.573
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	626.214,68	665.350	715.910	730.230	744.550	758.870
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	98.771,86	90.500	124.340	125.940	125.940	125.940
16. Abschreibungen	371,75	3.388	2.969	1.733	1.733	1.733
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.740,23					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.885,33	16.500	23.350	23.350	23.350	23.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	754.983,85	775.738	866.569	881.253	895.573	909.893
21. ordentliches Ergebnis	645.909,02	647.245	727.397	732.680	745.000	757.320
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	645.909,02	647.245	727.397	732.680	745.000	757.320
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		114.828				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-685.727				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-570.899				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	645.909,02	76.346	727.397	732.680	745.000	757.320

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-800 €
			-800 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-138.050 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-170 €
			-138.220 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	27.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	500 €
		Miete, Pacht und Leasing	54.950 €
		Bewirtschaftungskosten	29.790 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	11.750 €
			124.340 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	21.850 €
		Geschäftsaufwendungen	1.500 €
			23.350 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.522200		Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
Produktbereich:	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	522	Wohnbauförderung
Produkt:	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Teil dieses Produktes.		
Auftragsgrundlage:		
Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtungen der Nachfragesituationen.		
Daten/Informationen:		
Gemäß politischen Vorgaben.		
Ziele:		
Die Gemeinde soll weiterentwickelt werden. Dazu werden neue Wohnbauflächen angekauft mit dem Ziel der späteren Vermarktung.		
Zielgruppe:		
Grundstückssuchende, insbesondere junge Familien.		
Maßnahmen:		
Ankauf von potentiellen Wohnbauflächen in zentrumrelevanter Nähe.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl der verkauften Wohnbaugrundstücke</u> 2022: 15 2023: 18 2024: 23
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland (P1.04.02.522200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-770,00	-350	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-770,00	-350	-350	-350	-350	-350
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	86.856,19	89.550	93.460	95.350	97.230	99.120
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.656,62	21.700	21.100	21.100	21.100	21.100
16. Abschreibungen		41.069	62.736	62.735	49.735	49.735
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	65.284,81	18.000	13.320	13.320	13.320	13.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	168.797,62	170.319	190.616	192.505	181.385	183.275
21. ordentliches Ergebnis	168.027,62	169.969	190.266	192.155	181.035	182.925
22. außerordentliche Erträge		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-1.981.482	-1.764.900	-1.558.900	-721.230	
25. Jahresergebnis	168.027,62	-1.811.513	-1.574.634	-1.366.745	-540.195	182.925
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		73.722				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.441				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		76.163				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	168.027,62	-1.735.350	-1.574.634	-1.366.745	-540.195	182.925

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt:	P1.04.02.522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau
-----------------	------------------------	--

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-350 €
			-350 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	5.000 €
		Bewirtschaftungskosten	14.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.000 €
			21.100 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.320 €
		Geschäftsaufwendungen	5.000 €
			13.320 €

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2026TH4_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-2.070,00	-350	-1.150		-1.150	-1.150	-1.150
05. privatrechtliche Entgelte	-109.416,30	-128.340	-138.220		-147.620	-149.620	-151.620
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-156,62						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-111.642,92	-128.690	-139.370		-148.770	-150.770	-152.770
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	713.070,87	754.900	809.370		825.580	841.780	857.990
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	112.589,12	112.200	145.440		147.040	147.040	147.040
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	1.740,23						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	83.731,55	34.500	36.670		36.670	36.670	36.670
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	911.131,77	901.600	991.480		1.009.290	1.025.490	1.041.700
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	799.488,85	772.910	852.110		860.520	874.720	888.930
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-4.039.333,95	-2.397.200	-2.435.500		-1.960.600	-875.400	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-4.039.333,95	-2.397.200	-2.435.500		-1.960.600	-875.400	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	1.502.872,95	381.000	45.000		30.000		
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen		133.200	118.500		70.400	20.000	
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.502.872,95	514.200	163.500		100.400	20.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-2.536.461,00	-1.883.000	-2.272.000		-1.860.200	-855.400	
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	-1.736.972,15	-1.110.090	-1.419.890		-999.680	19.320	888.930
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	-1.736.972,15	-1.110.090	-1.419.890		-999.680	19.320	888.930

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme	Ansatz Jahr 2026	bisher bereitgestellt	VE für Jahr 2027	VE für Jahr 2028	VE für Jahr 2029
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
I1.015018.565 BPl. 100 Im Göhlen -Verkauf	-4.957.000	-2.121.000				
I1.015018 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	-4.957.000	-2.121.000				
I1.015030.510 BPl. 100 Im Göhlen -Ankauf	65.000	35.000				
I1.015030 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	65.000	35.000				
I1.015035.510 BPl. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	10.000	10.000				
I1.015035 BPl. 111 Am Dorfplatz - Ankauf	10.000	10.000				
I1.015045.565 BPl. 111 Am Dorfplatz -Verkauf	-314.500	-314.500				
I1.015045 BPl. 111 Am Dorfplatz, Wohnbau	-314.500	-314.500				
I1.015058.525 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	195.900	105.500				
I1.015058 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	195.900	105.500				
I1.015068.525 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	13.000	13.000				
I1.015068 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	13.000	13.000				
Zwischensumme	-4.987.600	-2.272.000				
Gesamtsumme	-4.987.600	-2.272.000				

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

Teilhaushalt 5_01 - Arbeit und Soziales

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte
- 311100 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311400 - Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- 311600 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311800 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311900 - Verwaltung der Sozialhilfe – örtlicher Träger
- 312000 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 313000 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315000 - Soziale Einrichtungen
- 315100 - Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 315400 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 315500 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 315600 - Andere soziale Einrichtungen (auch AlRa)

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 311100 – Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) – örtlicher Träger
 - o 311110 – Laufende Leistungen
 - 311110.001 – Laufende Leistungen örtlicher Träger
 - 311110.002 – Laufende Leistungen überörtlicher Träger
 - o 311120 – Einmalige Leistungen an Empfänger laufende Leistungen

- 311120.001 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen örtl. Träger
 - 311120.002 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen überörtl. Träger
- o 311130 – Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
 - 311130.001 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte örtl. Träger
 - 311130.002 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte überörtl. Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtlicher Träger
 - o 311210 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit
 - 311210.001 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311210.002 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - o 311220 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit
 - 311220.001 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311220.002 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - o 311230 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit
 - 311230.001 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311230.002 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - o 311240 – Hilfe zur Pflege; andere Leistungen
 - 311241 – angemessene Aufwendungen für Pflegeperson
 - 311241.001 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson örtl. Träger
 - 311241.002 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson überörtl. Träger
 - 311242 – angemessene Beihilfen
 - 311242.001 – angemessene Beihilfen örtlicher Träger
 - 311242.002 – angemessene Beihilfen überörtlicher Träger
 - 311243 – Beitrag Pflegeperson angemessene Alterssicherung
 - 311243.001 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung örtl. Träger
 - 311243.002 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung überörtl. Träger
 - 311244 – Besondere Pflegekraft Sozialstation oder Pflegedienst
 - 311244.001 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD örtl. Träger
 - 311244.002 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD überörtl. Träger
 - 311245 – Hilfsmittel
 - 311245.001 – Hilfsmittel örtlicher Träger
 - 311245.002 – Hilfsmittel überörtlicher Träger
- 311400 - Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)
 - o 311410 – vorbeugende Gesundheitshilfe
 - 311410.001 – vorbeugende Gesundheitshilfe örtlicher Träger
 - 311410.002 – vorbeugende Gesundheitshilfe überörtlicher Träger
 - o 311420 – Hilfe bei Krankheit
 - 311420.001 – Hilfe bei Krankheit örtlicher Träger
 - 311420.002 – Hilfe bei Krankheit überörtlicher Träger
 - o 311430 – Hilfe zur Familienplanung
 - 311430.001 – Hilfe zur Familienplanung örtlicher Träger
 - 311430.002 – Hilfe zur Familienplanung überörtlicher Träger
 - o 311440 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
 - 311440.001 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft örtlicher Träger
 - 311440.002 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft überörtlicher Träger
 - o 311450 – Hilfe bei Sterilisation
 - 311450.001 – Hilfe bei Sterilisation örtlicher Träger
 - 311450.002 – Hilfe bei Sterilisation überörtlicher Träger
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9 Kap. SGB XII)
 - o 311530 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 311530.001 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts örtlicher Träger
 - 311530.002 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts überörtlicher Träger
 - o 311540 – Altenhilfe
 - 311540.001 – Altenhilfe örtlicher Träger

- 311540.002 – Altenhilfe überörtlicher Träger
- o 311550 – Bestattungskosten
 - 311550.001 – Bestattungskosten örtlicher Träger
 - 311550.002 – Bestattungskosten überörtlicher Träger
- o 311560 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 - 311560.001 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen örtlicher Träger
 - 311560.002 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen überörtlicher Träger
- 311600 - Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung(4.K.SGB XII)
 - o 311611 – Laufende Leistungen der Grundsicherung
 - 311611.001 – Laufende Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311611.002 – Laufende Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - o 311612 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung
 - 311612.001 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311612.002 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - o 311620 – Kosten abgeschlossene Gutachten Grundsicherung
- 311800 – Hilfe zur Pflege (7.Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
 - o 311801 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
 - 311801.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 örtlicher Träger
 - 311801.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 überörtlicher Träger
 - o 311802 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
 - 311802.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 örtlicher Träger
 - 311802.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 überörtlicher Träger
 - o 311803 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
 - 311803.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 örtlicher Träger
 - 311803.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 überörtlicher Träger
 - o 311804 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
 - 311804.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 örtlicher Träger
 - 311804.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 überörtlicher Träger
 - o 311805 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
 - 311805.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 örtlicher Träger
 - 311805.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 überörtlicher Träger
- 311900 Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte

- 312000 – Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II
 - o 312100 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - o 312110 – Wohnraumbeschaffung, Mietkaution, Umzugskosten
 - o 312300 – Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
 - o 312400 – Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)
 - o 312410 – Arbeitslosengeld II (Mehraufwandsentsch. ohne Kosten der Unterkunft)
 - o 312600 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 313000 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - o 313100 – Leistungen in besonderen Fällen
 - o 313120 – Hilfe in besonderen Lebensleistungen
 - o 313200 – Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
 - o 313300 – Leistungen Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
 - o 313510 – Sonstige Leistungen, Sachleistungen
 - o 313520 – Sonstige Leistungen, Geldleistungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

5. Die Produkte

- 315000 – Soziale Einrichtungen
 - o 315100 – Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
 - o 315400 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
 - o 315500 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
 - o 315600 – Andere Soziale Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender

Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2026TH5_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.688,00	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.677	-1.677	-1.677	-1.677	-1.677
04. sonstige Transfererträge	-465.882,92	-485.100	-488.900	-487.800	-487.800	-487.800
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.027.138,18	-1.435.000	-1.959.800	-1.959.800	-1.959.800	-1.959.800
06. privatrechtliche Entgelte	-6.921,45	-14.780	-21.410	-21.410	-21.410	-21.410
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-301.703,12	-362.000	-382.100	-382.100	-382.100	-382.100
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-12.979,38					
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.816.313,05	-2.300.257	-2.855.587	-2.854.487	-2.854.487	-2.854.487
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	850.140,98	907.620	904.950	933.470	952.520	971.570
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.571.481,19	1.760.400	1.924.850	1.953.710	1.923.710	1.923.830
16. Abschreibungen	10.271,12	9.144	80.743	80.740	80.740	80.740
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	18.075,81	28.200	28.200	28.200	28.200	28.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	403.329,22	494.150	491.480	491.480	491.480	491.480
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.853.298,32	3.199.514	3.430.223	3.487.600	3.476.650	3.495.820
21. ordentliches Ergebnis	1.036.985,27	899.257	574.636	633.113	622.163	641.333
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.036.985,27	899.257	574.636	633.113	622.163	641.333
26a Erträge aus ILV 3811*		-15.000	-539.700	-524.700	-524.700	-524.700
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		16.000	539.700	539.700	539.700	539.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		340.021				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.534				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		349.556	0	15.000	15.000	15.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.036.985,27	1.248.813	574.636	648.113	637.163	656.333

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2026TH5_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.688,00	-1.700	-1.700		-1.700	-1.700	-1.700
03. sonstige Transfereinzahlungen	-419.258,92	-485.100	-488.900		-487.800	-487.800	-487.800
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.073.800,46	-1.435.000	-1.959.800		-1.959.800	-1.959.800	-1.959.800
05. privatrechtliche Entgelte	-6.717,31	-14.780	-21.410		-21.410	-21.410	-21.410
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-301.703,12	-362.000	-382.100		-382.100	-382.100	-382.100
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.803.167,81	-2.298.580	-2.853.910		-2.852.810	-2.852.810	-2.852.810
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	850.140,98	907.620	904.950		933.470	952.520	971.570
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.573.211,01	1.760.400	1.924.850		1.953.710	1.923.710	1.923.830
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	18.075,81	28.200	28.200		28.200	28.200	28.200
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	464.760,17	494.150	491.480		491.480	491.480	491.480
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.906.187,97	3.190.370	3.349.480		3.406.860	3.395.910	3.415.080
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.103.020,16	891.790	495.570		554.050	543.100	562.270
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	824.286,49						
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	824.286,49						
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	824.286,49						
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.927.306,65	891.790	495.570		554.050	543.100	562.270
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.927.306,65	891.790	495.570		554.050	543.100	562.270

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

Teilhaushalt 5_011 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 361200 - Förderung von Kinder in Tagespflege
- **362500 - Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**
- 363120 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- **365100 - KiGa Loy**
- **365200 - KiGa Marienstraße**
- **365300 - KiGa Mühlenstraße**
- **365303 - Waldkindergarten Mühlenstraße**
- **365400 - KiGa Kleibrok**
- **365500 - KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
- **365600 - KiGa Feldbreite**
- **365601 - KiGa Buschweg**
- **365602 - Waldkindergarten Waldigel**
- **365603 - KiGa am Freibad**
- **365700 - Hort Feldbreite**
- **365800 - Hort Loy**
- **365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten**
- 367500 - Familienservicebüro

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 361200 – Förderung von Kindern in Tagespflege
- 362500 – Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
- 363120 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 367500 – Familienservicebüro

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 365000 – Tageseinrichtungen für Kinder
- 365100 – Kindergarten Loy
- 365200 – Kindergarten Marienstraße

- 365300 – Kindergarten Mühlenstraße
- 365303 – Waldkindergarten Mühlenstraße
- 365400 – Kindergarten Kleibrok
- 365500 – Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
- 365600 – Kindergarten Feldbreite
- 365601 – Kindergarten Buschweg
- 365602 – Waldkindergarten Waldigel
- 365603 – Kindergarten am Freibad
- 365700 – Hort Feldbreite
- 365800 – Hort Loy

bilden jeweils ein Budget im Sinne des §4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das nachfolgende Produkt mit seinen Leistungen:

- 365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten
 - o 365900.001 – Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
 - o 365900.002 – Diakonisches Werk Wahnbek
 - o 365900.003 – Spielkreis Delfshausen
 - o 365900.004 – Spielkreis Rastede-Nord
 - o 365900.005 – Spielkreis Wahnbek
 - o 365900.006 – Krippe Rastede
 - o 365900.007 – Kita außerhalb des Gemeindegebiets
 - o 365900.008 – Krippe Feldbreite
 - o 365900.009 – Krippe Wahnbek I - Jadestraße
 - o 365900.010 – Personalkosten fremde Kindertagesstätten
 - o 365900.011 – Krippe Hahn-Lehmden
 - o 365900.012 – Krippe Wahnbek II – Müritzstraße
 - o 365900.014 – Krippe Wahnbek III - Sandbergstraße
 - o 365900.015 – Kindergarten Sandbergstraße
 - o 365900.016 – Waldkindergarten Moltebeere
 - o 365900.017 – Kindergarten am Dorfplatz

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kinder-Jugend- u. Familienhilfe (2026TH5_11)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.048.932,62	-2.909.270	-3.012.300	-3.104.400	-3.125.600	-3.079.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-68.894	-69.002	-70.264	-71.187	-71.187
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-543.911,46	-563.660	-515.490	-467.330	-467.330	-467.330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-116.469,45	-125.000	-140.000	-140.000	-140.000	-140.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,04					
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.709.313,57	-3.666.824	-3.736.792	-3.781.994	-3.804.117	-3.758.117
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	5.358.278,02	6.065.800	6.355.540	6.195.190	6.315.400	6.435.420
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.006.169,70	1.299.450	1.260.160	1.113.430	1.113.820	1.110.610
16. Abschreibungen		304.544	314.968	308.489	343.874	343.874
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.228.338,10	5.512.400	5.130.700	4.598.700	4.598.700	4.599.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	114.103,05	168.705	210.390	156.890	156.990	157.040
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	10.706.888,87	13.350.899	13.271.758	12.372.699	12.528.784	12.645.944
21. ordentliches Ergebnis	6.997.575,30	9.684.075	9.534.966	8.590.705	8.724.667	8.887.827
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	6.997.575,30	9.684.075	9.534.966	8.590.705	8.724.667	8.887.827
26a Erträge aus ILV 3811*	-129,04	-500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	151,14	49.700	300	300	300	300
27b Aufwand aus Umlage 91*		738.041				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		64.679				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	22,10	851.919	-1.200	-1.200	-1.200	-1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	6.997.597,40	10.535.994	9.533.766	8.589.505	8.723.467	8.886.627

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.362500		Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	362	Jugendarbeit
Produkt:	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Offene Jugendarbeit		
Ziele:		
Jugendpflegearbeit außerhalb der Villa Hartmann. Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen und Ferienhorte.		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede wohnhafte Kinder und Jugendliche.		
Maßnahmen:		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: - zum 01.07.2025 = 2,38 - zum 01.07.2024 = 3,5 - zum 01.07.2023 = 3,5		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.) (P1.05.01.362500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-99.907,16	-97.000	-97.000	-97.000	-97.000	-97.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-2.339,93	-700	-710	-710	-710	-710
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-19.261,41	-22.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-121.508,50	-119.700	-117.710	-117.710	-117.710	-117.710
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	118.221,80	121.920	131.710	134.360	137.000	139.640
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	58.157,60	77.150	74.450	76.120	76.880	77.640
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	857,92	1.500	1.500	1.500	1.500	1.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.445,97	4.625	4.130	4.130	4.230	4.280
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	183.683,29	205.195	211.790	216.110	219.610	223.060
21. ordentliches Ergebnis	62.174,79	85.495	94.080	98.400	101.900	105.350
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	62.174,79	85.495	94.080	98.400	101.900	105.350
26a Erträge aus ILV 3811*	-129,04	-500	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		36.291				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-129,04	35.791	-1.500	-1.500	-1.500	-1.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	62.045,75	121.286	92.580	96.900	100.400	103.850

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.362500 Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-97.000 €
			-97.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-700 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-710 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-20.000 €
			-20.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	450 €
		Haltung von Fahrzeugen	2.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	39.100 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	21.000 €
			74.450 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.500 €
			1.500 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	430 €
		Geschäftsaufwendungen	1.750 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	250 €
			4.130 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365100		Kindergarten Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365100	Kindergarten Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.	
Gleichzeitig belegbare Plätze = 53	
<u>Betreute Kinder:</u>	
	2025 = 42
	2024 = 42
	2023 = 44
Erläuterungen:	
Verfügt über eine Integrationsgruppe.	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Loy (P1.05.01.365100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-373.651,93	-282.650	-321.000	-321.000	-321.000	-321.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.857	-2.852	-2.840	-3.763	-3.763
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-67.878,66	-15.770	-16.770	-16.770	-16.770	-16.770
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-441.530,59	-301.277	-340.622	-340.610	-341.533	-341.533
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	615.752,07	647.450	667.150	680.520	693.890	707.270
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	66.230,65	86.120	85.460	80.560	80.960	80.560
16. Abschreibungen		10.356	10.194	10.026	45.411	45.411
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.983,53	41.380	67.940	40.940	40.940	40.940
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	705.966,25	785.306	830.744	812.046	861.201	874.181
21. ordentliches Ergebnis	264.435,66	484.029	490.122	471.436	519.668	532.648
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	264.435,66	484.029	490.122	471.436	519.668	532.648
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	90,50	13.500	200	200	200	200
27b Aufwand aus Umlage 91*		44.990				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.291				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	90,50	64.781	200	200	200	200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	264.526,16	548.810	490.322	471.636	519.868	532.848

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365100 KiGa Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-321.000 €
			-321.000 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-16.770 €
			-16.770 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	4.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.800 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	39.440 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	22.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			85.460 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	51.000 €
		Geschäftsaufwendungen	11.540 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.100 €
			67.940 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365200		Kindergarten Marienstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365200	Kindergarten Marienstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.	
Gleichzeitig belegbare Plätze = 43 (bis 31.12.2023 = 58 Plätze)	
<u>Betreute Kinder:</u>	
	2025 = 43
	2024 = 43
	2023 = 53
Erläuterungen:	
Verfügt über eine Integrationsgruppe (und eine Waldgruppe bis 31.12.2023).	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Marienstraße (P1.05.01.365200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-342.957,50	-285.470	-247.000	-247.000	-247.000	-247.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.375	-1.375	-1.375	-1.375	-1.375
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-23.954,89	-30	-30	-30	-30	-30
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-7.364,06					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-374.276,45	-286.875	-248.405	-248.405	-248.405	-248.405
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	395.748,91	472.760	482.150	491.820	501.500	511.170
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	40.047,31	58.670	52.650	51.550	51.050	51.050
16. Abschreibungen		12.570	12.190	11.955	11.955	11.955
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.011,25	22.450	35.320	22.320	22.320	22.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	450.807,47	566.450	582.310	577.645	586.825	596.495
21. ordentliches Ergebnis	76.531,02	279.575	333.905	329.240	338.420	348.090
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	76.531,02	279.575	333.905	329.240	338.420	348.090
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100				
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.437				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.494				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		42.031				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	76.531,02	321.606	333.905	329.240	338.420	348.090

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-247.000 €
			-247.000 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30 €
			-30 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.980 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	600 €
		Bewirtschaftungskosten	25.050 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	4.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			52.650 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	23.000 €
		Geschäftsaufwendungen	7.220 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			35.320 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365300		Kindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365300	Kindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 131		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 117		
2024 = 117		
2023 = 108		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Mühlenstraße (P1.05.01.365300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-544.279,93	-539.340	-527.000	-558.000	-558.000	-558.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.147	-2.000	-1.985	-1.985	-1.985
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-1.484,02	-45.450	-48.350	-48.350	-48.350	-48.350
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-43.957,53	-103.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,04					
12. = Summe ordentliche Erträge	-589.721,52	-689.937	-697.350	-728.335	-728.335	-728.335
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.105.607,10	1.087.010	1.085.090	1.106.800	1.128.510	1.150.230
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	132.034,69	160.620	160.220	151.520	149.970	149.220
16. Abschreibungen		16.177	15.866	15.269	15.269	15.269
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.631,54	21.050	21.020	21.020	21.020	21.020
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.253.273,33	1.284.857	1.282.196	1.294.609	1.314.769	1.335.739
21. ordentliches Ergebnis	663.551,81	594.920	584.846	566.274	586.434	607.404
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	663.551,81	594.920	584.846	566.274	586.434	607.404
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		9.100				
27b Aufwand aus Umlage 91*		58.518				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		9.074				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		76.693				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	663.551,81	671.613	584.846	566.274	586.434	607.404

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-527.000 €
			-527.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-48.350 €
			-48.350 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-120.000 €
			-120.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	14.050 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	28.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	50.250 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	55.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	500 €
			160.220 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	8.720 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			21.020 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365303		Waldkindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 15		
2024 = 15		
2023 = 15		

Erläuterungen:
Eigenständiger Waldkindergarten.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Mühlenstraße (P1.05.01.365303)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-57.483,60	-59.770	-64.500	-64.500	-64.500	-64.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-552	-553	-552	-552	-552
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-3,00		-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-57.486,60	-60.322	-65.063	-65.062	-65.062	-65.062
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	145.725,13	180.740	191.810	195.660	199.500	203.350
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	19.508,20	27.250	24.120	24.120	24.120	24.120
16. Abschreibungen		2.375	2.375	2.374	2.374	2.374
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.402,75	5.460	5.830	5.830	5.830	5.830
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	169.636,08	215.825	224.135	227.984	231.824	235.674
21. ordentliches Ergebnis	112.149,48	155.503	159.072	162.922	166.762	170.612
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	112.149,48	155.503	159.072	162.922	166.762	170.612
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.000				
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.712				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.876				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		38.587				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	112.149,48	194.090	159.072	162.922	166.762	170.612

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-64.500 €
			-64.500 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-10 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.200 €
		Bewirtschaftungskosten	7.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.800 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			24.120 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	2.730 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			5.830 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365400		Kindergarten Kleibrok
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365400	Kindergarten Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 75		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 0		
2024 = 0		
2023 = 0		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Kleibrok (P1.05.01.365400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-90.000	-200.000	-271.200	-91.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten			-1.666	-3.333	-3.333	-3.333
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte			-10.000	-21.120	-21.120	-21.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge			-101.666	-224.453	-295.653	-115.653
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen			124.510	568.190	579.370	590.550
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		89.400	123.700	95.650	95.650	95.650
16. Abschreibungen			24.167	48.334	48.334	48.334
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			10.090	10.240	10.240	10.240
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		89.400	282.467	722.414	733.594	744.774
21. ordentliches Ergebnis		89.400	180.801	497.961	437.941	629.121
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis		89.400	180.801	497.961	437.941	629.121
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen		89.400	180.801	497.961	437.941	629.121

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365400 KiGa Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-90.000 €
			-90.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10.000 €
			-10.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	66.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	200 €
		Bewirtschaftungskosten	41.650 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	650 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	14.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			123.700 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	3.990 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			10.090 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365500		Kindergarten Voßbarg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365500	Kindergarten Voßbarg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 90		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 72		
2024 = 77		
2023 = 85		

Erläuterungen:
Verfügt über eine Waldgruppe.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum) (P1.05.01.365500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-549.238,29	-364.620	-387.000	-387.000	-387.000	-387.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-945	-945	-945	-945	-945
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-2.842,48	-24.230	-19.450	-19.450	-19.450	-19.450
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-552.080,77	-389.795	-407.395	-407.395	-407.395	-407.395
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	864.795,67	977.730	994.660	1.012.510	1.030.960	1.049.120
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	98.234,94	104.070	117.830	107.030	107.780	107.030
16. Abschreibungen		19.364	19.366	19.219	19.219	19.219
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.404,56	16.080	16.100	16.100	16.100	16.100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	976.435,17	1.117.244	1.147.956	1.154.859	1.174.059	1.191.469
21. ordentliches Ergebnis	424.354,40	727.449	740.561	747.464	766.664	784.074
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	424.354,40	727.449	740.561	747.464	766.664	784.074
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	46,92	5.400	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		49.582				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.337				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	46,92	62.319	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	424.401,32	789.768	740.661	747.564	766.764	784.174

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-387.000 €
			-387.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.450 €
			-19.450 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.010 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	32.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	30.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	35.500 €
			117.830 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	6.200 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.700 €
			16.100 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365600		Kindergarten Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365600	Kindergarten Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 110		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 98		
2024 = 106		
2023 = 106		

Erläuterungen:
Verfügt über eine Waldgruppe.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Feldbreite (P1.05.01.365600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-272.662,10	-451.980	-397.000	-377.000	-377.000	-377.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-14.088	-12.682	-12.655	-12.655	-12.655
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-37.425,36	-34.180	-35.960	-35.960	-35.960	-35.960
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-23.567,19					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-333.654,65	-500.248	-445.642	-425.615	-425.615	-425.615
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	970.378,33	1.069.000	1.115.990	1.138.340	1.160.670	1.183.020
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.789,91	121.920	129.390	130.390	130.390	130.390
16. Abschreibungen		36.363	30.213	29.858	29.858	29.858
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.346,33	17.550	18.820	18.820	18.820	18.820
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.105.514,57	1.244.833	1.294.413	1.317.408	1.339.738	1.362.088
21. ordentliches Ergebnis	771.859,92	744.585	848.771	891.793	914.123	936.473
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	771.859,92	744.585	848.771	891.793	914.123	936.473
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.400				
27b Aufwand aus Umlage 91*		57.367				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.464				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		70.231				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	771.859,92	814.816	848.771	891.793	914.123	936.473

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-397.000 €
			-397.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-35.960 €
			-35.960 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.650 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	16.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.600 €
		Bewirtschaftungskosten	47.120 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	49.300 €
			129.390 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	5.720 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.500 €
			18.820 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365601		Kindergarten Buschweg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365601	Kindergarten Buschweg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 48		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 47		
2024 = 47		
2023 = 46		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Buschweg (P1.05.01.365601)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-248.535,51	-199.060	-187.000	-187.000	-187.000	-187.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.149	-7.149	-7.149	-7.149	-7.149
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15.078,36	-15.810	-15.120	-15.120	-15.120	-15.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-20.211,50					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-283.825,37	-222.019	-209.269	-209.269	-209.269	-209.269
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	485.292,13	488.030	517.260	527.620	537.960	548.310
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	69.087,26	71.120	70.870	70.870	71.620	70.870
16. Abschreibungen		44.981	44.980	44.983	44.983	44.983
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.853,93	12.220	12.320	12.320	12.320	12.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	561.233,32	616.351	645.430	655.793	666.883	676.483
21. ordentliches Ergebnis	277.407,95	394.332	436.161	446.524	457.614	467.214
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	277.407,95	394.332	436.161	446.524	457.614	467.214
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		800				
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.122				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.473				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		50.394				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	277.407,95	444.726	436.161	446.524	457.614	467.214

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365601 KiGa Buschweg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-187.000 €
			-187.000 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.120 €
			-15.120 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	8.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	900 €
		Bewirtschaftungskosten	23.650 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.000 €
			70.870 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	4.920 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.600 €
			12.320 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365602		Waldkindergarten Waldigel
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365602	Waldkindergarten Waldigel
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15 (ab dem 01.01.2024)		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 15		
2024 = 15		
2023 = 0		

Erläuterungen:
Eigenständiger Waldkindergarten ab 01.01.2024 (vorher Waldgruppe im Kindergarten Marienstraße).
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Waldigel (P1.05.01.365602)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-14.849,24	-59.770	-64.500	-64.500	-64.500	-64.500
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-99,00	-100	-100	-100	-100	-100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-14.948,24	-59.870	-64.600	-64.600	-64.600	-64.600
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	170.818,28	177.880	188.710	192.490	196.260	200.040
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	8.095,51	10.000	12.900	9.800	9.400	9.400
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.973,42					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.977,76	3.700	4.400	3.800	3.800	3.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	183.864,97	191.580	206.010	206.090	209.460	213.240
21. ordentliches Ergebnis	168.916,73	131.710	141.410	141.490	144.860	148.640
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	168.916,73	131.710	141.410	141.490	144.860	148.640
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.321				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		32.321				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	168.916,73	164.031	141.410	141.490	144.860	148.640

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365602 Waldkindergarten Waldigel

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-64.500 €
			-64.500 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-100 €
			-100 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			12.900 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	1.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			4.400 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365603		Kindergarten am Freibad
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365603	Kindergarten am Freibad
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 50		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 50		
2024 = 0		
2023 = 0		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Kindergarten am Freibad (P1.05.01.365603)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen			-50.000	-50.000		
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte			-120			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge			-50.120	-50.000		
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen		283.300	416.040			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	38.125,76	71.500	17.100	4.800	4.800	4.800
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	511,40	10.250	5.470	70	70	70
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	38.637,16	365.050	438.610	4.870	4.870	4.870
21. ordentliches Ergebnis	38.637,16	365.050	388.490	-45.130	4.870	4.870
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	38.637,16	365.050	388.490	-45.130	4.870	4.870
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		34.539				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.044				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		36.583				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	38.637,16	401.633	388.490	-45.130	4.870	4.870

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365603 Kindergarten am Freibad

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-50.000 €
			-50.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-120 €
			-120 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	6.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	300 €
		Bewirtschaftungskosten	4.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			17.100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	1.970 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	2.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			5.470 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365700		Hort Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365700	Hort Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 40		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 40		
2024 = 40		
2023 = 40		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Feldbreite (P1.05.01.365700)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-28.501,30	-35.000	-19.000			
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-75.535,19	-76.100	-40.010			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-104.036,49	-111.100	-59.010			
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	223.057,36	287.470	178.960			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	69.493,69	67.400	46.900			
16. Abschreibungen		584	584			
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.750,72	7.000	4.350			
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	298.301,77	362.454	230.794			
21. ordentliches Ergebnis	194.265,28	251.354	171.784			
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	194.265,28	251.354	171.784			
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100				
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.000				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		74				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.174				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	194.265,28	286.528	171.784			

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-19.000 €
			-19.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40.010 €
			-40.010 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	2.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	43.300 €
			46.900 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	150 €
		Geschäftsaufwendungen	1.100 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	2.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			4.350 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365800		Hort Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365800	Hort Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 20		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2025 = 20		
2024 = 20		
2023 = 20		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Loy (P1.05.01.365800)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-16.977,07	-20.000	-9.900			
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-38.316,60	-38.640	-19.150			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-55.293,67	-58.640	-29.050			
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	192.704,35	174.880	117.560			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.744,94	16.700	13.700			
16. Abschreibungen		222	222			
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	4.935,49	5.650	3.300			
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	216.384,78	197.452	134.782			
21. ordentliches Ergebnis	161.091,11	138.812	105.732			
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	161.091,11	138.812	105.732			
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	13,72					
27b Aufwand aus Umlage 91*		34.107				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	13,72	34.107				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	161.104,83	172.919	105.732			

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365800 Hort Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-9.900 €
			-9.900 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-19.150 €
			-19.150 €

Zu Ziffer	15	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	1.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	12.200 €
			13.700 €

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	100 €
		Geschäftsaufwendungen	600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.500 €
			3.300 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365900		Förderung anderer Kindertagesstätten
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.	
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.	
365900.007	Krippe Wiefelstede	
365900.008	Krippe Feldbreite	
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)	
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße	
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße	
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.	
365900.017	Kindergarten am Dorfplatz	
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und/oder Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot im Diakonischen Werk Hahn-Lehmden. Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag in den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek.		

Zielgruppe:
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten). Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse (Hort).
Maßnahmen:
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.
Gleichzeitig belegbare Plätze in Krippen = 195
<u>Betreute Kinder in Krippen:</u>
2025 = 181
2024 = 181
2023 = 178
Gleichzeitig belegbare Plätze in Kindergärten = 341
<u>Betreute Kinder in Kindergärten:</u>
2025 = 290
2024 = 290
2023 = 306
Gleichzeitig belegbare Plätze in Horten = 100
<u>Betreute Kinder in Horten:</u>
2025 = 100
2024 = 100
2023 = 100
Erläuterungen:
Das Diakonische Werk Hahn-Lehmden verfügt über eine Integrationsgruppe für Kindergartenkinder. Die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek verfügen über Hortgruppen. Der Waldkindergarten Moltebeere ist auf die Waldorfpädagogik ausgerichtet.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung anderer Kindertagesstätten (P1.05.01.365900)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-488.135,42	-514.610	-551.400	-551.400	-551.400	-685.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-39.781	-39.780	-39.430	-39.430	-39.430
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-261.422,21	-293.650	-292.210	-292.210	-292.210	-292.210
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-2.107,76					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-751.665,39	-848.041	-883.390	-883.040	-883.040	-1.017.040
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	47.953,33	74.690	120.180	122.620	125.030	127.470
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	259.975,46	300.130	293.570	272.720	272.900	271.580
16. Abschreibungen		159.948	152.339	123.192	123.192	123.192
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.044.898,41	5.292.900	4.910.100	4.378.100	4.378.100	4.378.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.503,23	1.140	1.200	1.200	1.200	1.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.354.330,43	5.828.808	5.477.389	4.897.832	4.900.422	4.901.842
21. ordentliches Ergebnis	3.602.665,04	4.980.767	4.593.999	4.014.792	4.017.382	3.884.802
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	3.602.665,04	4.980.767	4.593.999	4.014.792	4.017.382	3.884.802
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		13.300				
27b Aufwand aus Umlage 91*		183.090				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.552				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		214.942				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.602.665,04	5.195.709	4.593.999	4.014.792	4.017.382	3.884.802

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-551.400 €
			-551.400 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-292.200 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-292.210 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	48.520 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.480 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	850 €
		Miete, Pacht und Leasing	154.500 €
		Bewirtschaftungskosten	79.220 €
			293.570 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	4.910.100 €
			4.910.100 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	1.200 €
			1.200 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-11.753,57					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.531,76	-19.000	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-29.285,33	-19.000	-17.500	-17.500	-17.500	-17.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	22.223,56	22.940	23.760	24.260	24.750	25.250
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.643,78	37.400	37.300	37.300	37.300	37.300
16. Abschreibungen		1.604	2.472	2.474	2.474	2.474
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	179.608,35	218.000	219.100	219.100	219.100	219.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	344,59	150	100	100	100	100
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	208.820,28	280.094	282.732	283.234	283.724	284.224
21. ordentliches Ergebnis	179.534,95	261.094	265.232	265.734	266.224	266.724
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	179.534,95	261.094	265.232	265.734	266.224	266.724
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		57.965				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		57.965				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	179.534,95	319.059	265.232	265.734	266.224	266.724

Teilhaushalt Kinder-Jugend- u. Familienhilfe (2026TH5_11)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.162.559,76	-2.909.270	-3.012.300		-3.104.400	-3.125.600	-3.079.600
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-541.174,51	-563.660	-515.490		-467.330	-467.330	-467.330
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-116.127,48	-125.000	-140.000		-140.000	-140.000	-140.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.819.861,75	-3.597.930	-3.667.790		-3.711.730	-3.732.930	-3.686.930
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	5.358.368,38	6.065.800	6.355.540		6.195.190	6.315.400	6.435.420
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	995.183,68	1.299.450	1.260.160		1.113.430	1.113.820	1.110.610
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	4.263.247,82	5.512.400	5.130.700		4.598.700	4.598.700	4.599.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	117.222,10	168.705	210.390		156.890	156.990	157.040
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.734.021,98	13.046.355	12.956.790		12.064.210	12.184.910	12.302.070
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.914.160,23	9.448.425	9.289.000		8.352.480	8.451.980	8.615.140
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit			-300.000		-60.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit			-300.000		-60.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	345.846,36	2.500.000	2.255.000	500.000	500.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	72.769,24	45.500	61.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	21.921,85	10.800	19.300		29.100	26.300	4.500
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	440.537,45	2.556.300	2.335.300	500.000	529.100	26.300	4.500
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	440.537,45	2.556.300	2.035.300	500.000	469.100	26.300	4.500
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	7.354.697,68	12.004.725	11.324.300	500.000	8.821.580	8.478.280	8.619.640
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	7.354.697,68	12.004.725	11.324.300	500.000	8.821.580	8.478.280	8.619.640

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.026206.525 Zusch.Ammerl.Kindertr.Außenanl, Förd.Tag	8.400	5.400				
I1.026206 Zusch.Ammerl.Kindertr.Außenanl, Förd.Tag	8.400	5.400				
I1.026207.525 Zusch.Ammerl.Kindertr. Möbel, Förd.Tag	3.400					
I1.026207 Zusch.Ammerl.Kindertr. Möbel, Förd.Tag	3.400					
I1.026802.500 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000	50.000				
I1.026802 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000	50.000				
I1.027029.500 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.200.000	700.000		500.000		
I1.027029.555 Zusch. vom LK für Umbau/Erw., Kiga Loy	-60.000					
I1.027029 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.140.000	700.000		500.000		
I1.028058.500 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	1.550.000	1.550.000				
I1.028058.555 Zuschuss vom LK für Neubau, Kiga Kleibro	-300.000	-300.000				
I1.028058 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	1.250.000	1.250.000				
I1.028064.500 Geräteschuppen, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.028064 Geräteschuppen, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.029050.510 Materialschränke (3Stk.), Kiga Voßbarg	6.000	6.000				
I1.029050 Materialschränke (3Stk.), Kiga Voßbarg	6.000	6.000				
I1.029538.510 Doppelschaukel, Kiga Feldbreite	5.000	5.000				
I1.029538 Doppelschaukel, Kiga Feldbreite	5.000	5.000				
I1.030712.525 Zuschuss f. Möbel, Diak. Werk Wahnab.	2.500	2.500				
I1.030712 Zuschuss f. Möbel, Diak. Werk Wahnab.	2.500	2.500				
I1.032108.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnabek I	12.300					
I1.032108 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnabek I	12.300					
I1.032110.525 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnabek I	6.300					
I1.032110 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnabek I	6.300					
I1.032308.525 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnabek III	11.500					
I1.032308 Zuschuss f.Außenanl., Krippe Wahnabek III	11.500					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.032309.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	4.400	4.400				
I1.032309 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	4.400	4.400				
I1.032404.525 Zuschuss für Möbel, Kiga Sandbergstr.	2.500	2.500				
I1.032404 Zuschuss für Möbel, Kiga Sandbergstr.	2.500	2.500				
I1.032512.525 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	5.000					
I1.032512 Zuschuss für Möbel, Krippe Hahn	5.000					
I1.032513.525 Zuschuss für Außenanlage, Krippe Hahn	4.300					
I1.032513 Zuschuss für Außenanlage, Krippe Hahn	4.300					
I1.032611.525 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek II	7.100					
I1.032611 Zuschuss f. Außenanl., Krippe Wahnbek II	7.100					
I1.032612.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	11.500	4.500				
I1.032612 Zuschuss f. Spielger., Krippe Wahnbek II	11.500	4.500				
Zwischensumme	2.535.200	2.035.300		500.000		
Gesamtsumme	2.535.200	2.035.300		500.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

Teilhaushalt 5_02 - Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 121000 - Statistik und Wahlen
- 122100 - Ordnungsangelegenheiten
- 122200 - Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 - Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
- 122400 - Meldeangelegenheiten
- **126100 - Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren**
- **126200 - Feuerwehren**
- 128000 - Katastrophenschutz
- 537110 - Recycling
- 561000 - Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- 121000 – Statistik und Wahlen
- 122100 – Ordnungsangelegenheiten
- 122200 – Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 – Obdachlosenangelegenheiten, ohne Einrichtungen und Unterkünfte
- 122400 – Meldeangelegenheiten
- 128000 – Katastrophenschutz
- 537110 – Recycling
- 561000 – Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt 126100 - Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr und das Produkt 126200 mit seinen Leistungen:

- 126200.001 – Ortsfeuerwehr Rastede
- 126200.002 – Ortsfeuerwehr Hahn
- 126200.003 – Ortsfeuerwehr Ipwege – Wahnbek
- 126200.005 – Ortsfeuerwehr Loy – Barghorn
- 126200.006 – Ortsfeuerwehr Neusüdende
- 126200.007 – Ortsfeuerwehr Südbäke

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2026TH5_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-35.126,56	-60.000	-83.000	-68.000	-68.000	-68.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.067	-7.031	-6.952	-6.952	-6.952
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-301.071,20	-266.500	-290.600	-290.600	-290.600	-290.600
06. privatrechtliche Entgelte	-9.967,03	-9.850	-3.570	-3.570	-3.570	-3.570
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-47.109,80	-7.000	-29.000	-8.000	-3.000	-8.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.859,47	-3.100	-10.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-397.134,06	-353.517	-423.301	-380.222	-375.222	-380.222
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	557.145,62	572.590	597.220	599.180	611.150	623.130
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	575.186,94	684.680	697.940	513.490	506.790	513.590
16. Abschreibungen	1.436,87	407.776	289.938	273.927	309.766	404.901
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	11.105,00	13.500	12.500	12.500	12.500	12.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	365.653,28	348.370	399.620	361.420	332.720	360.020
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.510.527,71	2.026.916	1.997.218	1.760.517	1.772.926	1.914.141
21. ordentliches Ergebnis	1.113.393,65	1.673.399	1.573.917	1.380.295	1.397.704	1.533.919
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.113.393,65	1.673.399	1.573.917	1.380.295	1.397.704	1.533.919
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	50,00	27.700	1.400	1.400	1.400	1.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		426.623				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		23.064				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	50,00	477.387	1.400	1.400	1.400	1.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.113.443,65	2.150.786	1.575.317	1.381.695	1.399.104	1.535.319

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126100		Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde.		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Zahl der Einsätze gesamt:</u> 2021 = 226 2022 = 350 2023 = 343 2024 = 258 <u>Zahl der Mitglieder im Bereich</u> - der Kinderabteilung 2021 = 74 2022 = 80 2023 = 93 2024 = 86 - der Jugendabteilung: 2021 = 113 2022 = 129 2023 = 123 2024 = 115 - der Einsatzabteilung: 2021 = 246 2022 = 268 2023 = 270 2024 = 278 - der Altersabteilung: 2021 = 72 2022 = 72 2023 = 69 2024 = 62
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr" (P1.05.02.126100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-18.727,16	-60.000	-68.000	-68.000	-68.000	-68.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-41,76	-40	-50	-50	-50	-50
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-18.768,92	-60.040	-68.050	-68.050	-68.050	-68.050
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	33.442,82	33.820	35.960	36.620	37.280	37.940
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	103.137,38	319.300	271.950	144.950	144.950	144.950
16. Abschreibungen		16.150	13.798	12.684	12.684	12.684
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	6.105,00	6.500	6.500	6.500	6.500	6.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	78.409,45	56.000	63.600	58.600	58.600	58.600
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	221.094,65	431.770	391.808	259.354	260.014	260.674
21. ordentliches Ergebnis	202.325,73	371.730	323.758	191.304	191.964	192.624
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	202.325,73	371.730	323.758	191.304	191.964	192.624
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		22.555				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.407				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		24.962				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	202.325,73	396.692	323.758	191.304	191.964	192.624

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-68.000 €
			-68.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-50 €
			-50 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	24.500 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	28.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	31.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	50 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	187.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	800 €
			271.950 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	6.500 €
			6.500 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	23.800 €
		Geschäftsaufwendungen	100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.700 €
			63.600 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek	
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn	
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	
Kurzbeschreibung:		
Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausstattungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
Zahl der Brände Zahl der Hilfeleistungen Fehlalarmierungen Zahl der Mitglieder im Bereich der - Kinderabteilung - Jugendabteilung - Einsatzabteilung - Altersabteilung Übersicht über die Kennzahlen siehe nächste Seite!
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

2022	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	29	12	13	9	7	6		76
Zahl der Hilfeleistungen	98	65	31	39	10	9		252
Fehlalarme	8	5	4	5	0	0		22
Gesamt	135	82	48	53	17	15	0	350
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	63	55	35	39	24	19		235
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	13	3	9	3	2	3		33
Altersabteilung	8	15	13	17	13	6		72
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	22	16	21	9	0		90
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	6	6	13	3	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	0	16	14	0	0		43
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	12	0	5	13	0	0		30
Gesamt	142	101	100	120	51	28	0	542

2023	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	22	13	5	4	2	1		47
Zahl der Hilfeleistungen	96	41	46	36	19	10		248
Fehlalarme	18	21	6	6	1	1		48
Gesamt	136	75	57	41	22	12	0	343
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	66	50	37	39	26	18		236
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	12	4	8	6	3	3		36
Altersabteilung	6	13	13	17	13	7		69
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	19	14	20	10	0		85
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	7	4	13	4	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	15	15	13	0	0		56
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	9	10	7	11	0	0		37
Gesamt	139	118	98	119	56	28	0	558

2024	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	23	16	13	5	2	2		61
Zahl der Hilfeleistungen	67	27	34	15	13	5		161
Fehlalarme	15	17	1	3	0	0		36
Gesamt	105	60	48	23	15	7	0	258
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	60	51	35	42	30	20		238

Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	14	4	10	5	3	4		40
Altersabteilung	10	11	11	15	9	6		62
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	23	16	18	16	10	0		83
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	10	5	2	11	4	0		32
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	15	14	15	12	0	0		56
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	6	7	10	7	0	0		30
Gesamt	138	108	101	108	56	30	0	541

Ergebnishaushalt Produkt Feuerwehren (P1.05.02.126200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.721	-1.686	-1.609	-1.609	-1.609
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.286,00					
06. privatrechtliche Entgelte	-5.133,14	-5.000				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-819,78					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-7.238,92	-6.721	-1.686	-1.609	-1.609	-1.609
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	380.058,45	239.350	291.310	244.160	244.160	244.160
16. Abschreibungen		375.056	259.719	244.875	280.714	375.849
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	54.530,80	50.970	56.240	54.740	54.740	54.740
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	434.589,25	665.376	607.269	543.775	579.614	674.749
21. ordentliches Ergebnis	427.350,33	658.655	605.583	542.166	578.005	673.140
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	427.350,33	658.655	605.583	542.166	578.005	673.140
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	50,00	10.600	1.400	1.400	1.400	1.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		147.559				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.046				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	50,00	174.205	1.400	1.400	1.400	1.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	427.400,33	832.860	606.983	543.566	579.405	674.540

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.126200 Feuerwehren

Zu Ziffer 15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	35.500 €
	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	16.100 €
	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	67.750 €
	Bewirtschaftungskosten	60.210 €
	Haltung von Fahrzeugen	66.800 €
	Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	44.950 €
		291.310 €

Zu Ziffer 19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	32.600 €
	Geschäftsaufwendungen	6.470 €
	Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.170 €
	Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000 €
		56.240 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-16.399,40		-15.000			
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-5.346	-5.345	-5.343	-5.343	-5.343
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-299.785,20	-266.500	-290.600	-290.600	-290.600	-290.600
06. privatrechtliche Entgelte	-4.792,13	-4.810	-3.520	-3.520	-3.520	-3.520
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-46.290,02	-7.000	-29.000	-8.000	-3.000	-8.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-3.859,47	-3.100	-10.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-371.126,22	-286.756	-353.565	-310.563	-305.563	-310.563
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	523.702,80	538.770	561.260	562.560	573.870	585.190
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91.991,11	126.030	134.680	124.380	117.680	124.480
16. Abschreibungen	1.436,87	16.570	16.421	16.368	16.368	16.368
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	5.000,00	7.000	6.000	6.000	6.000	6.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	232.713,03	241.400	279.780	248.080	219.380	246.680
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	854.843,81	929.770	998.141	957.388	933.298	978.718
21. ordentliches Ergebnis	483.717,59	643.014	644.576	646.825	627.735	668.155
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	483.717,59	643.014	644.576	646.825	627.735	668.155
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		17.100				
27b Aufwand aus Umlage 91*		256.510				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.611				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		278.220				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	483.717,59	921.234	644.576	646.825	627.735	668.155

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2026TH5_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-10.385,42	-60.000	-83.000		-68.000	-68.000	-68.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-301.854,00	-266.500	-290.600		-290.600	-290.600	-290.600
05. privatrechtliche Entgelte	-9.967,03	-9.850	-3.570		-3.570	-3.570	-3.570
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-43.087,72	-7.000	-29.000		-8.000	-3.000	-8.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-3.517,23	-3.100	-10.100		-3.100	-3.100	-3.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-368.811,40	-346.450	-416.270		-373.270	-368.270	-373.270
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	559.491,63	572.590	597.220		599.180	611.150	623.130
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	574.854,73	684.680	697.940		513.490	506.790	513.590
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	11.105,00	13.500	12.500		12.500	12.500	12.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	336.117,36	348.370	399.620		361.420	332.720	360.020
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.481.568,72	1.619.140	1.707.280		1.486.590	1.463.160	1.509.240
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.112.757,32	1.272.690	1.291.010		1.113.320	1.094.890	1.135.970
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-8.316,51						
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen		-5.000					

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-8.316,51	-5.000					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	91.139,58	3.200.000	4.197.000	3.370.000	3.870.000	6.000.000	3.750.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	753.027,18	457.800	235.700		220.000	106.000	106.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	14.497,89	20.000					
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	858.664,65	3.677.800	4.432.700	3.370.000	4.090.000	6.106.000	3.856.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	850.348,14	3.672.800	4.432.700	3.370.000	4.090.000	6.106.000	3.856.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.963.105,46	4.945.490	5.723.710	3.370.000	5.203.320	7.200.890	4.991.970
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.963.105,46	4.945.490	5.723.710	3.370.000	5.203.320	7.200.890	4.991.970

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.033737.525 Zuschuss an LK f.Drohneneinh., Brandsc	3.000	3.000				
I1.033737 Zuschuss an LK f.Drohneneinh., Brandsc	3.000	3.000				
I1.033738.500 Erneuerung Löschw.brunnen, Brandschutz	11.000	11.000				
I1.033738 Erneuerung Löschw.brunnen, Brandschutz	11.000	11.000				
I1.033739.500 Ausbau Löschw.vers. Lehmden, Brandschutz	6.000	6.000				
I1.033739 Ausbau Löschw.vers. Lehmden, Brandschutz	6.000	6.000				
I1.034242.500 Gerätehaus, FW Rastede	250.000					
I1.034242 Gerätehaus, FW Rastede	250.000					
I1.034256.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000	6.000				
I1.034256 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000	6.000				
I1.034267.510 1 Rollcontainer Kit, FW Rastede	30.000	30.000				
I1.034267 1 Rollcontainer Kit, FW Rastede	30.000	30.000				
I1.034268.510 Beleuchtungssystem LED, FW Rastede	2.500	2.500				
I1.034268 Beleuchtungssystem LED, FW Rastede	2.500	2.500				
I1.034269.510 Chemischutanz. (2Stk.), FW Rastede	12.000	12.000				
I1.034269 Chemischutanz. (2Stk.), FW Rastede	12.000	12.000				
I1.034270.510 Ladesimul.stecker E-Fahrz., FW Rastede	1.200	1.200				
I1.034270 Ladesimul.stecker E-Fahrz., FW Rastede	1.200	1.200				
I1.034732.500 Gerätehaus, FW Hahn	4.160.000	2.230.000		1.930.000		
I1.034732 Gerätehaus, FW Hahn	4.160.000	2.230.000		1.930.000		
I1.034748.510 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000	40.000				
I1.034748 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000	40.000				
I1.034751.510 Beleuchtungssystem LED, FW Hahn	2.500	2.500				
I1.034751 Beleuchtungssystem LED, FW Hahn	2.500	2.500				
I1.035225.500 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.380.000	1.940.000		1.440.000		
I1.035225 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.380.000	1.940.000		1.440.000		

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.035233.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	106.000	6.000				
I1.035233 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	106.000	6.000				
I1.035244.510 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahnbn.	6.000	6.000				
I1.035244 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahnbn.	6.000	6.000				
I1.035245.510 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahnbn.	6.000	6.000				
I1.035245 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahnbn.	6.000	6.000				
I1.035246.510 Rollw.Schnelleins.zelt inkl.Bel, FW Ipw.	12.000	12.000				
I1.035246 Rollw.Schnelleins.zelt inkl.Bel, FW Ipw.	12.000	12.000				
I1.035248.510 Rollw. Zeltheizung inkl. Belad., FW Ipw.	10.000	10.000				
I1.035248 Rollw. Zeltheizung inkl. Belad., FW Ipw.	10.000	10.000				
I1.035250.510 Rollw. Atemschutz inkl. Belad., FW Ipw.	21.000	21.000				
I1.035250 Rollw. Atemschutz inkl. Belad., FW Ipw.	21.000	21.000				
I1.035252.510 Rollw. Bahnrettung inkl. Belad., FW Ipw.	22.500	22.500				
I1.035252 Rollw. Bahnrettung inkl. Belad., FW Ipw.	22.500	22.500				
I1.035254.510 Rollw. Wasserschaden inkl. Bel., FW Ipw.	14.000					
I1.035254 Rollw. Wasserschaden inkl. Bel., FW Ipw.	14.000					
I1.035257.510 Rollwagen Waldbrand, FW Ipwege-Wahn.	5.000	5.000				
I1.035257 Rollwagen Waldbrand, FW Ipwege-Wahn.	5.000	5.000				
I1.036230.500 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	5.000.000					
I1.036230 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	5.000.000					
I1.036236.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036236 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036263.500 Neuinstallation Sirene, FW Loy	10.000	10.000				
I1.036263 Neuinstallation Sirene, FW Loy	10.000	10.000				
I1.036718.500 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	5.000.000					
I1.036718 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	5.000.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.036721.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	106.000					
I1.036721 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	106.000					
I1.036722.510 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	6.000					
I1.036722 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	6.000					
I1.038203.510 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	50.000	50.000				
I1.038203 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	50.000	50.000				
Zwischensumme	18.484.700	4.432.700		3.370.000		
Gesamtsumme	18.484.700	4.432.700		3.370.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

Teilhaushalt 5_021 - Schulaufgaben

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **211100 - Grundschule Feldbreite**
- **211200 - Grundschule Hahn-Lehmden**
- **211300 - Grundschule Kleibrok**
- **211400 - Grundschule Leuchtenburg**
- **211500 - Grundschule Loy**
- **211600 - Grundschule Wahnbek**
- **218000 - KGS Rastede**
- **221000 - Förderschulen**
- 241000 - Schülerbeförderung
- 243000 - Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 - Kreisschulbaukasse

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- **211100 – Grundschule Feldbreite**
 - o 211100.001 – Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - o 211100.002 – Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
 - o 211100.004 – Grundschule Feldbreite (EDV)
- **211200 – Grundschule Hahn-Lehmden**
 - o 211200.001 – Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
 - o 211200.002 – Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
 - o 211200.004 – Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)
- **211300 – Grundschule Kleibrok**
 - o 211300.001 – Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
 - o 211300.002 – Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
 - o 211300.004 – Grundschule Kleibrok (EDV)
- **211400 – Grundschule Leuchtenburg**
 - o 211400.001 – Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
 - o 211400.002 – Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
 - o 211400.004 – Grundschule Leuchtenburg (EDV)
- **211500 – Grundschule Loy**
 - o 211500.001 – Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
 - o 211500.002 – Grundschule Loy (Schulbudget)
 - o 211500.004 – Grundschule Loy (EDV)
- **211600 – Grundschule Wahnbek**
 - o 211600.001 – Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
 - o 211600.002 – Grundschule Wahnbek (Schulbudget)
 - o 211600.004 – Grundschule Wahnbek (EDV)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 218000 – Gesamtschule (KGS)
 - o 218000.001 – Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
 - o 218000.002 – Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - o 218000.003 – Gesamtschule (Schulbudget)
 - o 218000.004 – Gesamtschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 221000 – Förderschule (Schule für Lernbehinderte Voßbarg)
 - o 221000.001 – Förderschule (ohne Schulbudget)
 - o 221000.002 – Förderschule (Schulbudget)
 - o 221000.004 – Förderschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte:

- 241000 – Schülerbeförderung
- 243000 – Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 – Kreisschulbaukasse

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Schulaufgaben (2026TH5_21)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-483.848,14	-408.400	-635.400	-577.100	-572.800	-567.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-183.322	-182.242	-176.053	-176.052	-176.052
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-73.596,46	-51.200	-206.830	-223.030	-223.030	-223.030
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-27.273,23	-20.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-584.717,83	-662.922	-1.027.472	-979.183	-974.882	-969.482
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	899.480,99	939.790	1.192.820	1.519.580	1.549.850	1.580.150
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.578.110,01	2.944.840	3.074.140	3.259.230	3.025.410	2.997.630
16. Abschreibungen		853.604	808.829	792.414	792.414	792.414
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	22.150,86	33.800	33.900	34.000	34.000	34.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	526.460,46	849.190	579.840	579.840	579.840	579.840
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.026.202,32	5.621.224	5.689.529	6.185.064	5.981.514	5.984.034
21. ordentliches Ergebnis	3.441.484,49	4.958.302	4.662.057	5.205.881	5.006.632	5.014.552
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	3.441.484,49	4.958.302	4.662.057	5.205.881	5.006.632	5.014.552
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	22.907,25	120.600	29.300	29.300	29.300	29.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		435.936				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		275.077				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	22.907,25	831.613	29.300	29.300	29.300	29.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.464.391,74	5.789.915	4.691.357	5.235.181	5.035.932	5.043.852

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211100		Grundschule Feldbreite
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211100	Grundschule Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 242	
	2024 = 241	
	2023 = 250	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Feldbreite (P1.05.02.211100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.860,62	-3.800	-58.600	-3.600	-3.600	-3.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-3.892	-3.818	-2.006	-2.008	-2.008
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-611,67	-150	-17.680	-42.180	-42.180	-42.180
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-4.472,29	-7.842	-80.098	-47.786	-47.788	-47.788
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	88.066,59	90.740	222.690	409.760	418.740	425.970
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	203.561,82	237.000	433.190	337.200	268.690	267.200
16. Abschreibungen		67.753	66.723	63.579	63.579	63.579
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	29.675,94	31.230	30.250	30.250	30.250	30.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	321.304,35	426.823	752.853	840.789	781.259	786.999
21. ordentliches Ergebnis	316.832,06	418.981	672.755	793.003	733.471	739.211
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	316.832,06	418.981	672.755	793.003	733.471	739.211
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	2.708,90	12.800	3.500	3.500	3.500	3.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.709				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		24.867				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	2.708,90	81.376	3.500	3.500	3.500	3.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	319.540,96	500.357	676.255	796.503	736.971	742.711

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-58.600 €
			-58.600 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-17.680 €
			-17.680 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	153.190 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	80.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	700 €
		Bewirtschaftungskosten	136.580 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	49.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			433.190 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700 €
		Geschäftsaufwendungen	5.250 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	22.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.300 €
			30.250 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211200		Grundschule Hahn-Lehmden
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211200	Grundschule Hahn-Lehmden
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 169	
	2024 = 155	
	2023 = 160	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Hahn-Lehmden (P1.05.02.211200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.865,21	-2.400	-2.300	-2.300	-2.300	-2.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-6.567	-6.485	-5.187	-5.184	-5.183
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8.243,36	-5.300	-15.700	-30.500	-30.500	-30.500
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-11.108,57	-14.267	-24.485	-37.987	-37.984	-37.983
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	84.469,36	85.030	88.060	89.860	91.660	93.470
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	230.232,60	302.220	231.710	207.220	208.710	207.220
16. Abschreibungen		41.814	41.254	39.775	39.775	39.775
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.633,43	22.330	21.800	21.800	21.800	21.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	338.335,39	451.494	382.824	358.655	361.945	362.265
21. ordentliches Ergebnis	327.226,82	437.227	358.339	320.668	323.961	324.282
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	327.226,82	437.227	358.339	320.668	323.961	324.282
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.404,85	9.100	2.600	2.600	2.600	2.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.303				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		28.073				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.404,85	80.476	2.600	2.600	2.600	2.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	328.631,67	517.703	360.939	323.268	326.561	326.882

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.300 €
			-2.300 €

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-5.300 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10.400 €
			-15.700 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	35.190 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	36.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.600 €
		Bewirtschaftungskosten	115.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	31.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			231.710 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700 €
		Geschäftsaufwendungen	7.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			21.800 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211300		Grundschule Kleibrok
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211300	Grundschule Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht und angeschlossenen Schulkindergarten.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025= 257	
	2024 = 271	
	2023 = 253	

Erläuterungen:
Die Ganztagschule und der Schulkindergarten werden auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Grundschuleinzugsbereichen besucht.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Kleibrok (P1.05.02.211300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.891,63	-3.700	-4.100	-4.100	-4.100	-4.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-3.558	-3.486	-2.049	-2.049	-2.049
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-45.194,35	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-49.085,98	-35.258	-35.586	-34.149	-34.149	-34.149
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	97.867,61	120.870	120.160	122.610	125.050	127.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	280.876,18	241.670	245.370	246.170	248.850	246.170
16. Abschreibungen		120.621	122.071	117.992	117.992	117.992
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.507,55	26.570	26.120	26.120	26.120	26.120
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	406.251,34	509.831	513.721	512.892	518.012	517.782
21. ordentliches Ergebnis	357.165,36	474.573	478.135	478.743	483.863	483.633
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	357.165,36	474.573	478.135	478.743	483.863	483.633
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.959,30	21.900	2.700	2.700	2.700	2.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		44.461				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		27.512				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.959,30	93.873	2.700	2.700	2.700	2.700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	359.124,66	568.446	480.835	481.443	486.563	486.333

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-4.100 €
			-4.100 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-28.000 €
			-28.000 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	27.470 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	8.420 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.500 €
		Bewirtschaftungskosten	131.880 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	51.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			245.370 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	800 €
		Geschäftsaufwendungen	4.820 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	20.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			26.120 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211400		Grundschule Leuchtenburg
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211400	Grundschule Leuchtenburg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 85	
	2024 = 89	
	2023 = 96	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Leuchtenburg (P1.05.02.211400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-4.076,88	-1.400	-1.300	-1.300	-1.300	-1.300
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.911	-2.911	-1.660	-1.660	-1.660
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-16.350,60	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-20.427,48	-20.311	-20.211	-18.960	-18.960	-18.960
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	49.898,65	51.570	61.570	62.830	64.090	65.360
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	91.785,12	120.920	118.410	106.810	109.410	106.810
16. Abschreibungen		12.280	12.281	10.811	10.811	10.811
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100		100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.219,86	15.170	14.580	14.580	14.580	14.580
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	162.903,63	200.040	206.841	195.131	198.991	197.661
21. ordentliches Ergebnis	142.476,15	179.729	186.630	176.171	180.031	178.701
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	142.476,15	179.729	186.630	176.171	180.031	178.701
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.018,30	12.000	1.500	1.500	1.500	1.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.669				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.748				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.018,30	63.416	1.500	1.500	1.500	1.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	143.494,45	243.145	188.130	177.671	181.531	180.201

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.300 €
			-1.300 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-16.000 €
			-16.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	23.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.300 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.300 €
		Bewirtschaftungskosten	35.240 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	27.200 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			118.410 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	600 €
		Geschäftsaufwendungen	5.680 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			14.580 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211500		Grundschule Loy
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211500	Grundschule Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2025 = 67	
	2024 = 69	
	2023 = 70	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Loy (P1.05.02.211500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.085,31	-1.100	-1.000	-1.000	-1.000	-1.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.215	-1.215	-1.215	-1.215	-1.215
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-30,72	-30	-5.230	-12.630	-12.630	-12.630
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.116,03	-2.345	-7.445	-14.845	-14.845	-14.845
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	31.470,45	31.080	115.670	237.910	241.780	247.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	114.865,78	138.870	148.430	118.930	119.680	119.030
16. Abschreibungen		10.009	9.794	9.619	9.619	9.619
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.322,66	11.820	13.040	13.040	13.040	13.040
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	161.658,89	191.879	286.934	379.499	384.119	389.089
21. ordentliches Ergebnis	160.542,86	189.534	279.489	364.654	369.274	374.244
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	160.542,86	189.534	279.489	364.654	369.274	374.244
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	880,10	8.100	1.000	1.000	1.000	1.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.109				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		10.554				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	880,10	60.763	1.000	1.000	1.000	1.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	161.422,96	250.297	280.489	365.654	370.274	375.244

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.000 €
			-1.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-5.230 €
			-5.230 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	54.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.020 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	11.300 €
		Bewirtschaftungskosten	53.510 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	18.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			148.430 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	500 €
		Geschäftsaufwendungen	5.540 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			13.040 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211600		Grundschule Wahnbek
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211600	Grundschule Wahnbek
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:		
2025 = 205		
2024 = 193		
2023 = 186		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Wahnbek (P1.05.02.211600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.033,84	-2.600	-2.900	-2.900	-2.900	-2.900
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.215	-4.166	-4.166	-4.166	-4.166
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-800,00		-17.500	-42.000	-42.000	-42.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.833,84	-6.815	-24.566	-49.066	-49.066	-49.066
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	79.667,13	79.890	82.950	84.630	86.310	87.980
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	252.793,18	221.770	229.830	282.780	224.680	222.380
16. Abschreibungen		33.209	32.212	30.880	30.880	30.880
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.002,30	100				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	26.208,77	22.970	21.500	21.500	21.500	21.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	359.671,38	357.939	366.492	419.790	363.370	362.740
21. ordentliches Ergebnis	355.837,54	351.124	341.926	370.724	314.304	313.674
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	355.837,54	351.124	341.926	370.724	314.304	313.674
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.580,70	9.400	2.400	2.400	2.400	2.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		45.377				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		20.987				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.580,70	75.764	2.400	2.400	2.400	2.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	357.418,24	426.888	344.326	373.124	316.704	316.074

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.900 €
			-2.900 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-17.500 €
			-17.500 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	25.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	20.920 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	20.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.400 €
		Bewirtschaftungskosten	102.310 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	53.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			229.830 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	600 €
		Geschäftsaufwendungen	6.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			21.500 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.218000		KGS Rastede
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	218	Gesamtschulen
Produkt:	218000	KGS Rastede
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Kooperative mit nach aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gegliederte Gesamtschule.		
Ziele:		
Schulplätze in den Schulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse bis zur 13. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Hauptschulzweig:	2025 = 170 2024 = 185 2023 = 156
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Realschulzweig:	2025 = 567 2024 = 592 2023 = 626
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Gymnasialzweig:	2025 = 1.306 2024 = 1.316 2023 = 1.333
Insgesamt:	2025 = 2.043 2024 = 2.093 2023 = 2.115
Erläuterungen:	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KGS Rastede (P1.05.02.218000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-313.438,24	-254.000	-432.200	-432.200	-432.200	-432.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-147.245	-146.529	-146.397	-146.397	-146.398
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-2.294,00	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.760,13					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-317.492,37	-402.895	-580.379	-580.247	-580.247	-580.248
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	395.547,98	405.940	424.050	432.710	441.350	450.000
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.211.266,64	1.409.220	1.326.930	1.739.520	1.672.320	1.657.520
16. Abschreibungen		542.240	498.925	494.505	494.505	494.505
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	21.148,56	33.100	33.800	33.800	33.800	33.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	228.501,78	239.200	235.250	235.250	235.250	235.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.856.464,96	2.629.700	2.518.955	2.935.785	2.877.225	2.871.075
21. ordentliches Ergebnis	1.538.972,59	2.226.805	1.938.576	2.355.538	2.296.978	2.290.827
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.538.972,59	2.226.805	1.938.576	2.355.538	2.296.978	2.290.827
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	12.533,80	39.800	14.300	14.300	14.300	14.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		96.406				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		136.280				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	12.533,80	272.487	14.300	14.300	14.300	14.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.551.506,39	2.499.292	1.952.876	2.369.838	2.311.278	2.305.127

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-432.200 €
			-432.200 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-1.500 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-150 €
			-1.650 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	154.050 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	44.920 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	316.300 €
		Miete, Pacht und Leasing	20.000 €
		Bewirtschaftungskosten	748.960 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	4.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	35.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	2.500 €
			1.326.930 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	33.800 €
			33.800 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	10.700 €
		Geschäftsaufwendungen	40.950 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	175.100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.500 €
			235.250 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.221000		Förderschulen
Produktbereich:	22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	221	Förderschulen
Produkt:	221000	Förderschulen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)	
221000.002	Förderschule (Schulbudget)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.		
Ziele:		
Schulplätze im Bereich Förderschule Lernen wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten. Abwicklung der Kostenerstattung für an auswärtigen Förderschulen beschulte Schülerinnen und Schüler.		
Zielgruppe:		
Kinder von der 5. Klasse bis zur 10. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen. Abwicklung der Verträge für an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
<u>Zahl der Schüler zum 01.10.:</u>	
	2025 = 61
	2024 = 81
	2023 = 92
<u>Zahl der an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler:</u>	
	2025 = 19
	2024 = 12
	2023 = 13
Erläuterungen:	
Die Förderschule Lernen in Rastede beschult Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt Förderschulen (P1.05.02.221000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-24.466,41	-19.400	-13.000	-9.700	-5.400	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-11.334	-11.246	-10.988	-10.988	-10.988
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-48,00	-50	-105.050	-50.050	-50.050	-50.050
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-24.514,41	-30.784	-129.296	-70.738	-66.438	-61.038
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	57.249,51	58.980	61.430	62.720	64.010	65.300
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	192.728,69	272.670	339.770	220.100	172.570	170.800
16. Abschreibungen		25.678	25.569	25.253	25.253	25.253
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	147.524,77	205.500	202.900	202.900	202.900	202.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	397.502,97	562.928	629.769	511.073	464.833	464.353
21. ordentliches Ergebnis	372.988,56	532.144	500.473	440.335	398.395	403.315
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	372.988,56	532.144	500.473	440.335	398.395	403.315
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	821,30	7.500	1.300	1.300	1.300	1.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.845				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.056				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	821,30	68.402	1.300	1.300	1.300	1.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	373.809,86	600.546	501.773	441.635	399.695	404.615

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-13.000 €
			-13.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-105.000 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-50 €
			-105.050 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	193.770 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.720 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	12.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	112.280 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			339.770 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	700 €
		Geschäftsaufwendungen	3.500 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	191.500 €
			202.900 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-127.130,00	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.385	-2.386	-2.385	-2.385	-2.385
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-23,76	-20	-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-25.513,10	-20.000	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-152.666,86	-142.405	-125.406	-125.405	-125.405	-125.405
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	15.243,71	15.690	16.240	16.550	16.860	17.170
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		500	500	500	500	500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.865,70	274.400	14.400	14.400	14.400	14.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	22.109,41	290.590	31.140	31.450	31.760	32.070
21. ordentliches Ergebnis	-130.557,45	148.185	-94.266	-93.955	-93.645	-93.335
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-130.557,45	148.185	-94.266	-93.955	-93.645	-93.335
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.057				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.057				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-130.557,45	183.242	-94.266	-93.955	-93.645	-93.335

Teilhaushalt Schulaufgaben (2026TH5_21)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflichtungser- mächtigungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-483.848,13	-408.400	-635.400		-577.100	-572.800	-567.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-71.906,39	-51.200	-206.830		-223.030	-223.030	-223.030
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-27.273,23	-20.000	-3.000		-3.000	-3.000	-3.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-332,50						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-583.360,25	-479.600	-845.230		-803.130	-798.830	-793.430
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	900.768,74	939.790	1.192.820		1.519.580	1.549.850	1.580.150
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.411.019,82	2.944.840	3.074.140		3.259.230	3.025.410	2.997.630
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	28.572,17	33.800	33.900		34.000	34.000	34.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	545.707,53	849.190	579.840		579.840	579.840	579.840
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	3.886.068,26	4.767.620	4.880.700		5.392.650	5.189.100	5.191.620
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.302.708,01	4.288.020	4.035.470		4.589.520	4.390.270	4.398.190
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-90.538,42		-630.000				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-107.106,50	-102.400	-95.800		-87.700	-72.300	-53.300
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-197.644,92	-102.400	-725.800		-87.700	-72.300	-53.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	919.457,27	350.000	712.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	887.463,05	44.500	77.900		10.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.806.920,32	394.500	789.900		10.000		
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	1.609.275,40	292.100	64.100		-77.700	-72.300	-53.300
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	4.911.983,41	4.580.120	4.099.570		4.511.820	4.317.970	4.344.890
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	4.911.983,41	4.580.120	4.099.570		4.511.820	4.317.970	4.344.890

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.039261.510 Mähwerk f. Schlepper, GS Feldbr.	4.000	4.000				
I1.039261 Mähwerk f. Schlepper, GS Feldbr.	4.000	4.000				
I1.040235.500 Umsetzung Ganztagschule, GS Hahn-L.	350.000	350.000				
I1.040235.555 Förderung Ums. Ganztagsch., GS Hahn-L.	-315.000	-315.000				
I1.040235 Umsetzung Ganztagschule, GS Hahn-L.	35.000	35.000				
I1.040239.510 Rasentraktor, GS Hahn-Lehmden	8.000	8.000				
I1.040239 Rasentraktor, GS Hahn-Lehmden	8.000	8.000				
I1.040240.510 Ladekoffer für 20 iPads, GS Hahn-Lehmden	1.600	1.600				
I1.040240 Ladekoffer für 20 iPads, GS Hahn-Lehmden	1.600	1.600				
I1.040241.510 Netzwerkschrank, GS Hahn-Lehmden	1.500	1.500				
I1.040241 Netzwerkschrank, GS Hahn-Lehmden	1.500	1.500				
I1.041259.510 Tischkombi. f. Außenbereich, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041259 Tischkombi. f. Außenbereich, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041261.510 Digitale Tafeln (4 Stk.), GS Kleibrok	20.000	20.000				
I1.041261 Digitale Tafeln (4 Stk.), GS Kleibrok	20.000	20.000				
I1.042253.510 Tabletswagen für 20Stk., GS Leuchtenburg	2.200	2.200				
I1.042253 Tabletswagen für 20Stk., GS Leuchtenburg	2.200	2.200				
I1.043239.510 Ballfangzaun, GS Loy	10.000					
I1.043239 Ballfangzaun, GS Loy	10.000					
I1.043240.510 Sonnenschutzsegel ü. Sandkasten, GS Loy	5.000	5.000				
I1.043240 Sonnenschutzsegel ü. Sandkasten, GS Loy	5.000	5.000				
I1.043241.500 Sonnenschutz Lehrerz.+Schull., GS Loy	7.000	7.000				
I1.043241 Sonnenschutz Lehrerz.+Schull., GS Loy	7.000	7.000				
I1.044253.500 Umsetzung Ganztagschule, GS Wahnbek	350.000	350.000				
I1.044253.555 Förderung Ums. Ganztagsch., GS Wahnbek	-315.000	-315.000				
I1.044253 Umsetzung Ganztagschule, GS Wahnbek	35.000	35.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.044261.510 Doppelschaukel, GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044261 Doppelschaukel, GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044262.500 Pflasterung Mülleinstellpl., GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044262 Pflasterung Mülleinstellpl., GS Wahnbek	5.000	5.000				
I1.044263.510 Rasentraktor, GS Wahnbek	8.000	8.000				
I1.044263 Rasentraktor, GS Wahnbek	8.000	8.000				
I1.045432.510 Netzwerk Switche (2Stk), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				
I1.045432 Netzwerk Switche (2Stk), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				
I1.045433.510 Smartboard FB Sport, KGS Wilhelmstr.	2.300	2.300				
I1.045433 Smartboard FB Sport, KGS Wilhelmstr.	2.300	2.300				
I1.045434.510 Klarinetten (2Stk.), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				
I1.045434 Klarinetten (2Stk.), KGS Wilhelmstr.	2.600	2.600				
I1.045435.510 Formatkreissäge, KGS Wilhelmstr.	5.500	5.500				
I1.045435 Formatkreissäge, KGS Wilhelmstr.	5.500	5.500				
I1.045436.525 Inventar.system (Lizenz), KGS Wilhelm.	1.300	1.300				
I1.045436 Inventar.system (Lizenz), KGS Wilhelm.	1.300	1.300				
I1.046266.510 Rasenmäher, KGS Felbreite/MZH	1.800	1.800				
I1.046266 Rasenmäher, KGS Felbreite/MZH	1.800	1.800				
I1.046267.510 Hochdruckreiniger, KGS Felbreite/MZH	1.500	1.500				
I1.046267 Hochdruckreiniger, KGS Felbreite/MZH	1.500	1.500				
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-309.100	-95.800				
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-309.100	-95.800				
Zwischensumme	-139.200	64.100				
Gesamtsumme	-139.200	64.100				

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

Teilhaushalt 5_022 - Kultur und Wissenschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 252100 - Archiv
- 252200 - Ausstellungen/Veranstaltungen
- 261000 - Theater
- 262000 - Musikpflege
- 263000 - Musikschulen
- 271000 - Volkshochschulen
- **272000 - Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**
- 281100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
- **281200 - Palais**
- 291000 - Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
- 366100 - Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 - Denkmalschutz und -pflege

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 252100 – Archiv
- 252200 – Ausstellungen und Veranstaltungen
- 261000 – Theater
- 262000 – Musikpflege
- 263000 – Musikschule
- 271000 – Volkshochschulen
- 272000 – Büchereien (Schulbüchereien sind den Schulen zugeordnet)
- 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 281200 – Palais
- 291000 – Förderung von Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- 366100 – Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 – Denkmalschutz und -pflege

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2026TH5_22)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-8.336,58	-7.200	-38.000	-83.000	-38.000	-38.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.764	-2.767	-25.545	-25.545
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-105,00		-70	-70	-70	-70
06. privatrechtliche Entgelte	-37.230,68	-32.230	-31.820	-31.870	-31.870	-31.870
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-389,64	-250	-300	-300	-300	-300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-86,49	-60	-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-46.148,39	-42.507	-73.014	-118.067	-95.845	-95.845
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	405.335,57	481.660	503.810	513.960	524.030	534.100
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	265.332,29	250.530	292.080	342.820	282.820	283.320
16. Abschreibungen		31.384	27.885	27.537	27.537	27.537
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	84.838,66	138.600	118.500	118.500	118.500	118.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	36.128,94	40.600	36.430	35.020	33.460	31.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	791.635,46	942.774	978.705	1.037.837	986.347	995.357
21. ordentliches Ergebnis	745.487,07	900.267	905.691	919.770	890.502	899.512
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	745.487,07	900.267	905.691	919.770	890.502	899.512
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900				
27b Aufwand aus Umlage 91*		253.791				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		21.905				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		280.596				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	745.487,07	1.180.863	905.691	919.770	890.502	899.512

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.272000		Büchereien
Produktbereich:	27	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	272	Büchereien
Produkt:	272000	Büchereien
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach-, und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Lese- und Medienkompetenz. Bereitstellung eines anspruchsvollen Medienangebotes.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Vorhaltung eines nachfrageorientierten Medienbestandes.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Medienbestand</u> zum 31.12. 2022 = 17.943 2023 = 16.967 2024 = 17.667 <u>Anzahl Entleihungen Bücherei</u> 2022 = 80.486 2023 = 76.019 2024 = 72.256 <u>Anzahl Entleihungen Online</u> 2022 = 18.560 2023 = 19.472 2024 = 18.696 <u>Besucher</u> 2022 = 24.907 2023 = 25.408 2024 = 23.635
Erläuterungen:
Schwerpunktsetzung Kinder- und Jugendbereich
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule) (P1.05.02.272000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-105,00		-70	-70	-70	-70
06. privatrechtliche Entgelte	-16.892,66	-14.620	-15.120	-15.120	-15.120	-15.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-389,64	-250	-300	-300	-300	-300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-86,49	-60	-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-17.473,79	-14.930	-15.550	-15.550	-15.550	-15.550
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	190.079,81	210.740	223.260	227.780	232.280	236.800
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.639,68	118.300	117.050	117.430	117.430	117.430
16. Abschreibungen		3.206	3.208	3.184	3.184	3.184
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.705,44	15.070	12.420	12.520	12.520	12.520
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	320.424,93	347.316	355.938	360.914	365.414	369.934
21. ordentliches Ergebnis	302.951,14	332.386	340.388	345.364	349.864	354.384
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	302.951,14	332.386	340.388	345.364	349.864	354.384
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		50.248				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.076				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		55.324				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	302.951,14	387.710	340.388	345.364	349.864	354.384

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt:	P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)
-----------------	------------------------	--

Zu Ziffer	5	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-70 €
			-70 €
Zu Ziffer	6	Erträge aus Verkauf	-300 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-14.820 €
			-15.120 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-300 €
			-300 €
Zu Ziffer	11	Besondere Erträge (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	-60 €
			-60 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	4.050 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	45.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	37.000 €
		Bewirtschaftungskosten	23.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.700 €
			117.050 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.170 €
		Geschäftsaufwendungen	5.750 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			12.420 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.281200		Palais
Produktbereich:	28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt:	281200	Palais
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsarbeit für die Einwohner und Gäste sowie Trauungen.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Unterhaltung und Instandsetzung des Palaisgebäudes und Palaisgartens. Bereitstellung und Förderung von kulturellen Angeboten. Durchführung von Trauungen.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen. Bezuschussung des kulturellen Angebotes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Ausstellungen:</u> 2022 = 1 2023 = 4 2024 = 2		
<u>Zahl der Theater-Veranstaltungen:</u> 2022 = 10 2023 = 0 2024 = 32		
<u>Zahl sonstiger Veranstaltungen:</u> 2022 = 6 2023 = 54 2024 = 43		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Palais (P1.05.02.281200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-8.336,58		-35.000	-80.000	-35.000	-35.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten					-22.778	-22.778
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-20.329,38	-17.500	-16.610	-16.610	-16.610	-16.610
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-28.665,96	-17.500	-51.610	-96.610	-74.388	-74.388
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	49.472,70	51.840	53.920	55.020	56.120	57.210
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	77.866,12	83.630	137.240	190.400	130.400	130.800
16. Abschreibungen		18.984	16.222	16.224	16.224	16.224
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	8.000,00	8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.002,74	21.890	19.640	18.080	16.520	14.960
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	159.341,56	184.344	235.022	287.724	227.264	227.194
21. ordentliches Ergebnis	130.675,60	166.844	183.412	191.114	152.876	152.806
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	130.675,60	166.844	183.412	191.114	152.876	152.806
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900				
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.633				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		13.111				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		51.644				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	130.675,60	218.488	183.412	191.114	152.876	152.806

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.281200 Palais

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-35.000 €
			-35.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-16.600 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
			-16.610 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	54.850 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.100 €
		Bewirtschaftungskosten	39.890 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	40.000 €
			137.240 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	8.000 €
			8.000 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	2.500 €
		Besondere Aufwendungen (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	17.140 €
			19.640 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-7.200	-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.764	-2.767	-2.767	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8,64	-110	-90	-140	-140	-140
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-8,64	-10.077	-5.854	-5.907	-5.907	-5.907
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	165.783,06	219.080	226.630	231.160	235.630	240.090
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	65.826,49	48.600	37.790	34.990	34.990	35.090
16. Abschreibungen		9.194	8.455	8.129	8.129	8.129
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	76.838,66	130.600	110.500	110.500	110.500	110.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.420,76	3.640	4.370	4.420	4.420	4.420
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	311.868,97	411.114	387.745	389.199	393.669	398.229
21. ordentliches Ergebnis	311.860,33	401.037	381.891	383.292	387.762	392.322
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	311.860,33	401.037	381.891	383.292	387.762	392.322
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		169.910				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.718				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		173.628				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	311.860,33	574.665	381.891	383.292	387.762	392.322

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2026TH5_22)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-8.336,58	-7.200	-38.000		-83.000	-38.000	-38.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-90,00		-70		-70	-70	-70
05. privatrechtliche Entgelte	-35.733,97	-32.230	-31.820		-31.870	-31.870	-31.870
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-213,71	-250	-300		-300	-300	-300
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-244,61	-60	-60		-60	-60	-60
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-44.618,87	-39.740	-70.250		-115.300	-70.300	-70.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	407.258,97	481.660	503.810		513.960	524.030	534.100
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	261.147,30	250.530	292.080		342.820	282.820	283.320
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	91.029,91	138.600	118.500		118.500	118.500	118.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.666,75	40.600	36.430		35.020	33.460	31.900
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	797.102,93	911.390	950.820		1.010.300	958.810	967.820
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	752.484,06	871.650	880.570		895.000	888.510	897.520
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						-1.640.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit						-1.640.000	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	135.241,50	136.800	138.400		140.000	141.500	143.100
25. Baumaßnahmen	7.981,56	329.500	505.000	2.035.000	2.035.000	780.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	27.654,40						
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.653,94						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	173.531,40	466.300	643.400	2.035.000	2.175.000	921.500	143.100
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	173.531,40	466.300	643.400	2.035.000	2.175.000	-718.500	143.100
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	926.015,46	1.337.950	1.523.970	2.035.000	3.070.000	170.010	1.040.620
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	926.015,46	1.337.950	1.523.970	2.035.000	3.070.000	170.010	1.040.620

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.014055.510 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	563.000	138.400				
I1.014055 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	563.000	138.400				
I1.052614.500 Sanierung, Palais	3.280.000	500.000		2.000.000		
I1.052614.555 Zuschuss Sanierung, Palais	-1.640.000					
I1.052614 Sanierung, Palais	1.640.000	500.000		2.000.000		
I1.052618.500 Brücken Palaisgelände, Palais	40.000	5.000		35.000		
I1.052618 Brücken Palaisgelände, Palais	40.000	5.000		35.000		
Zwischensumme	2.243.000	643.400		2.035.000		
Gesamtsumme	2.243.000	643.400		2.035.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5_023 - Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **421000 - Förderung des Sports**
- **424100 - Bäder**
- 424200 - Sportplätze
- 424300 - Sporthallen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Leistungen des Produktes 424100 – Bäder

- 424100.001 – Freibad Rastede
- 424100.002 – Badeanstalt Hahn

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Leistung des Produktes 424100 - Bäder

- 424100.003 – Hallenbad

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt 424200 – Sportplätze bildet mit seinen Leistungen

- 424200.001 – Sport- und Bolzplätze (keine Einzelsportplätze)
- 424200.004 – Sportplatz Lehmden, Lerchenstraße
- 424200.005 – Sportplatz Wahnbeek (oben und unten)
- 424200.006 – Sportplatz Loy
- 424200.007 – Sportplatz Köttersweg
- 424200.008 – Sportplatz Nethen
- 424200.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomKHVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Das Produkt 424300 – Sporthallen mit seinen Leistungen

- 424300.001 – Sporthallen (keine Einzelsporthallen)
- 424300.002 – Sporthalle Kleibrok
- 424300.003 – Sporthalle Hahn-Lehmden
- 424300.004 – Sporthalle Wahnbeek
- 424300.005 – Sportraum Loy
- 424300.006 – Turnhalle Feldebreite
- 424300.007 – Mehrzweckhalle Feldebreite
- 424300.008 – Turnhalle Wilhelmstraße
- 424300.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen (2026TH5_23)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.713,18					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-154.810	-210.964	-210.861	-210.861	-210.861
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-345.316,78	-326.500	-368.000	-368.000	-368.000	-368.000
06. privatrechtliche Entgelte	-18.649,27	-3.260	-3.910	-4.410	-4.410	-4.410
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.811,73					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-375.490,96	-484.570	-582.874	-583.271	-583.271	-583.271
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	444.391,68	491.120	502.900	513.150	523.360	533.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.181.637,93	1.447.890	1.296.840	1.530.420	1.506.960	1.505.120
16. Abschreibungen		774.982	604.844	600.951	600.951	600.951
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	104.236,93	135.000	130.000	130.000	130.000	130.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	80.886,94	229.620	241.210	41.210	41.210	41.010
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.811.153,48	3.078.612	2.775.794	2.815.731	2.802.481	2.810.671
21. ordentliches Ergebnis	1.435.662,52	2.594.042	2.192.920	2.232.460	2.219.210	2.227.400
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.435.662,52	2.594.042	2.192.920	2.232.460	2.219.210	2.227.400
26a Erträge aus ILV 3811*	-22.979,35	-26.800	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		206.000				
27b Aufwand aus Umlage 91*		412.078				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		192.494				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-22.979,35	783.772	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.412.683,17	3.377.814	2.163.420	2.202.960	2.189.710	2.197.900

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.421000		Förderung des Sports
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	421	Förderung des Sports
Produkt:	421000	Förderung des Sports
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Sports durch Vorhalten von gedeckten und ungedeckten Sportflächen sowie Förderung der Sportvereine		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Sportvereine		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede ansässige Sportvereine und deren Mitglieder.		
Maßnahmen:		
Kostenlose Bereitstellung von gedeckten und ungedeckten Sportstätten. Pro-Kopf-Förderung der Vereine für ihre Mitglieder. Zuschüsse zu den Betriebskosten.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Mitgliedszahlen der Sportvereine:</u> zum 01.01. 2023 = 8.106 2024 = 8.158 2025 = 8240		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung des Sports (P1.05.02.421000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-15,12	-10	-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-15,12	-10	-20	-20	-20	-20
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	18.918,80	20.020	21.930	22.400	22.870	23.340
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen		6.053	4.650	4.380	4.380	4.380
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	104.236,93	135.000	130.000	130.000	130.000	130.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	123.155,73	161.073	156.580	156.780	157.250	157.720
21. ordentliches Ergebnis	123.140,61	161.063	156.560	156.760	157.230	157.700
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	123.140,61	161.063	156.560	156.760	157.230	157.700
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		35.309				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.309				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	123.140,61	196.372	156.560	156.760	157.230	157.700

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Zu Ziffer 6 Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	<u>-20 €</u>
	-20 €

Zu Ziffer 18 Zuschüsse für laufende Zwecke	<u>130.000 €</u>
	130.000 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.424100		Bäder
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	424	Sportstätten und Bäder
Produkt:	424100	Bäder
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
424100.001	Freibad Rastede	
424100.002	Badeanstalt Hahn	
424100.003	Hallenbad	
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch Vorhalten von Freibädern und Hallenbad.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Sicherstellung der räumlichen Möglichkeiten für das Schulschwimmen. Bade- und Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Vereinssport anbieten. Angebot von Stellplätzen für Camper.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sowie Kinder der Kindergärten. Einwohner und Gäste aller Altersgruppen. Vereine, die Schwimmsport betreiben.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl Besuche Freibad Rastede:</u> 2023 = 0 2024 = 0 2025 = 51.209 <u>Anzahl Besuche Hallenbad:</u> 2022/2023 (Juni 22 bis September 23) = 139.970 2023/2024 (Oktober 23 bis Juli 24) = 96.343 2024/2025 (August 24 bs April 25) = 87.537
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bäder (P1.05.02.424100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-109.509	-165.994	-165.998	-165.998	-165.998
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-345.316,78	-326.500	-368.000	-368.000	-368.000	-368.000
06. privatrechtliche Entgelte	-5.616,56	-2.920	-3.540	-4.040	-4.040	-4.040
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-350.933,34	-438.929	-537.534	-538.038	-538.038	-538.038
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	403.307,74	448.070	456.600	465.870	475.120	484.390
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	630.961,85	688.480	666.290	664.070	664.270	664.270
16. Abschreibungen		367.728	196.906	195.468	195.468	195.468
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	80.079,78	228.920	240.510	40.510	40.510	40.310
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.114.349,37	1.733.198	1.560.306	1.365.918	1.375.368	1.384.438
21. ordentliches Ergebnis	763.416,03	1.294.269	1.022.772	827.880	837.330	846.400
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	763.416,03	1.294.269	1.022.772	827.880	837.330	846.400
26a Erträge aus ILV 3811*	-22.979,35	-26.800	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		8.400				
27b Aufwand aus Umlage 91*		138.455				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		94.410				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-22.979,35	214.465	-29.500	-29.500	-29.500	-29.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	740.436,68	1.508.734	993.272	798.380	807.830	816.900

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.05.02.424100 Bäder

Zu Ziffer	5	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-326.500 €
			-326.500 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-3.400 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-140 €
			-3.540 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	95.450 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.850 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.500 €
		Bewirtschaftungskosten	277.790 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	276.300 €
			666.290 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	221.810 €
		Geschäftsaufwendungen	6.700 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.000 €
			240.510 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.713,18					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-45.301	-44.970	-44.863	-44.863	-44.863
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-13.017,59	-330	-350	-350	-350	-350
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-8.811,73					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-24.542,50	-45.631	-45.320	-45.213	-45.213	-45.213
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	22.165,14	23.030	24.370	24.880	25.370	25.860
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	550.676,08	759.410	630.550	866.350	842.690	840.850
16. Abschreibungen		401.201	403.288	401.103	401.103	401.103
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	807,16	700	700	700	700	700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	573.648,38	1.184.341	1.058.908	1.293.033	1.269.863	1.268.513
21. ordentliches Ergebnis	549.105,88	1.138.710	1.013.588	1.247.820	1.224.650	1.223.300
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	549.105,88	1.138.710	1.013.588	1.247.820	1.224.650	1.223.300
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		197.600				
27b Aufwand aus Umlage 91*		238.314				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		98.084				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		533.998				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	549.105,88	1.672.708	1.013.588	1.247.820	1.224.650	1.223.300

Teilhaushalt Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen (2026TH5_23)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-2.713,18						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-338.288,92	-326.500	-368.000		-368.000	-368.000	-368.000
05. privatrechtliche Entgelte	-12.914,16	-3.260	-3.910		-4.410	-4.410	-4.410
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.689,43						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-25.171,52						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-382.777,21	-329.760	-371.910		-372.410	-372.410	-372.410
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	445.214,02	491.120	502.900		513.150	523.360	533.590
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.087.182,54	1.447.890	1.296.840		1.530.420	1.506.960	1.505.120
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	104.236,93	135.000	130.000		130.000	130.000	130.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.331.111,21	229.620	241.210		41.210	41.210	41.010
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.967.744,70	2.303.630	2.170.950		2.214.780	2.201.530	2.209.720
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.584.967,49	1.973.870	1.799.040		1.842.370	1.829.120	1.837.310
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-2.651.895,37	-507.000					
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-2.651.895,37	-507.000					
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden		205.000					
25. Baumaßnahmen	6.945.847,22	310.000	25.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	67.705,15	58.500	80.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	2.709,87	25.000	49.000		25.000	25.000	25.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.016.262,24	598.500	154.000		25.000	25.000	25.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	4.364.366,87	91.500	154.000		25.000	25.000	25.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	6.949.334,36	2.065.370	1.953.040		1.867.370	1.854.120	1.862.310
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	6.949.334,36	2.065.370	1.953.040		1.867.370	1.854.120	1.862.310

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.054526.525 2026 Zuschuss Sportförderung	49.000	49.000				
I1.054526 2026 Zuschuss Sportförderung	49.000	49.000				
I1.054527.525 2027 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054527 2027 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054528.525 2028 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054528 2028 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054529.525 2029 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.054529 2029 Zuschuss Sportförderung	25.000					
I1.056040.510 Erneuerung Chloranlage, Hallenbad	80.000	80.000				
I1.056040 Erneuerung Chloranlage, Hallenbad	80.000	80.000				
I1.058504.500 Sanierung Rasenplatz, SpPl. Wahnbek	25.000	25.000				
I1.058504 Sanierung Rasenplatz, SpPl. Wahnbek	25.000	25.000				
Zwischensumme	229.000	154.000				
Gesamtsumme	229.000	154.000				

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

Teilhaushalt 6_01 - Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- 537100 - Fäkalienabfuhr
- **538100 - Abwasserbeseitigung**
- **541100 - Gemeindestraßen**
- 545100 - Straßenreinigung
- 545200 - Straßenbeleuchtung
- 546000 - Parkeinrichtungen
- 547000 - ÖPNV
- 551100 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 - Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 555000 - Land- und Forstwirtschaft

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte und Leistungen

- 537100 – Fäkalienabfuhr
- 538100 - Abwasserbeseitigung
 - o 538100.001 – Schmutzwasser
 - o 538100.003 – Niederschlagswasser
 - o 538100.006 – WC Marktplatz
 - o 538100.007 – WC Kirche
 - o 538100.008 – WC Rennplatz
 - o 538100.009 – WC Bahnhof

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte und Leistungen

- 541100 – Straßen und Brücken
 - o 541100.001 – Gemeindestraßen
 - o 541100.002 – Brücken
- 545100 – Straßenreinigung
- 545200 – Straßenbeleuchtung
- 546000 – Parkeinrichtungen
- 547000 – ÖPNV

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 551100 – Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 – Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 – Naturschutz- und Landschaftspflege
- 555000 – Land- und Forstwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für

die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege (2026TH6_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-21.812,00					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.636.181	-1.653.240	-1.570.461	-1.570.461	-1.570.461
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.352.146,92	-3.222.820	-3.278.900	-3.324.200	-3.324.200	-3.324.200
06. privatrechtliche Entgelte	-142.717,86	-68.790	-55.810	-55.810	-55.810	-55.810
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.510,82	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.530.187,60	-5.022.391	-5.082.550	-5.045.071	-5.045.071	-5.045.071
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	911.622,72	1.150.320	1.271.780	1.295.920	1.320.040	1.344.170
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.256.228,66	3.385.890	3.296.510	3.441.590	3.408.120	3.429.840
16. Abschreibungen	35,96	3.147.206	3.273.439	3.258.478	3.258.278	3.258.278
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	131.823,74	210.800	213.950	225.000	227.000	229.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	507.917,37	255.575	225.940	276.870	291.670	277.470
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.807.628,45	8.149.791	8.281.619	8.497.858	8.505.108	8.538.758
21. ordentliches Ergebnis	1.277.440,85	3.127.400	3.199.069	3.452.787	3.460.037	3.493.687
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.277.440,85	3.127.400	3.199.069	3.452.787	3.460.037	3.493.687
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	65.769,45	1.678.200				
27b Aufwand aus Umlage 91*		499.143				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		55.586				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	65.769,45	2.232.929				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.343.210,30	5.360.329	3.199.069	3.452.787	3.460.037	3.493.687

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.538100		Abwasserbeseitigung
Produktbereich:	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe:	538	Abwasserbeseitigung
Produkt:	538100	Abwasserbeseitigung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
538100.001	Schmutzwasser	
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung	
538100.006	WC Marktplatz	
538100.007	WC Kirche	
538100.008	WC Rennplatz	
538100.009	WC Bahnhof	
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. werden die Kanalisation, die Kläranlage, Regenrückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.		
Auftragsgrundlage:		
Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz		
Daten/Informationen:		
Abrechnungsmaßstäbe gemäß Frischwassermaßstab bzw. Flächenermittlungen.		
Ziele:		
Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.		
Zielgruppe:		
Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet, deren Haushalte und Gewerbebetriebe.		
Maßnahmen:		
Instandhaltung des öffentlichen Abwassernetzes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Stabilität der Gebührensätze.		

Erläuterungen:
<u>Gebührensätze:</u> Schmutzwasser zentral: 2023 = 2,89 € 2024 = 2,94 € 2025 = 2,68 € Schmutzwasser dezentral Fäkalschlamm: 2023 = 120,00 € 2024 = 120,00 € 2025 = 113,00 € Schmutzwasser dezentral Abflusslosegruben: 2023 = 107,50 € 2024 = 107,50 € 2025= 96,50€ Niederschlagswasser: 2023 = 0,30 € 2024 = 0,30 € 2025 = 0,31€
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Abwasserbeseitigung (P1.06.00.538100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-457.618	-419.648	-414.859	-414.859	-414.859
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.207.405,99	-3.052.720	-3.098.800	-3.144.100	-3.144.100	-3.144.100
06. privatrechtliche Entgelte	-158,40	-140	-170	-170	-170	-170
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.207.564,39	-3.510.478	-3.518.618	-3.559.129	-3.559.129	-3.559.129
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	456.238,13	549.450	648.740	660.230	671.720	683.210
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.441.396,27	1.525.550	1.512.900	1.532.980	1.531.180	1.531.180
16. Abschreibungen	0,14	1.162.620	1.128.608	1.116.947	1.116.947	1.116.947
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.000,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	205.545,43	109.655	100.900	91.140	106.340	91.540
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.105.179,97	3.347.275	3.391.148	3.401.297	3.426.187	3.422.877
21. ordentliches Ergebnis	-1.102.384,42	-163.203	-127.470	-157.832	-132.942	-136.252
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-1.102.384,42	-163.203	-127.470	-157.832	-132.942	-136.252
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		47.500				
27b Aufwand aus Umlage 91*		163.036				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.965				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		215.501				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-1.102.384,42	52.298	-127.470	-157.832	-132.942	-136.252

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-5.000 €
		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-3.026.800 €
			-3.031.800 €

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-170 €
			-170 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	601.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	122.950 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.390 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	86.680 €
		Haltung von Fahrzeugen	5.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	8.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	678.480 €
			1.512.900 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	19.800 €
		Geschäftsaufwendungen	18.800 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	50.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.300 €
			100.900 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.541100		Gemeindestraßen
Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen
Produkt:	5411	Gemeindestraßen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
541100.001	Gemeindestraßen	
541100.002	Brücken	
Kurzbeschreibung:		
Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc. Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.		
Auftragsgrundlage:		
Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.		
Daten/Informationen:		
Straßen- und Liegenschaftskataster, Widmungen, Flächenermittlungen		
Ziele:		
Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der dem Ortsbild gerecht werdenden Nebenanlagen. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.		
Zielgruppe:		
Sämtliche Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrende, Fußgänger) im Gemeindegebiet.		
Maßnahmen:		
Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Kosten des Produktes je Straßenkilometer. 2022: 264,800 Km - 2.929.502,96 € -> 11.063,08 €/Straßenkilometer. 2023: 264,800 Km - 2.462.823,60 € -> 9.300,69 €/Straßenkilometer.. 2024: 265,200 km - 2.706.834,02 € -> 10.206,76 €/Straßenkilometer.		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Gemeindestraßen (P1.06.00.541100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.062.740	-1.082.844	-1.006.029	-1.006.029	-1.006.029
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-124,22		-3.000	-3.000	-3.000	-3.000
06. privatrechtliche Entgelte	-29,76	-20	-40	-40	-40	-40
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-153,98	-1.062.760	-1.085.884	-1.009.069	-1.009.069	-1.009.069
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	143.379,58	167.760	179.020	182.700	186.380	190.060
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.111.816,82	1.176.450	1.072.090	1.255.940	1.250.490	1.250.990
16. Abschreibungen		1.585.289	1.700.413	1.699.433	1.699.433	1.699.433
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	8.813,70	10.000	10.000	12.000	12.000	12.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	29.747,19	7.900	6.600	6.500	6.600	6.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.293.757,29	2.947.399	2.968.123	3.156.573	3.154.903	3.159.183
21. ordentliches Ergebnis	1.293.603,31	1.884.639	1.882.239	2.147.504	2.145.834	2.150.114
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.293.603,31	1.884.639	1.882.239	2.147.504	2.145.834	2.150.114
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.040.400				
27b Aufwand aus Umlage 91*		75.535				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.239				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		1.117.174				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.293.603,31	3.001.813	1.882.239	2.147.504	2.145.834	2.150.114

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-3.000 €
			-3.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40 €
			-40 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	991.290 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	7.300 €
		Bewirtschaftungskosten	55.700 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	200 €
			1.072.090 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	10.000 €
			10.000 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	4.600 €
		Geschäftsaufwendungen	2.000 €
			6.600 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-21.812,00					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-115.823	-150.748	-149.573	-149.573	-149.573
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-144.616,71	-170.100	-177.100	-177.100	-177.100	-177.100
06. privatrechtliche Entgelte	-142.529,70	-68.630	-55.600	-55.600	-55.600	-55.600
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.510,82	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-322.469,23	-449.153	-478.048	-476.873	-476.873	-476.873
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	312.005,01	433.110	444.020	452.990	461.940	470.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	703.015,57	683.890	711.520	652.670	626.450	647.670
16. Abschreibungen	35,82	399.297	444.418	442.098	441.898	441.898
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	121.010,04	200.800	203.950	213.000	215.000	217.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	272.624,75	138.020	118.440	179.230	178.730	179.230
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.408.691,19	1.855.117	1.922.348	1.939.988	1.924.018	1.956.698
21. ordentliches Ergebnis	1.086.221,96	1.405.964	1.444.300	1.463.115	1.447.145	1.479.825
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.086.221,96	1.405.964	1.444.300	1.463.115	1.447.145	1.479.825
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	65.769,45	590.300				
27b Aufwand aus Umlage 91*		260.572				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		49.382				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	65.769,45	900.254				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.151.991,41	2.306.218	1.444.300	1.463.115	1.447.145	1.479.825

Teilhaushalt Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege (2026TH6_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-21.812,00						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.171.388,76	-3.222.820	-3.278.900		-3.324.200	-3.324.200	-3.324.200
05. privatrechtliche Entgelte	-98.090,68	-68.790	-55.810		-55.810	-55.810	-55.810
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-49.082,39	-94.600	-94.600		-94.600	-94.600	-94.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-13.467,76						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.353.841,59	-3.386.210	-3.429.310		-3.474.610	-3.474.610	-3.474.610
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	915.666,74	1.150.320	1.271.780		1.295.920	1.320.040	1.344.170
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	3.155.178,76	3.385.890	3.296.510		3.441.590	3.408.120	3.429.840
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	205.525,09	210.800	213.950		225.000	227.000	229.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	431.405,43	255.575	225.940		276.870	291.670	277.470
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.707.776,02	5.002.585	5.008.180		5.239.380	5.246.830	5.280.480
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.353.934,43	1.616.375	1.578.870		1.764.770	1.772.220	1.805.870
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-370.606,00	-250.000	-354.500				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-1.416.315,59	-1.060.800	-1.196.640		-988.200	-278.400	-5.000
20. Veräußerung von Sachvermögen	-44.795,06	-25.800	-40.600		-29.000	-10.000	

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.831.716,65	-1.336.600	-1.591.740		-1.017.200	-288.400	-5.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	19.076,64	1.600					
25. Baumaßnahmen	5.093.740,81	1.165.000	3.804.000	1.365.000	3.954.000	1.781.000	1.680.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	318.160,99	247.000	197.700		62.000	64.000	66.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen		85.000			75.000		
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	5.430.978,44	1.498.600	4.001.700	1.365.000	4.091.000	1.845.000	1.746.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.599.261,79	162.000	2.409.960	1.365.000	3.073.800	1.556.600	1.741.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	4.953.196,22	1.778.375	3.988.830	1.365.000	4.838.570	3.328.820	3.546.870
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	4.953.196,22	1.778.375	3.988.830	1.365.000	4.838.570	3.328.820	3.546.870

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.064915.500 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	109.000	109.000				
I1.064915 BPl.100 Im Göhlen, Kinderspielplätze	109.000	109.000				
I1.064927.510 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000	32.000				
I1.064927 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000	32.000				
I1.064929.510 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064929 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064930.510 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.064930 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.064931.510 2029 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	38.000					
I1.064931 2029 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	38.000					
I1.066165.565 Verkauf SW-Schächte BPl.100 Göhlen, SW	-39.100	-19.600				
I1.066165 Verkauf SW-Schächte BPl.100 Göhlen, SW	-39.100	-19.600				
I1.066189.565 BPl.111 Verk. SW-Schächte, SWK	-700	-700				
I1.066189 BPl.111 Verk. SW-Schächte, SWK	-700	-700				
I1.066215.510 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000	20.000				
I1.066215 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000	20.000				
I1.066224.550 2026 SW-Beiträge	-163.620	-163.620				
I1.066224 2026 SW-Beiträge	-163.620	-163.620				
I1.066230.500 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066230 2026 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066231.550 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500	-2.500				
I1.066231 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500	-2.500				
I1.066237.550 2027 SW-Beiträge	-207.700					
I1.066237 2027 SW-Beiträge	-207.700					
I1.066238.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	680.400	420.000				
I1.066238 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	680.400	420.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.066239.500 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	310.000					
I1.066239 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	310.000					
I1.066243.500 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066243 2027 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066244.550 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066244 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066248.550 2028 SW-Beiträge	-23.000					
I1.066248 2028 SW-Beiträge	-23.000					
I1.066251.510 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	50.000	50.000				
I1.066251 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	50.000	50.000				
I1.066252.510 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000	20.000				
I1.066252 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000	20.000				
I1.066253.510 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000	130.000				
I1.066253 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000	130.000				
I1.066258.500 2028 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066258 2028 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066259.550 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066259 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066262.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - SWK	780.000	30.000				
I1.066262 BPl. 116 B Leuchtenburg - SWK	780.000	30.000				
I1.066263.500 Zufahrt Schlammmlagerplatz, Klärwerk	160.000	40.000		120.000		
I1.066263 Zufahrt Schlammmlagerplatz, Klärwerk	160.000	40.000		120.000		
I1.066264.500 Außenhaut Rechenhalle, Klärwerk	85.000	10.000		75.000		
I1.066264 Außenhaut Rechenhalle, Klärwerk	85.000	10.000		75.000		
I1.066265.500 Notumfahrung Schlammmlager, Klärwerk	20.000	20.000				
I1.066265 Notumfahrung Schlammmlager, Klärwerk	20.000	20.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.066266.500 Belüftung, Klärwerk	20.000	20.000				
I1.066266 Belüftung, Klärwerk	20.000	20.000				
I1.066267.510 Betonsan. Zulauf PW Renovierung, Pumpw.	25.000	25.000				
I1.066267 Betonsan. Zulauf PW Renovierung, Pumpw.	25.000	25.000				
I1.066268.500 2029 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066268 2029 SW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066269.550 2029 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066269 2029 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-2.500					
I1.066270.500 Ern. SWK Gartenstr. Straßensan., SWK	70.000	20.000		50.000		
I1.066270 Ern. SWK Gartenstr. Straßensan., SWK	70.000	20.000		50.000		
I1.066271.500 Ern. SWK Oderstr. Straßensan., SWK	25.000	5.000		20.000		
I1.066271 Ern. SWK Oderstr. Straßensan., SWK	25.000	5.000		20.000		
I1.066272.500 Ufersich. RRHB J.-H.-Wiechern-Str., SWK	32.000	32.000				
I1.066272 Ufersich. RRHB J.-H.-Wiechern-Str., SWK	32.000	32.000				
I1.066273.500 Speicherlam. RRHB J.-H.-Wiech.-Str., SWK	60.000	15.000		45.000		
I1.066273 Speicherlam. RRHB J.-H.-Wiech.-Str., SWK	60.000	15.000		45.000		
I1.071991.500 BPl. 100 Im Göhlen, RWK	10.000	10.000	0			
I1.071991 BPl. 100 Im Göhlen, RWK	10.000	10.000	0			
I1.072059.565 Verkauf RW-Schächte BPl.100 Göhlen, RW	-39.100	-19.600				
I1.072059 Verkauf RW-Schächte BPl.100 Göhlen, RW	-39.100	-19.600				
I1.072074.565 BPl.111 Verk. RW-Schächte, RWK	-700	-700				
I1.072074 BPl.111 Verk. RW-Schächte, RWK	-700	-700				
I1.072097.550 2026 RW-Beiträge	-51.650	-51.650				
I1.072097 2026 RW-Beiträge	-51.650	-51.650				
I1.072098.500 2026 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000	30.000				
I1.072098 2026 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000	30.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.072099.550 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500	-2.500				
I1.072099 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500	-2.500				
I1.072102.550 2027 RW-Beiträge	-67.480					
I1.072102 2027 RW-Beiträge	-67.480					
I1.072103.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - RWK	1.069.200	660.000				
I1.072103 SAB Dietr.-Freels-Str. - RWK	1.069.200	660.000				
I1.072104.500 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	310.000					
I1.072104 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	310.000					
I1.072106.500 2027 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072106 2027 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072107.550 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072107 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072111.550 2028 RW-Beiträge	-6.100					
I1.072111 2028 RW-Beiträge	-6.100					
I1.072112.500 2028 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072112 2028 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072113.550 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072113 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072114.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - RWK	45.000	30.000				
I1.072114 BPl. 116 B Leuchtenburg - RWK	45.000	30.000				
I1.072115.500 2029 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072115 2029 RW-Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	30.000					
I1.072116.550 2029 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072116 2029 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-2.500					
I1.072117.500 Ern. RWK Gartenstr. Straßensan., RWK	40.000	10.000		30.000		
I1.072117 Ern. RWK Gartenstr. Straßensan., RWK	40.000	10.000		30.000		

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.072118.500 Ern. RWK Oderstr. Straßensan., RWK	135.000	25.000		110.000		
I1.072118 Ern. RWK Oderstr. Straßensan., RWK	135.000	25.000		110.000		
I1.076974.500 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.442.000	200.000	0			
I1.076974 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.442.000	200.000	0			
I1.076996.560 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.735.400	-862.600				
I1.076996 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.735.400	-862.600				
I1.077068.560 BPl. 111 Am Dorfplatz- Erschl.	-76.500	-76.500				
I1.077068 BPl. 111 Am Dorfplatz- Straße	-76.500	-76.500				
I1.077087.500 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	710.000	355.000		355.000		
I1.077087 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	710.000	355.000		355.000		
I1.077144.560 Erschl.beitr. BPl. 116A Moorweg, Straße	-116.790	-37.270				
I1.077144 BPl. 116A Moorweg, Straße	-116.790	-37.270				
I1.077148.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	680.400	140.000				
I1.077148 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	680.400	140.000				
I1.077149.500 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	695.000					
I1.077149 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	695.000					
I1.077154.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	630.000	80.000				
I1.077154 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	630.000	80.000				
I1.081907.500 Brücke Alter Lehmdor Weg, Brücken	510.000	510.000				
I1.081907 Brücke Alter Lehmdor Weg, Brücken	510.000	510.000				
I1.081908.500 Brücke Dwoweg, Brücken	570.000	60.000		510.000		
I1.081908 Brücke Dwoweg, Brücken	570.000	60.000		510.000		
I1.081909.500 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	590.000					
I1.081909 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	590.000					
I1.082937.500 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	166.000	63.000				
I1.082937 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	166.000	63.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.082939.500 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	50.000			50.000		
I1.082939 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	50.000			50.000		
I1.082967.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbel.	35.000					
I1.082967 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbel.	35.000					
I1.082968.500 2026 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	25.000	25.000				
I1.082968 2026 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	25.000	25.000				
I1.082969.500 2027 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082969 2027 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082970.500 2028 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082970 2028 Haupteinspeis., Straßenbeleucht.	15.000					
I1.082971.500 2026 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000	10.000				
I1.082971 2026 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000	10.000				
I1.082972.500 2027 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082972 2027 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082973.500 2028 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082973 2028 Erw. Straßenbeleucht., Straßenbel.	10.000					
I1.082974.500 Umbau LED Mühlen/Parkstr., Straßenbel.	40.000	40.000				
I1.082974 Umbau LED Mühlen/Parkstr., Straßenbel.	40.000	40.000				
I1.082975.510 Prüfgerät f. Elektroanl./Wallboxen, Strb	2.500	2.500				
I1.082975 Prüfgerät f. Elektroanl./Wallboxen, Strb	2.500	2.500				
I1.083430.500 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	200.000	200.000				
I1.083430.555 Zuschuss v. LNVG Bush.Waldrand, ÖPNV	-94.500	-94.500				
I1.083430 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	105.500	105.500				
I1.083431.500 Umbau Haltest.bel. LED, ÖPNV	20.000	10.000				
I1.083431 Umbau Haltest.bel. LED, ÖPNV	20.000	10.000				
I1.083944.510 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	112.000	28.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.083944 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	112.000	28.000				
I1.083952.500 Aufwertung Areal Turnierpl, Öffentl.Grün	460.000	460.000				
I1.083952.555 Zuschuss Aufw. Areal Turnierpl, Öff.Grün	-260.000	-260.000				
I1.083952 Aufwertung Areal Turnierpl, Öffentl.Grün	200.000	200.000				
I1.083955.510 Ersatz Kassenaufsteller, Turnierplatz	5.200	5.200				
I1.083955 Ersatz Kassenaufsteller, Turnierplatz	5.200	5.200				
I1.083956.500 Brücke Kребsteich, Schloßpark	20.000	20.000				
I1.083956 Brücke Kребsteich, Schloßpark	20.000	20.000				
I1.084401.525 Zusch. Entwässer.verb. Jade f. "Aktiw"	75.000					
I1.084401 Zusch. Entwässer.verb. Jade f. "Aktiw"	75.000					
Zwischensumme	8.781.360	2.409.960	0	1.365.000		
Gesamtsumme	8.781.360	2.409.960	0	1.365.000		

Haushaltsplan 2026

Teilhaushalt 6_02

Bauhof

Teilhaushalt 6_02 - Bauhof

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- **573300 - Bauhof**

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 573300 – Bauhof

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Bauhof (2026TH6_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.001.909,31	1.094.410	1.121.170	1.143.690	1.166.210	1.188.720
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	679.303,59	769.700	663.130	662.500	662.500	662.500
16. Abschreibungen		238.857	314.685	312.586	312.586	312.586
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	30.550,70	33.700	31.900	31.900	31.900	31.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.711.763,60	2.136.667	2.130.885	2.150.676	2.173.196	2.195.706
21. ordentliches Ergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.130.115	2.149.906	2.172.426	2.194.936
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.130.115	2.149.906	2.172.426	2.194.936
26a Erträge aus ILV 3811*	-65.769,45	-2.069.600				
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		80.825				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		12.647				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-65.769,45	-1.976.128				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.564.572,16	160.179	2.130.115	2.149.906	2.172.426	2.194.936

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.573300		Bauhof
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt:	573300	Bauhof
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten. In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.		
Auftragsgrundlage:		
Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder auf Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Erwirtschaftung der Mittel für alle den Bauhof betreffenden Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der periodisch wiederkehrenden Investitionen in Fahrzeuge, Geräte und Gebäude. Sicherstellung eines im Vergleich zur freien Wirtschaft vergleichbaren und konkurrenzfähigen Stundenlohnes als Basis für zu kalkulierende Leistungen des Bauhofes.		
Zielgruppe:		
Erbringung von Leistungen für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, der Residenzort Rastede GmbH und für Veranstalter der Großveranstaltungen.		

Maßnahmen:
Beschränkung der Leistungen des Bauhofes auf konkurrenzfähige Arbeiten mit geeignetem Gerät. Keine Handwerker-/Hausmeisterleistungen an Immobilien, sondern Durchführung von Aufgaben insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, der Straßenreparaturarbeiten ohne größere Pflasterarbeiten und Aufgaben der Straßenreinigung. Hierin inbegriffen sind auch die Durchführungen der entsprechenden wiederkehrenden Straßen-, Baum-, Sportplatz und Spielplatzkontrollen. Eine ausreichend hohe Auslastungen der vorgehaltenen Maschinen und Fahrzeuge ist zwingend geboten.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Unterhaltung der Sportplätze</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2021 bis 2025 (Planung) = 18.745 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 20.000 € jährlich. <u>Unterhaltung der Haltestellen</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2021 bis 2025 (Planung) = 52.888 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 50.000 € jährlich (bei 320 Haltestellen). <u>Unterhaltung der Sand- und Schlackenwege</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2021 bis 2025 (Planung) = 106.815 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 90.000 € jährlich.
Erläuterungen:
Die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes hängt wesentlich von dem Verhältnis der produktiven zu den nichtproduktiven Stunden ab. Erste Analysen ergeben einen angemessenen Stundenlohn bei jährlich 3.000 Overheadstunden und über 25.000 Produktivstunden.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bauhof (P1.06.00.573300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -	Ansatz 2029 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-81.421,99	-360	-770	-770	-770	-770
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.001.909,31	1.094.410	1.121.170	1.143.690	1.166.210	1.188.720
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	679.303,59	769.700	663.130	662.500	662.500	662.500
16. Abschreibungen		238.857	314.685	312.586	312.586	312.586
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	30.550,70	33.700	31.900	31.900	31.900	31.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.711.763,60	2.136.667	2.130.885	2.150.676	2.173.196	2.195.706
21. ordentliches Ergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.130.115	2.149.906	2.172.426	2.194.936
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.630.341,61	2.136.307	2.130.115	2.149.906	2.172.426	2.194.936
26a Erträge aus ILV 3811*	-65.769,45	-2.069.600				
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		80.825				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		12.647				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-65.769,45	-1.976.128				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.564.572,16	160.179	2.130.115	2.149.906	2.172.426	2.194.936

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2026

Produkt: P1.06.00.573300 Bauhof

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-770 €
			<u>-770 €</u>

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	224.030 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	71.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	29.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	50.000 €
		Bewirtschaftungskosten	37.300 €
		Haltung von Fahrzeugen	205.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	16.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	5.000 €
			<u>663.130 €</u>

Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	9.000 €
		Geschäftsaufwendungen	10.300 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	12.500 €
			<u>31.900 €</u>

Teilhaushalt Bauhof (2026TH6_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-81.421,99	-360	-770		-770	-770	-770
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-81.421,99	-360	-770		-770	-770	-770
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	1.001.417,74	1.094.410	1.121.170		1.143.690	1.166.210	1.188.720
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	664.150,42	769.700	663.130		662.500	662.500	662.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	32.896,68	33.700	31.900		31.900	31.900	31.900
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.698.464,84	1.897.810	1.816.200		1.838.090	1.860.610	1.883.120
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.617.042,85	1.897.450	1.815.430		1.837.320	1.859.840	1.882.350
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-250,00						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2024	Ansatz 2025	Ansatz 2026	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2027	Ansatz 2028	Ansatz 2029
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-250,00						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	3.198.302,59						
25. Baumaßnahmen	1.700,00	350.000	500.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	562.780,81	295.000	266.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.762.783,40	645.000	766.000				
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	3.762.533,40	645.000	766.000				
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	5.379.576,25	2.542.450	2.581.430		1.837.320	1.859.840	1.882.350
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	5.379.576,25	2.542.450	2.581.430		1.837.320	1.859.840	1.882.350

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamtinvestitionssumme -Euro-	Ansatz Jahr 2026 -Euro-	bisher bereitgestellt -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-	VE für Jahr 2029 -Euro-
I1.085953.510 Schlepper II, Bauhof	125.000	125.000				
I1.085953 Schlepper II, Bauhof	125.000	125.000				
I1.086015.510 Salzstreuanhänger, Bauhof	32.000	32.000				
I1.086015 Salzstreuanhänger, Bauhof	32.000	32.000				
I1.086016.510 Winterdienstausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086016 Winterdienstausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086033.500 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	500.000	500.000				
I1.086033 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	500.000	500.000				
I1.086037.510 Radlader, Bauhof	99.000	99.000				
I1.086037 Radlader, Bauhof	99.000	99.000				
Zwischensumme	766.000	766.000				
Gesamtsumme	766.000	766.000				

Anlage 3 zu Vorlage 2025/157

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2025	2026		2027	2028	2029	IPSP- Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
					E U R O							
Schulen												
TH5_021	P1.05.02.211100.001	Grundschule Feldbreite	Rasenmäher	1.300							1.039256.510	
			Whiteboard-Tafelsystem (Erweiterung)	12.600						1.039257.510		
			IT/Server	1.500						1.039258.510		
			Mähwerk für Schlepper		4.000					1.039261.510		
	P1.05.02.211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden	Umsetzung Ganztagsschule - Mensa	100.000	350.000						1.040235.500	
			Förderung Umsetzung Ganztagsschule		-315.000						1.040235.555	
			Defibrillator	2.600							1.040237.510	
			Rasentraktor		8.000						1.040239.510	
			Ladekoffer für 20 iPads		1.600						1.040240.510	
			Netzwerkschrank		1.500						1.040241.510	
	P1.05.02.211300.001	Grundschule Kleibrok	Spielgerät	5.000								1.041257.510
			Sonnenschutz	6.500								1.041258.510
			Tischkombination für Außenbereich	5.000	5.000							1.041259.510
			Digitale Tafeln (4 Stk)		20.000							1.041261.510
	P1.05.02.211400.001	Grundschule Leuchtenburg	Spieleschrank	3.500								1.042249.510
			Tabletwagen für 20 Tablets		2.200							1.042253.510
	P1.05.02.211500.001	Grundschule Loy	Einbau Behinderten-WC (Inklusion)	50.000								1.043207.500
			Ballfangzaun				10.000					1.043239.510
			Sonnenschutzsegel über Sandkasten		5.000							1.043240.510
			Sonnenschutz Lehrerzimmer und Schulleitung		7.000							1.043241.500
	P1.05.02.211600.001	Grundschule Wahnbek	Umsetzung Ganztagsschule Mensa	200.000	350.000							1.044253.500
			Zuschuss Ganztag		-315.000							1.044253.555
			IT/Server	1.500								1.044256.510
			Doppelschaukel		5.000							1.044261.510
			Pflasterung Mülleinstellplatz		5.000							1.044262.500
			Rasentraktor		8.000							1.044263.510
	P1.05.02.218000.001	Gesamtschule Gebäude Wilhelmstraße	Schrank für Musikinstrumente	2.000								1.045414.510
			IT/Server	3.000								1.045415.510
IT Switche 2 Stk				2.600							1.045432.510	
Smartboard FB Sport				2.300							1.045433.510	
2 Klarinetten FB Musik				2.600							1.045434.510	
Formatkreissäge FB Werken				5.500							1.045435.510	
IT Inventarisierungssystem (Lizenz)				1.300							1.045436.525	
P1.05.02.218000.002	Gesamtschulen Gebäude Feldbreite, einschl. Schulsportanlage	Rasenmäher		1.800							1.046266.510	
		Hochdruckreiniger inkl. Zubehör		1.500							1.046267.510	
P1.05.02.244000	Kreisschulbaukasse	Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-102.400	-95.800			-87.700	-72.300	-53.300		1.049604.565	

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2025	2026		2027	2028	2029	IPSP- Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
					E U R O							
Jugend, Sport und Kultur												
TH5_022	P1.05.02.281200	Palais	Ankauf Grundvermögen für Palais	136.800	138.400			140.000	141.500	143.100	11.014055.510	
			Sanierung (einschl. Planungskosten)	300.000	500.000	2.000.000	2.000.000	780.000		11.052614.500		
			Zuwendungen					-1.640.000		11.052614.555		
			Brücken Palaisgelände		5.000	35.000	35.000			11.052618.500		
	P1.05.02.366100	Jugendtreff - Villa Hartmann	Umzäunung Mülltonnenstellplatz	6.000							11.053313.500	
			Errichtung Unterstand mit Sitzmöglichkeiten	20.000							11.053314.500	
Geräteschuppen			3.500							11.053315.500		
TH5_023	P1.05.02.421000	Förderung des Sports	2025 Zuschuss Sportförderung	25.000							11.054525.525	
			2026 Zuschuss Sportförderung		49.000						11.054526.525	
			2027 Zuschuss Sportförderung				25.000				11.054527.525	
			2028 Zuschuss Sportförderung					25.000			11.054528.525	
			2029 Zuschuss Sportförderung						25.000		11.054529.525	
	P1.05.02.424100.001	Freibad	Zuschuss vom Bund für Neugestaltung	-507.000							11.055025.555	
			Gittertransportwagen	6.000							11.055027.510	
	P1.05.02.424100.002	Badeanstalt Hahn	Ankauf	205.000							11.055502.510	
	P1.05.02.424100.003	Hallenbad	Erneuerung Chloranlage		80.000						11.056040.510	
	P1.05.02424200.005	Sportplatz Wahnbek	Kunststoffrasenspielfeld	310.000							11.058502.500	
			Sanierung Rasenplatz		25.000						11.058504.500	
	P1.05.02.424200.006	Sportplatz Loy	Errichtung Ballfangzaun	42.000							11.059001.510	
	P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite	Bodenturnmatte	2.100								11.063723.510
			Sprungtisch	4.500								11.063724.510
			Schwebebalken	2.000								11.063725.510
			Turnpferd	1.900								11.063726.510
Kinderspielplätze												
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze	2025 Ersatz Spielgeräte	32.000							11.064926.510	
			2026 Ersatz Spielgeräte		32.000						11.064927.510	
			2027 Ersatz Spielgeräte				34.000				11.064929.510	
			2028 Ersatz Spielgeräte					36.000			11.064930.510	
			2029 Ersatz Spielgeräte						38.000		11.064931.510	

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2025	2026		2027	2028	2029	IPSP- Element			
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan				
					E U R O									
Schmutzwasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)														
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	Klärwerk	Onlinemessung Phosphat	35.000						I1.066142.510			
				Küche Aufenthaltsraum	5.000						I1.066249.510			
				Werkstatt - Standbohrmaschine	3.000						I1.066250.510			
				Zufahrt Schlammlagerplatz		40.000	120.000	120.000			I1.066263.500			
				Außenhaut Rechenhalle		10.000	75.000	75.000			I1.066264.500			
				Notumfahrung Schlammlager Rohrbrücke		20.000					I1.066265.500			
				Belüftung		20.000					I1.066266.500			
			Pumpwerke	Umrüstung Steuerung in den Pumpwerken	130.000	50.000					I1.066251.510			
				PW Kúpker -		20.000					I1.066215.510			
				Erneuerung maschineller Teil		20.000					I1.066252.510			
				PW Zum Damm -		20.000					I1.066253.510			
				Erneuerung E-Technik		130.000					I1.066253.510			
				Werkstattwagen mit Kran		25.000					I1.066267.510			
			SW-Grundstücksanschlüsse (Anschlußstutzen)	Betonsanierung Zulauf PW Renovierung										
				2025 SW-Anschlüsse	30.000									I1.066217.500
				2025 Kostenerstattung SW-Anschlüsse	-6.000									I1.066221.550
				2026 SW-Anschlüsse		30.000								I1.066230.500
				2026 Kostenerstattung SW-Anschlüsse		-2.500								I1.066231.550
				2027 SW-Anschlüsse				30.000						I1.066243.500
				2027 Kostenerstattung SW-Anschlüsse				-2.500						I1.066244.550
				2028 SW-Anschlüsse					30.000					I1.066258.500
				2028 Kostenerstattung SW-Anschlüsse					-2.500					I1.066259.550
				2029 SW-Anschlüsse							30.000			I1.066268.500
			2029 Kostenerstattung SW-Anschlüsse							-2.500			I1.066269.550	
			Straßen aus Sanierungskonzept	Gartenstraße - Sanierung Schmutzwasserkanal		20.000	50.000	50.000						I1.066270.500
				Oderstraße - Sanierung Schmutzwasserkanal		5.000	20.000	20.000						I1.066271.500
Starkregenvorsorge	Ufersicherung		32.000								I1.066272.500			
	RRHB Johann-Hinrich-Wichern-Straße													
	Optimierung Speicherlamellen		15.000	45.000	45.000						I1.066273.500			
Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)														
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Rohrnetz	2025 RW Anschlüsse	35.000						I1.072091.500			
				2025 Kostenerstattung für RW Anschlüsse	-6.000						I1.072095.550			
				2026 RW Anschlüsse		30.000					I1.072098.500			
				2026 Kostenerstattung für RW Anschlüsse		-2.500					I1.072099.550			
				2027 RW Anschlüsse				30.000			I1.072106.500			
				2027 Kostenerstattung für RW Anschlüsse				-2.500			I1.072107.550			
				2028 RW Anschlüsse					30.000		I1.072112.500			
				2028 Kostenerstattung für RW Anschlüsse					-2.500		I1.072113.550			
				2029 RW Anschlüsse						30.000	I1.072115.500			
			2029 Kostenerstattung für RW Anschlüsse						-2.500	I1.072116.550				
			Straßen aus Sanierungskonzept	Gartenstraße - Sanierung Regenwasserkanal		10.000	30.000	30.000				I1.072117.500		
				Oderstraße - Sanierung Regenwasserkanal		25.000	110.000	110.000				I1.072118.500		

[illegible]

Teilhaushalt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2025	2026		2027	2028	2029	IPSP-Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					E U R O						
Bauhof											
TH6_02	P1.06.00.573300	Bauhof	Ausstattung Fuhrpark	Salzstreuanhänger	30.000	32.000					11.086015.510
				Winterdienstausrüstung	10.000	10.000					11.086016.510
				Schlepper II	150.000	125.000					11.085953.510
				Radlader	105.000	99.000					11.086037.510
			Verlegung Betriebsstätte	Umbau, Grundstück und Außenanlagen Roggenmoorweg/Bauhof	350.000	500.000					11.086033.500

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.781.200	13.447.700	7.270.000	11.099.900	10.058.400	5.784.400
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	-5.139.400	-5.229.290	0	-3.501.500	-2.876.100	-58.300
Saldo aus Investitionstätigkeit	5.641.800	8.218.410		7.598.400	7.182.300	5.726.100



Stellenplan 2026

Stellenplan 2026

Teil A: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026 insgesamt	insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2025			Vermerke, Erläuterungen
					tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung								
Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister/in	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erste/r Gemeinderat/rätin	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeinderat/rätin	A 13	2	2	2			
4	Gemeindeamtsrat/rätin	A 12	2	2	1			1x16 Std.
5	Gemeindeamtmann/frau	A 11	1	1	1			
6	Gemeindeoberinspektor/in	A 10	0	0	0			
7	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	0	0			
Laufbahngruppe 1**								
8	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	1	1			1x24 Std.
9	Gemeindehauptsekretär/in	A 8	0	0	0			
10	Gemeindeobersekretär/in	A 7	0	0	0			
11	Gemeindesekretär/in	A 6	0	0	0			
		Summe	9	8	7	0	0	

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.

	entfällt							
--	----------	--	--	--	--	--	--	--

Stellenplan 2026
Teil B: Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2026	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am tatsächlich besetzt	30.06.2025 nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6		8
1	Verwaltungsangestellte/r	E 12	3	3	2	1	1x34 Std.
2	Bauingenieur/in	E 11	2	2	2		
3	Verwaltungsangestellte/r	E 11	6	6	6		1x30 Std., 1x26 Std.
4	Systemadministrator/in	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 11	1	0	0		1x29,5 Std.
6	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	0	1	1		1x29,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte/r	E 10	1	1	1		
7	Bauingenieur/in	E 10	5	5	3	2	1x35 Std.
8	Systemadministrator/in	E 10	3	3	3		
9	Kindertagesstättenleiter/in	S 16	2	2	2		1x35 Std., 1x32,5 Std.
10	Kindertagesstättenleiter/in	S 15	1	1	1		1x34 Std.
11	stv. Kindergartenleiter/in	S 15	2	2	2		1x31,5 Std.
12	Kindertagesstättenleiter/in	S 13	5	5	5		1x36 Std., 1x35 Std., 1x26,5 Std.
13	stv. Kindergartenleiter/in	S 13	1	1	1		1x28,5 Std.
14	Sozialpädagogische Fachkraft	S 12	1	1	1		
15	Sozialpädagogische Fachkraft	S 11b	3	2	2		1x24 Std., 1x15 Std.
16	Verwaltungsangestellte/r	E 9c	4	4	4		1x29,5 Std.
17	Bibliothekarin	E 9c	1	1	1		1x30 Std.
19	Technische/r Angestellte/r	E 9c	1	1	1		
18	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	2	2	2		1x25 Std.
20	Leiter/in Bauhof, stellv. Leiter/in	E 9b	2	2	2		1xk.w.
21	Leiter/in Kläranlage	E 9b	1	1	1		
22	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	15	14	13	1	1x35 Std., 2x30 Std., 1x25 Std., 2x19,5 Std., 1x5 Std.
23	Kindertagesstättenleiter/in	S 9	3	3	3		1x35 Std., 1x34 Std., 1x33,9 Std.
24	stv. Kindergartenleiter/in	S 9	4	4	4		1x36,5 Std., 1x29,5 Std., 1x29 Std.
25	Verwaltungsangestellte/r	E 8	2	4	4		
26	Schwimmer/in	E 8	2	2	2		
27	Heilpädagogische Fachkraft	S 8b	2	3	3		1x33 Std., 1x31 Std.
28	Erzieher/in in Integrationsgruppe	S 8b	3	0	0		1x35 Std., 1x29 Std.
29	Erzieher/in	S 8a	47	47	42	5	1x36,5 Std., 2x36 Std., 1x35,5 Std., 2x35 Std., 6x34 Std., 1x33,5 Std., 1x32,5 Std., 1x32 Std., 2x31,5 Std., 1x30,7 Std., 1x30 Std., 1x29,5 Std., 5x29 Std., 1x26,5 Std., 1x26 Std., 1x25,5 Std., 3x25 Std., 4x24 Std., 1x23,5 Std., 1x22,5 Std., 1x19 Std., 2x15 Std., 1x4,5 Std.
30	Verwaltungsangestellte/r	E 7	6	5	5		2x30 Std., 1x29 Std., 1x19,5 Std.
31	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
32	Technische/r Angestellte/r	E 7	1	1	1		
33	Gemeindearbeiter/in	E 6	2	2	0	2	
34	Baumkontrolleur/in	E 6	1	1	1		
35	Freistellung Personalarzt	E 6	1	1	1		1x35 Std.
36	Verwaltungsangestellte/r	E 6	23	20	20		1x31 Std., 2x30 Std., 2x25 Std., 3x19,5 Std., 1x19,25 Std., 1x16 Std., 1x14 Std.
37	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
38	Hausmeister/in	E 6	3	3	3		
39	Schwimmermeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
40	Gemeindearbeiter/in	E 5	23	22	21	1	1x34 Std., 1x13 Std., 1x bef. volle Erwerbsminderungsrente
41	Hausmeister/in	E 5	5	4	4		
42	Flüchtlingshelfer/in	E 5	1	1	1		
43	Verwaltungsangestellte/r	E 5	1	5	5		1x28 Std.
44	Schulsekretär/in	E 5	14	14	14		1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x21,5 Std., 2x19,5 Std., 1x16 Std., 1x15,68 Std., 1x14 Std., 1x13 Std., 1x12,5 Std., 1x12 Std., 1x9,5 Std., 1x9 Std., 1x8 Std.
45	Büchereiverwalter/in	E 5	2	2	2		1x15 Std., 1x6 Std.
46	Sozialpäd. Assistent/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 3	28	28	25	3	2x37 Std., 1x35 Std., 1x34 Std., 1x32,5 Std., 1x31,5 Std., 1x30 Std., 1x29,85 Std., 1x29,5 Std., 2x29 Std., 1x26 Std., 1x20 Std., 3x15 Std.
47	Gemeindearbeiter/in, Hausmeistergehilfe/in	E 4	2	2	2		
48	Platzwart/in Recyclinghof	E 2Ü	1	1	1		1x6,25 Std. k. w.
49	Hausmeistergehilfe/in	E 2Ü	4	4	4		1x9 Std., 2x6 Std., 1x4 Std.
50	Hausmeistergehilfe/in	E 2	1	1	1		1x6 Std.
51	Küchenhilfe	E 2	3	3	3		1x20 Std., 1x10 Std., 1x7,8 Std.
52	Reinigungskräfte	E 2	2	2	2		1x28,5 Std., 1x 28 Std.
53	Platzwart/in Recyclinghof	E 2	1	1	1		1x6,25 Std. k. w.
54	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindertagesstätten, Ganztagserschulen	E 1	12	9	9		10
			269	262	247	15	

Hinweis: Springer/innen werden nur in dieser Übersicht gelistet und nicht in der Übersicht zur einrichtungsbezogenen Stellenverteilungsübersicht.

Stellenplan 2026

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	Vorgesehen im Haushaltsjahr 2026	Beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2025	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung Gemeindeinspektoranwärter/in Verwaltungsfachangestellte/r	Anwärterbezüge Ausbildungsentgelt	4 3	2 3	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	2	2	
3	Kläranlagen Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	1	
4	Kindertagesstätten Tätigkeitsbezogenen Ausbildung Sozialassistenz	außertarifliche Ausbildungsvergütung	4	4	
		insgesamt	14	12	

Übersichten zum Stellenplan 2026

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs-Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
101	Gemeindeorgane Bürgermeister/in	1											Aufwandsentschädigung
303	Stabstelle Wirtschafts- förderung u. Finanzen Verwaltungsleitung Erste/r Gemeinderat/rätin		1										Aufwandsentschädigung
301	Personal u. Organisation Gemeinderat/rätin			1									
	Gemeindeamtsrat/rätin				1								1x16 Std.
302	Haushalt u. Finanzen Gemeinderat/rätin			1									
	Geschäftsbereich 1 Liegenschaften und Gebäudewirtschaft												
401	Liegenschaften												
401	Hochbau												
	Geschäftsbereich 2 Bürgerdienste Arbeit und Soziales Gemeindeinspektor/in							1					
501	Schule, Sport, Kultur und Jugend Gemeindeamtmann/frau					1							
502	Standesamtswesen Gemeindeinspektor/in								1				1x24 Std.
	Geschäftsbereich 3 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr Gemeindeentwicklung Gemeindeamtsrat/rätin				1								
601													

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Beschäftigte

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktions- bezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraus- sichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8

insgesamt 0 Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan 2026

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2026 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und/oder strukturell darstellende Veränderungen, werden im Stellenplanentwurf 2026 entsprechend berücksichtigt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben. Abweichungen vom Stellenplan 2025 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen/Beschlussfassungen der zuständigen Organe oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen/Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2026 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Sofern weitere Anpassungen im Stellenplan 2026 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich 2 – Bürgerdienste

Fachbereich Soziales - Gliederungsnummer 501

Eine Stelle im Bereich der Leistungssachbearbeitung nach dem Sozialgesetzbuch, Zweites Buch, wurde mit einer Beamtin nachbesetzt (vergl. Vorlage 2025/082).

Stellenplan Beschäftigte

Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft

Gebäudewirtschaft - Gliederungsnummer 403

Es wurde eine neue Hausmeisterstelle in Vollzeit in den Stellenplan aufgenommen, die die Flüchtlingsunterkunft in Wahnbek, den neuen Kindergarten Kleibrok sowie die Feuerwehren betreut.

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste

Fachbereich Schule, Sport, Kultur, Jugend - Gliederungsnummer 5011

Es wurde eine zusätzliche Stelle in Teilzeit mit 6,5 Stunden für eine Küchenkraft in der Grundschule Leuchtenburg, sowie als Springerin in den Stellenplan aufgenommen.

Fachbereich Kindertagesstätten - Gliederungsnummer 5011

Aufgrund mehrerer Kündigungen, Elternzeiten und Langzeiterkrankungen wurden mehrere Erzieher*innen und Sozialassistenten*innen neu eingestellt. Damit einher gehen Verschiebungen in den Stundenanteilen in den Entgeltgruppen S 8a TVöD (Erzieher*innen) und S 3 TVöD (Sozialassistenten*innen).

Für den Kindergarten am Freibad wurden im Vorjahr für zwei Gruppen insgesamt sechs Stellen für pädagogisches Personal eingeplant. Der neu zu erbauende Kindergarten Kleibrok wird mit drei Gruppen, davon eine als Integrationsgruppe, geführt werden. Somit wurden weitere vier Stellen in den Stellenplan aufgenommen.

Des Weiteren wurde in der Entgeltgruppe 1 eine weitere Stelle für eine Küchenkraft mit 10,0 Stunden in den Stellenplan aufgenommen.

Der Hort Loy und der Hort der Grundschule Feldbreite werden ab 01.08.2026 durch die Ganztagsschulen abgelöst. Das bestehende Hortpersonal wird für die Betreuung im Ganztagsbereich übernommen.

Es wurde eine zusätzliche Stelle in Teilzeit mit 10 Stunden für eine Küchenkraft als Springerin für die Kindertagesstätten in den Stellenplan aufgenommen.

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Kläranlage – Gliederungsnummer 601

Aufgrund eines Mehrbedarfs und zur besseren Abdeckung von Rufbereitschaftszeiten wurde eine zusätzliche Stelle in der Entgeltgruppe 5 für eine*n Umwelttechnologe*in für Abwasserbewirtschaftung in den Stellenplan aufgenommen.

Nachwuchskräfte

Beamte

Um den Veränderungen des Berufsbildes der Öffentlichen Verwaltung Rechnung zu tragen und um die Qualität des Nachwuchspersonals zu erhöhen, werden zwei weitere Stellen für die Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ aufgenommen.

Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten werden wie im Vorjahr vier Stellen für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zum*zur Sozialpädagogischen Assistenten*in ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

24.09.2025	Haushalt			Haushalt			Haushalt	
	2024			2025			2026	
Erträge	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Ergebnis (Prognose)	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2025
Grundsteuer A	144.000 €	144.103 €	103 €	107.800 €	110.000 €	2.200 €	135.500 €	27.700 €
Grundsteuer B	3.440.000 €	3.606.936 €	166.936 €	3.471.300 €	3.480.000 €	8.700 €	4.293.100 €	821.800 €
Gewerbesteuer	17.500.000 €	21.714.975 €	4.214.975 €	18.000.000 €	21.000.000 €	3.000.000 €	23.041.600 €	5.041.600 €
Einkommensteuerbet.	12.797.500 €	12.860.638 €	63.138 €	13.704.000 €	13.472.900 €	-231.100 €	13.926.200 €	222.200 €
Umsatzsteuerbet.	1.936.800 €	1.894.252 €	-42.548 €	1.918.400 €	1.936.800 €	18.400 €	1.986.700 €	68.300 €
Vergnügungssteuer	120.000 €	119.747 €	-253 €	150.000 €	150.000 €	0 €	195.000 €	45.000 €
Hundesteuer	78.000 €	79.006 €	1.006 €	78.000 €	78.000 €	0 €	95.000 €	17.000 €
Schlüsselzuweisungen	5.018.100 €	4.885.528 €	-132.572 €	460.000 €	452.768 €	-7.232 €	0 €	-460.000 €
Zusch. übertr. WK	516.300 €	516.376 €	76 €	530.200 €	530.640 €	440 €	561.700 €	31.500 €
Summe	41.550.700 €	45.821.561 €	4.270.861 €	38.419.700 €	41.211.108 €	2.791.408 €	44.234.800 €	5.815.100 €
Aufwendungen	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Ergebnis (Prognose)	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2025
Gewerbesteuerumlage	1.701.400 €	1.885.466 €	184.066 €	1.750.000 €	2.041.700 €	291.700 €	2.041.700 €	291.700 €
Finanzausgleichsumlage	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	162.700 €	162.700 €
Entschuldungsumlage	51.900 €	46.648 €	-5.252 €	49.100 €	48.960 €	-140 €	53.800 €	4.700 €
Kreisumlage	11.462.200 €	11.421.512 €	-40.688 €	12.265.000 €	12.263.168 €	-1.832 €	13.537.600 €	1.272.600 €
Summe	13.215.500 €	13.353.626 €	138.126 €	14.064.100 €	14.353.828 €	289.728 €	15.795.800 €	1.731.700 €
Saldo	28.335.200 €	32.467.935 €	4.132.735 €	24.355.600 €	26.857.280 €	2.501.680 €	28.439.000 €	4.083.400 €

Finanzplanungszeitraum		
2027	2028	2029
Ansatz	Ansatz	Ansatz
135.400 €	135.300 €	135.200 €
4.348.900 €	4.400.900 €	4.458.100 €
23.387.200 €	23.738.000 €	24.094.100 €
14.523.800 €	15.246.700 €	15.945.800 €
2.011.400 €	2.064.000 €	2.111.300 €
195.000 €	195.000 €	195.000 €
95.000 €	95.000 €	95.000 €
1.141.490 €	813.400 €	504.800 €
573.000 €	584.000 €	596.000 €
46.411.190 €	47.272.300 €	48.135.300 €
Ansatz	Ansatz	Ansatz
2.072.200 €	2.103.300 €	2.134.900 €
0 €	0 €	0 €
53.900 €	54.000 €	54.100 €
13.093.000 €	13.446.300 €	13.790.300 €
15.219.100 €	15.603.600 €	15.979.300 €
31.192.090 €	31.668.700 €	32.156.000 €

Erläuterungen:
Grundsteuer A und B - unter Berücksichtigung der Anpassung der Hebesätze von 283 auf 350 %.
Gewerbesteuer - unter Berücksichtigung der Anpassung des Hebesatzes von 360 auf 395 %.
Vergnügungssteuer - unter Berücksichtigung der Anpassung des Steuersatzes (von 15 % auf 20 % auf Basis der Einspielergebnisse)
Hundesteuer - unter Berücksichtigung der Anpassung des Steuersatzes (Ersthund von 43 € auf 60 € im Jahr)